

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Oesterreichisches Recht an die Spanische Monarchie**

**Wienn, 1701**

[urn:nbn:de:bsz:31-137583](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-137583)



95 B 74455

Ex libris  
Rüdt von Collenberg'sche Schloßbibliothek



Schloß Böttingheim

60

**Oesterreichisches**

**Recht**

AN die

**Spanische**

**Monarchie.**

n vereinigt  
e Ehe Sch  
ffe / die ma  
denitz verfo  
igeln oft Spa  
nd viel Gult  
dmiß zwischen  
trennet; Die  
auf Tharkel/  
en Kñigl. Al-  
noch davor an  
/ welche auch  
hergeben wol  
/ der Kñig  
n / welche ra  
lichen Satz  
standes von  
Wien  
Feind au  
r mit Nap  
il nicht / da  
Weisheit!  
einde / den  
Blagen / ist  
fordert die  
e geschw  
/ als wels  
/ als eine  
anter die  
n / und zu  
est

Handwritten text in Gothic script, likely a title or heading.

Large, ornate initial letter 'A' in Gothic script, possibly marking the start of a section.

Small handwritten text or a short phrase.

Handwritten text in Gothic script, possibly a title or heading.

Large, ornate initial letter 'M' in Gothic script, possibly marking the start of a section.



**S**o oft nach dem tödtlichen Hintritt des Catholischen Königs in Spanien Philipp des Vierten / von der Erb-folg in die Spanische Reiche und Lande Meldung geschehen ist / hat sich / ausser einigen Franzosen / die nach Art der Nation ihren Königen nur zu schmeichlen sich beflissen / kaum jemand anders von vernünftigen Staats-Leuten gefunden / der nicht fest geglaubet / daß der Allerchristlichste König in Frankreich sampt seiner ganzen Descendenz von allen Reichen und Provinzen der Spanischen Monarchie ein- vor allemahl gänglich aufgeschlossen. Dann es seynd die bekandte Begehungen der Rechten / und Bezichte der beyden Infancionnen auß Spanien Anna und Maria Theresia / deren jene die Tochter Philipp des 3. ten an Ludwig den 13. ten / und diese eine Tochter Philipp des 4. ten an Ludwig den 14. ten beyde Könige in Frankreich vermählet worden / von jederman vor so klar / umbständlich und Rechts-kräftig jederzeit erkannt / angenommen und gehalten worden / daß Gerechtigkeit- liebende Gemüther zu Bestärkung dieser Wahrheit nichts mehr als das bloße Durchlesen angeführter schriftlicher Urkundten erfordert haben. Nach dem aber einige sich die Mühe genommen haben / dasjenige etwas genauer zu untersuchen / was zu mehrerer Befestigung der Sicherheit und zur Verwahrung beyder trankigirender Königen von Spanien und Frankreich hinzugethan worden / konten sie als aufrichtige Leute auff keine Weiß begreifen / mit was vor Befugnuß nicht nur ein Mensch / der der wahren Religion beygethan / und auch nur einen Schein der wahren Furcht Gottes haben will / sondern ein jeder / der die gesunde Vernunft hat / und nicht alle Menschliche Rechte von Grund auß umkehren will / sich unterstehen können / so viele Verträge und heil. Versprechungen auff einige Weiß anzutasten / anders aufzulügen / und gänglich umbzustoßen. Ja auch selbst der Allerchristlichste König hat damahls / als er nach beygelegtem Kriege / welchen er nach Absterben des Königs in Spanien Philipp des 4. ten wegen einiger Provinzien in den Spanischen Niederlan-

Summa-  
rische Er-  
zählung et-  
licher Sa-  
chen / wel-  
che beyder  
Spani-  
schen Suc-  
cession  
nach dem  
Tode Phi-  
lipp des  
4. ten sich  
zutraga-  
gen.

den erhoben hatte / selbst nicht undeutlich an den Tag zu geben geschienen / als ob er / so wie es billich / die Gültigkeit und Krafft solcher Verzüchte erkennet / und alle Anwartsung nur auff ein einziges Stück von Spanien / es möchte auch seyn welches es wolte / ganz und gar vor sich und seine Kinder loß gegeben hätte / in dem er die Sorgfalt und das darunter etwan habende Recht solche Erbschafft anzutretten / denen jenigen lediglich überlassen / auff die gedachte Erbschafft mit Aufschliessung Seiner und der Seinigen / nach dem in dem Spanischen Haus hergebrachten Erbgangs Recht gekommen / und kommen könnte. Desto unvorhoffter ist es dannenhero geschehen / daß vor kurz abgewichener Zeit / da der Catholische König Carl noch im Leben war / der Allerchristlichste König bey dem König von Engelland und denen General Staaten der Vereinigten Niederlanden so eyffrig darauff antragen und diß Werck behandeln lassen / daß man mit gesambter Hand Ihro Kaysersliche Majestät dazzu veranlassen und zwingen möchte / mit ihm dem König in Frankreich / wann der Catholische König Carl ohne Erben sterben sollte / die Spanische Reiche und Länder zu theilen : Noch bedenklicher war es / daß er so viel erhalten / das Vermög des unter ihnen errichteten Vergleichs es an Ihro Kaysersliche Majestät von ihnen sämtlich gebracht / und alle andere Christliche Könige und Stände daran Theil zu nehmen / und darüber zugleich mithalten zu helfen ersucht worden. Hierüber aber ist erst jederman erschrocken und bestürzt worden / als neulichst die Nachricht kam / und kurz hernach der Aufgang bekräftigte / daß der König in Spanien Carl / da er allbereits schon an Gemüths Kräfte so merklich abgenommen hatte / und ganz schwach war / dißfalls beheligt / übertaubet und überredet worden / als ob nur noch das einzige Mittel die Spanische Monarchie unzertrennet zu erhalten übrig wäre / wann er der König das von andern ihm aufgedrungene Testament / es möchte auch geschehen auff was Weiß es immer wolte / unterschriebe / und dadurch die obgedachte Verzüchte auff den Dauphin von Frankreich und dessen erst gebornen Prinzen restringiret / und hingegen der Duc d' Anjou als anderter Prinz zur Spanischen Succession gezogen würde : Umb so viel unverantwortlicher ist es / daß diesen obenhin gemachten und ungültig errichteten letzten Willen der König von Frankreich ergriffen / und auff seine Veranstsaltung sein Enckel der Duc d' Anjou angefangen sich vor einen König in Spanien aufzuwerffen / und umb den Thron eigenmächtig

Und nach  
seinem  
Tode  
Da der  
Duc d'  
Anjou sich  
neulich der  
Spani-  
schen Mo-  
narchie  
unrecht-  
mäßiger  
Weiß be-  
mächtigte.

fig zu besteigen / nach Spanien gegangen / auch die meisten Vice-Re und Stadt-Halter der einverleibten und zu Spanien gehörigen Reiche und Lande auff seine Seite gebracht und ihm huldigen lassen / welches alles dann nicht ohne obwohl verborgene doch schmerzliche Empfindung / und mit Widerwillen der meisten so wohl Spanischen als anderer Unterthanen / welche ganz was anders gehoffet hatten / unternommen und vollzogen worden. Von der Zeit an haben grosse und kleine / und fast alle ins gemein gleich durch nichts anders im Mund geführt / als daß dadurch nicht allein Jhro Kays. Majestät und Deroselben Durchleuchtigsten Haus / so wohl als andern der Ordnung nach succedirenden Häusern / sondern auch ganz Europa / oder vielmehr dem ganzen Menschlichen Geschlecht das größte Unrecht auff der Welt zugefüget werde: daß man dannenhero sich umb so viel desto mehr bemühen solte / solche Gewaltthätigkeit vermittelst Göttlicher Hülf und Beystands mit zusammen gesetztem Rath und Waffen aller Staaten / ja aller Menschen / nicht allein auff Genehmhaltung Jhro Kays. Majestät / sondern auch wann Dieselbe nicht dazu thäten / oder es gar nicht haben wolten / mit aller Macht zu ahnten und zugleich dadurch die gemeine Wohlfahrt / welche anjeho in der größten Gefahr stehet / in Sicherheit zu setzen. Dieses ist bey allen / welche sich umb den gemeinen Wohlstand bekümmern / und sich ein böses Gemüth nur nicht verblenden lassen / so eine unlaugbare Wahrheit / daß wann man nur bloß allein auff die gegenwärtige Zeiten zusehen hätte / es nicht nöthig wäre / sich weiter zu bemühen oder weitläuffig bezubringen / was noch hieher gehöret / umb die Französische Unbilligkeit mehr an den Tag zu legen / oder zu beweisen / was das Durchleuchtigste Haus Oesterreich / welches vor allen andern / die mit gutem Zug und Recht dem König in Spanien beygethan und verwandt gewesen / so wohl der von Männ- als Weiblichen Stamme herrührenden Sippschaft nach an nächsten ist / vor ein sonderbahres Recht zu der Spanischen Succession habe und besitze.

Alein über das / daß es sich leichtlich fügen kan / daß einige zu gründlicher Nachricht hochnöthige Umstände nicht in jedermans Wissenschaft kommen / so hat man auch auff die Einfältigen oder Ungelehrten / und vornemlich auff die späte Nach-Welt in dieser hochwichtigen Sach / welche fast die merckwürdigste ist / so sich jemahlen zugetragen hat / billich zu sehen / und muß über-

Welche dem Haus Oesterreich zu gehöret.

haupt erkläret / und zu ewiger Gedächtnuß dasjenige angemerket werden / was so wohl die Gerechtfame der Sach so fort zu erkennen / als auch absonderlich darzu dienlich ist / daß man Franckreich mit seinem Anhang scham-roth machen und mithin jederman antreiben könne / die ferner zu besorgende sehr nachtheilige Intriguen zu verhüten und zu vermeiden / in der gewissen Hoffnung / daß wann diejenige es gelesen oder gehöret / welche auß Unbedachtsamkeit oder durch listige Verführung in die Französische Nege gefallen / sie sich darauf bald widerumb wicklen / oder auch einige unter ihnen auff dem Weg umbkehren werden / ohngeachtet man von ihnen weiß / daß sie zu solcher Ungerechtigkeit das Ihrige mit beygetragen / in dieselbige gehehlet / oder ihr hernach freywillig hülfliche Hand gebotten. Damit solches desto leichter erwiesen werde / so ist dienlich / an stat des ersten Grundsatzes / auß einer von der Natur selbst an die Hand gegebenen / und von allen Völkern gebillichten Vernunft-Regel / als etwas jederman bekanntes und in die Augen leuchtendes hieher zu widerholen / nemlich / daß als die Menschen angefangen zu erkennen / wie nothwendig es seye / eine gewisse Ordnung in dem Bürgerlichen Leben einzuführen / es in eines jedwedens Volcks freyen Willen gestanden / so wohl eine Art / nach welcher man von einem oder von vielen regieret werden wolte / einzuführen / als auch nach dem einmahl die Herrschafft oder Regierung beliebet worden / dieselbe entweder einem Menschen allein oder einem ganzen Haus / das von ihm herkommen würde / ins gesamt aufzutragen und zu überlassen / mit dem Beding / daß in diesem letztern Fall eine beständige Regirungs-folg des Königlich-chen Haus nach dem Alter / Grad und Linie entweder mit Aufschließung des Weiblichen Geschlechts oder mit desselben Zulassung zur Erb-folge / wann entweder der ganze Männliche Stamm / oder nur diejenigen / die in eben der Linie und in eben dem Grad gewesen / erloschen / wie auch sonst noch allerhand Bedingungen / welche der regierenden Person ihre Geburt / Stand / Vermählung / und selbst die Regirungs-Art angehen und betreffen / nach Belieben hinzu gethan werden können.

Nicht weniger ist bekandt / daß / wann einmahl eine Art zu succediren aufgebracht / stabiliret und gebräuchlich worden / das Volk und das regierende Haus nicht eben so daran gebunden / daß nicht mit beyder Theile / absonderlich der am Leben seyenden Inter-

Damit  
solches  
desto klä-  
rer erwie-  
sen werde /  
setzt man  
v. etliche  
allgemei-  
ne und von  
jederman  
angenom-  
mene  
Rechts-  
Gründ.

teressenten einmüthigen Bewilligung / dieselbe entweder gänzlich abgeschafft oder zum Theil geändert / und deshalb entweder eine ganz neue Regierungs-Form / oder nur eine andere Art zu succediren eingeführet werden könne / nach welcher Art sich hernach alle Nachkommen / die nach der Zeit geboren werden / zu achten haben / bis wiederum mit allgemeiner Bewilligung etwas anders angeordnet worden: Worbey aber doch klar / daß dem auß dem regierenden Haus noch übrig gebliebenen Anverwandten sein würcklich zustehendes Recht / es komme auß dem ersten oder folgenden mit dem Volck errichteten Vergleich her / oder die Vermög der Geburt erlangte Anwartsung / ihm wider seinen Willen von niemand / weder von dem regierenden König oder einem Anverwandten des Königlichen Haus / noch von dem Volck auß einige Weiß verschränkt oder genommen werden könne noch solle. Ferner müste der der Vernunft beraubt seyn / welcher in Zweifel ziehen wolte / Daß bey allen Völkern und zu allen Zeiten im Brauch gewesen / wegen Erlangung und Errichtung des Friedens zwischen kriegenden Potentaten und Ständen / oftmahls ganze Provinzien und Reiche / Güter und allerhand gegenwärtige und der Zeit schon gültige Rechte / die selbst die kriegenden Partheyen oder ihre Anverwandten haben und besitzen / und dannenhero umb desto so viel mehr nur gehoffte Rechte der Anwartsung / oder die man / es stehet dahin / ob mit Recht oder Unrecht erst begehret / weg zu geben zu cediren und zu überlassen / weilen unumstößlich / daß solche Vertäg und Vergleiche das gemeine Vöcker-Recht zum Grund haben / und niemahls ohne verderbliche Folgerungen und ohne Abscheu und Widersprechen des ganken Menschlichen Geschlechtes davon abgegangen / dieselbe verlezet und gebrochen worden. Nicht minder ist gleichfalls klar / und beweiset es die Erfahrung aller Zeiten / daß der Besizer eines Königreichs / auch andere Königreiche und Herrschafften erlangen und an sich bringen könne / dergestalt daß sie entweder mit seinem ersten Reich vereiniget oder demselben unterworfen werden / und dann so alle beyde an einen beständigen Successor kommen / oder daß die alte Ordnung der Succession und anderer des Reichs Rechte in einem jeden Königreiche in acht genommen / und die Reiche vor sich besessen und folglich öfters auß ganz unterschiedene Besizer transferiret und gebracht werden. Es ist auch bekandt / daß öfters Herrschafften oder Güter von grosser Wichtigkeit und Werth auß privat eigenthümlicher Macht und

Gewalt oder Patrimonii Jure einem König oder Lands = Fürsten zugehören / und daß er von denselben nach freyem Willen entweder selbst / oder wann er es nicht gethan / einer von seinen Nachfolgern disponiren und also zum besten des Haus ein beständiges Fidecommis verschaffen und auffrichten könne / welches hernach von keinem Nachfolger / der nach der eingesetzten Fidecommis - Erben Todt succediret / wann dieselben nicht absonderlich ihre Bewilligung darüber ertheilen / auff keinerley Weiß aufgehoben / unterbrochen oder geändert werden könne. Ferner wird niemand Bedencken tragen zu behaupten / (wann er anders nur verstehet / was die Rechte mit sich führen / die in denen Landen gebräuchlich seynd / welche zur Heiligen Römischen Catholischen Kirchen sich bekennen / oder zum Heiligen Römischen Reich entweder als Lehen oder auff andere Weiß gehören) daß dem Ober = Eigenthumb ohnbeschadet / Vornehme / absonderlich aber Durchl. Häuser zu Erhalt- oder Vermehrung ihres Ansehens und Aufnehmens und umb alle vorkommende Streitigkeiten zu vermeiden unter sich wegen der Succession gewisse Verträge / die entweder beständig oder nur auff eine bestimmte Zeit oder bloß auff die Personen eingerichtet seynd / ohne jemandes Widerrede auffzurichten pflegen / und das solche Verträge / gleichwie sie meistens von denen Päbsten und Räkern bestätigt werden / also auch ohne dergleichen absonderliche Bekräftigung dennoch bestehen / wann man nur dabey versichert ist / daß nichts zu Prajudiz und Nachtheil der Kirchen und des Reichs dadurch eingeführet / und daß dahin eben auch die so genandte Aufgebungen der Lehen gehören : Vornehmlich aber daß in solchen Landen die auch anderwärts nicht unbekandte Verzüchte derer Adlichen Töchter oder Princessinnen / wann dieselbe verheurathet werden / sie mögen allgemein oder auff gewisse Weiß eingeschräncket und verclausuliret seyn / eingeführet und durch die Observanz bestätigt worden / ob gleich vorher / ehe und bevor solche Ehe = Pacta und Verträge abgeredet und errichtet worden / in dem Haus eine andere Art zu succediren Gebräuchlich gewesen ist.

Nachdem wir solcher Gestalt auß den allerersten gemeinsten und bekandtesten Rechts = Gründen das jenige angeführet / was zu Entscheidung der vorhabenden Frag / zulänglich genug ist / so wird nun darauff Acht zu geben und zu untersuchen seyn / was vor eine Art zu succediren in der Spanischen Monarchie / nach dem

dem dieselbe auß vielen Theilen oder Gliedern ein Leib oder Sistema geworden ist / eingeführet und gebräuchlich sey. Wiewohl auch daß darbey nicht ganz hindan zu setzen / was absonderlich von denen Provinzien / die von den Königen in Spanien als Lehen besessen werden / disponiret und geordnet ist. Indem wir aber solches vor die Hand nehmen / müssen wir zugleich anzeigen / theils worinnen die Spanier und Frangkosen zimlich weit von einander unterschieden / oder vielmehr wie in andern Dingen also auch in Einrichtung der Erbfolge einander zuwider gewesen ; theils worinnen beyde Reiche das Spanische und Frangkösische eine Zeitlang geschienen miteinander übereinzukommen / in dem diese die Frangkosen sich schon eine lange Zeit her auff das eyfrigste haben angelegen seyn lassen / damit sie alle von dem Weiblichen Geschlechte nicht nur von der Cron Frankreich / sondern auch von denen Provinzen und Ländern / welche durch das Weibliche Geschlechte an die Könige von Frankreich gekommen / ganz und gar außschliessen möchten / die Männliche Erbfolge des Königl. Hauses nach denen Linien auß allerhand Gründen und Ursachen zu verfechten : Die Spanier aber haben nach dem Männlichen Geschlechte einer Linie und eines Grades / auch die Princeffinnen auß dem Könighchen Hause zur Erbfolge gelassen / jedoch nur diejenige / welche nicht an Königl. Frangkösische Prinzen vermählet worden / dann dieselbe Princeffinnen / die nach Frankreich gehenrathet / haben sie mit allen ihren auß Frangkösischem Geblüte erzeugten Nachkommen / selbst mit der Cron Frankreich ehmahligen Bewilligung / von der Erbfolge in die Spanischen Königreich und Länder beständig abgesondert und außgeschlossen / so wohl umb anderer wichtiger Ursachen willen / als auch damit unter beyden Königreichen in dem Punct die Außschliessung des Weiblichen Geschlechtes betreffend / eine Gleichheit wäre / bey denen übrigen Princeffinnen aber so nicht nach Frankreich vermählet / solte der Vorzug des Alters gleichwie bey den Prinzen des Könighchen Hauses in Acht genommen werden. Es wäre zwar unnöthig den allgemeinen Theil dieses Satzes und dessen nach der Zeit erfolgten Gebrauch und Observanz (obgleich in Arragonien vor diesem insgemein auß das Recht der Männlichen Sippshaft bloß allein gesehen und dieselbe beybehalten worden / und auch noch bis dato nicht auß die Seite gesetzt werden soll) mit mehreren BeweisGründen darzu thun / weil niemand darwider etwas einwendet / man muß gleichwohl aber die Wahrheit der hinzugethanen Außsicht

stens / daß in Spanien und Frankreich eine unterschiedene Art zu succediren sey.

Indem dieses die Männliche Linie zur Succession läßt. Jenes aber die Weibliche Linie vorzieht. Mit jedermahliger Außschliessung der Frangkösischen Prinzen.

Und in Arragonien noch mit Vorziehung des Männlichen Stamms auß dem Königl. Haus.

flucht

flucht und Exception an das Tag-Recht bringen / und sie gründ-  
 lich erweisen / weil die Fransosen / nachdem sie auß Begierde ihre  
 Herrschafft und Macht immer mehr und mehr zu erweitern das  
 Recht einmahl so gebäuget / nun nach ihrem eigenen Gefallen und  
 Gutdüncken / die gedachte Wahrheit anzufechten sich unternommen /  
 ja auch neulich einige Spanier angefangen sie auß eben derglei-  
 chen bösem Antriebe wider ihrer Vorfahren und ihre eigene Gefäße /  
 die sie doch vor diesem mit dem Degen und der Feder so scharff  
 verfochten / nunmehr ganz zu verdunkeln und zu unterdruc-  
 cken / oder auch / wann es hätte geschehen können / gar über den  
 Hauffen zu werffen. Dieses werden wir hernach ausführlich betrach-  
 ten / so bald wir drittens die Verbündung der Sippschafft von Männ-  
 lich- und Weiblicher Seiten welche zwischen beyden Häusern / dem  
 Oesterreichischen oder Teutschen und dem Spanischen ist / auff das  
 aller kürzeste werden berührt haben / dann alles auff der Reihe her  
 weitläufftig und mit vielen Umständen zu erzehlen und anzufüh-  
 ren ist unnöthig / sondern schon genug / wann man nur kürzlich  
 meldet / daß / gleichwie der verstorbene König in Spanien Carl von  
 dem Käyser Carl dem fünfften der der erst-gebohrne war / und in  
 Niederland auff die Welt kam / herstammet / also auch Ihre Käy-  
 serliche Majestät / von dem Käyser Ferdinand dem ersten / Käyser  
 Carl des fünfften Leiblichen Bruder / Infant in Spanien / und  
 dem dasigen einzigen Zweig / der seines Groß-Vatters Ferdi-  
 nandi Catholici einiger Trost und Vergnügen war / gezeuget wor-  
 den / und folglich alle beyde von Philipp / der wegen seiner vor-  
 trefflichen Leibs-Gestalt der Schöne genannt wurde / und des  
 Käysers Maximilian des Ersten / und Maria der Erbin von Bur-  
 gund Sohn war / und von des gedachten Philippi Gemahlin der  
 Johanna / einer Princessin des Catholischen Ferdinand und der Isa-  
 bella auff beyden Seiten in unverruckter Ordnung meisten theils  
 durch Vermählung mit denen Princessinnen / welche von einem  
 sämbtelichen Männlichen Stamm entsprossen waren / herstammen.  
 Es ist noch in Jedermans frischem Gedächtnuß / daß Ihre Käyserl.  
 Majestät Frau Mutter Maria / des Königs in Spanien Philipp  
 des dritten Tochter / und Philipp des vierdten Schwester Ferdi-  
 nand dem dritten / Ihre Käyserlichen Majest. Herrn Vatter vermäh-  
 let gewesen / ingleichen daß Ihre Käyserl. Maj. selbst gedachten  
 Philipp des vierdten und dessen Gemahlin Ihre Käyserl. Majest.  
 Frau

3. tens /  
 einen kur-  
 zen Ent-  
 wurff des  
 Oesterrei-  
 chischen  
 Stamms.

Frau Schwester Maria Anna von Oesterreich anderte Princos-  
sin Margaritha zur Gemahlin gehabt / von welcher die Erz-Her-  
zogin Maria Antonia geböhren / die hernach an den Chur-Fürst  
von Bayern vermählet worden / und ihm einen Prinzen zur Welt  
gebracht / welche nach der Frau Mutter Eddel. Hintritt / als  
er kaum sechs Jahr alt war / ihr auch alsobald in die Himmlis-  
che Herrlichkeit nachgefolget ist. Nach dem Tode gedachter Mar-  
garitha von Spanien / seynd Ihre Käyserl. Majest. in Dero  
höchst- glückseligen Ehe mit Ihre Majest. der jetzo Regierenden  
Römisch. Käyserin Magdalena auß dem Chur-Pfälzischen  
Haus mit vielen Erben von beyderley Geschlechte erfreuet wor-  
den / welche der grund-gütige GOETZ lange Zeit im Segen er-  
halten wolle.

Gleichwie diese kurze Erzählung deswegen nicht hat können  
übergangen werden / damit man bewiese / was für Recht Ihre  
Käys. Majest. und dero ganzes Durchl. Haus Männ- und Weib-  
lich. Geschlechts zu der Spanischen Succession haben / also wird der  
König von Frankreich dessen Prinzen oder Bruder nicht darumb  
von solcher Erbfolg außgeschlossen / und ihnen dieselbe abgesprochen /  
als ob man läugnen wolte / daß sie auß Princessinnen von Spa-  
nisch- und Oesterreichischem Geblüte geböhren wären / dann das  
haben wir ja freywillig erzehlet und zugestanden ; sondern es kommt  
nur darauff an / daß / wie wir nun ferner darthun und erweisen  
wollen / eben um dieser Französischen Vermählung willen / des  
Allerchristl. Königs in Frankreich Frau Mutter Anna und des-  
sen Gemahlin Maria Theresia derer wir oben schon erwehnet ha-  
ben / mit allen Französischen Nachkommen / wes Ordnung / Grads /  
und Geschlechts dieselbe auch seyn möchten / so lang das Oesterrei-  
chische Haus noch übrig / auch so gar die Wittwen von allem Recht  
und Anspruch auch nur auß die kleinste Provinz von Spanien  
durch die Spanis. Gefäß und Gewonheiten / der vorigen Könige  
Verordnungen und durch die von ihnen selbst und ihren Gemah-  
len beschworne eigene Vergleiche / in Ewigkeit außgeschlossen wor-  
den. Dieses wird demjenigen nicht frembd vorkommen / der nur  
auß den alten Spanis. Geschichten sich erinnert / daß / damit die  
Spanische Reiche nicht dermaleinst an Frankreich kämen / und  
über dieselbe keiner der ein Französischer Prinz oder eine Franzö-  
sische Princessin wäre / herrschete / schon vor diesem von denen Ver-  
sah-

Die Auf-  
schließung  
des Fran-  
zösischen  
Geblüts  
wird be-  
wiesen.

1. Auß dem  
alten Recht  
und Ge-  
brauch  
der Spa-  
nier.

fahren und allen Ständen nach klarem Ausspruch der Rechte/ und nach Einholung des Raths und Gutachtens frommer / gelehrter und wohlsehrer Richter / und endlich mit Genehmhaltung des ganzen Volks/ auch der ältesten Princeffinnen derer Könige von Spanien/ welche nach Frankreich geheyrathet / und deroselben Ehelichen Erben die jüngere Princeffinnen vorgezogen; und nachdem man durch ordentliche Befehle / letzte Willen / und Verträge die Königl. Princeffinnen / die in das Französische Geblüt geheyrathet / mit ihren Kindern aufgeschlossen / des Bruders und der Schwester Söhne / die aus dem Spanis. Hauß entsprungen gewesen / präferirt worden.

So sehr hat damahls schon denen Spaniern / welche ihres Vaterlands Freyheit und Ehr erhalten wolten / in dem Sinn gelegen / daß ein Französif. Prinz so wenig über die Spanier herrschen solle / oder mit Fug und Recht könne / so wenig als die Franzosen in ihrem Land die Spanische Herrschafft gestatteten / unter was vor Vorwand / Bescheinung und Anspruch man auch darnach gestrebet; dannhero man auch Spanischer Seiten darvor gehalten / keine Mühe sey so beschwerlich / und keine Gefahr so groß / daß man sie scheuen solte / wann man nur das Französische Vorhaben abwenden und unterbrechen könnte. Dardurch ist Ihr Käys. Maj. Herr Groß-Vatter von Mütterlicher Seiten Philipp der III. so wohl / damit er diesen Fußstapffen nachgienge / als auch auf vielen andern trifftigen Ursachen / und damit desto weniger Anlaß zu allerhand Streitigkeiten bliebe / auß sonderbahrer Vorsichtigkeit bewogen worden zu veranstalten / daß die Ehe-Stiftung zwischen der Princeffin Anna von Oesterreich und Ludwig dem XII. König in Frankreich / von denen Spanischen Ministern und den Französischen Gesandten in Benseyrn des Päbstlichen Legaten à Latere und Erz-Bischoffen zu Capua / der auß dem vornehmen Hauß Cajetana war / und des Gesandten des Groß-Herzogs von Florenz als Ehe-Stifters / und in öffentlicher sehr volkreicher Gegenwart der vornehmsten Spanischen grossen Herren / Königlich-Räthe und des Adels zu Madritt im Jahr 1612. so wohl bedächtlich geschlossen worden / welche so gut als es möglich ist in das Teutsche übersehet / ohngefehr also lautet :

2. Aus den  
Heyraths-  
Verträgen  
zwischen  
der Anna  
von Oester-  
reich und  
Ludwig  
den XIII.

In



„ unfers allernädigsten Herrn/ in Krafft der jenigen Vollmacht /  
 „ welche Ihr Catholis. Majest. auß Königl. und Bätterl. Gewalt /  
 „ und wegen der von Rechtswegen Ihnen zukommenen Admini-  
 „ stration über die Durchl. Infantin von Spanien dero Princeß-  
 „ sin Tochter/ und Ihre Königl. Majest. Dero Frau Gemahlin /  
 „ Margaritha / vermög eines besondern Instruments unter Dero  
 „ Königlichen Unterschrift und Insiegel gestellet / und durch mich  
 „ gemeldten Königl. Secretarium in dem Closter St. Lorenz des  
 „ Escurials den 30. Julii Eingangs benannten Jahrs aufffertigen  
 „ lassen / und gedächtem Herzog von Lerma selbst eingehändiget  
 „ haben an einem : und am andern Theil Ihre Excell. Herr Hen-  
 „ rich von Lothringen Herzog zu Mayenne nebst seinen Beyständen  
 „ dem Herrn Visconte von Puillieux Ihre Königl. Majest. von  
 „ Franckreich geheimben Staats-Rath und an Ihre Catholische  
 „ Majest. zu dieser Handlung absonderlich abgerordneten Bevoll-  
 „ mächtigten Gesandten / wie auch Herrn Baron von Vauclas  
 „ im Namen und an statt des Durchl. und Großmächtigsten Für-  
 „ sten und Herrn/ Herrn Ludwig des XIII. von Gottes Gnaden  
 „ Allerchristl. Königs in Franckreich und Navaren / und dessen  
 „ Frau Mutter / der gleichfalls Durchl. und Großmächtigsten  
 „ Fürstin und Frau/ Frau Maria Allerchristl. Königin in Franck-  
 „ reich und Navaren / als Vormunderin und dertmaliger Re-  
 „ gentin / in Krafft der in Französ. Sprache außgefertigten mit  
 „ beyderseits Maj. Unterschrift und Insiegeln bekräftigten und  
 „ zwar von dem König den 17. Julii / von der Königin aber den 19.  
 „ desselbigen Monaths des jehzlauffenden Jahrs in der Stadt  
 „ Paris unterzeichneten Vollmachten / davon ich als Staats-Se-  
 „ cretarius die bey dieser Handlung anzufügende Originalien in  
 „ meiner Verwahrung habe : Ermelter Herzog von Lerma im  
 „ Namen Ihre Cathol. Maj. und erstgemelter Herren Bevoll-  
 „ mächtige der Herzog von Mayenne, der Vis-Comte de Puillieux  
 „ und Freyherr von Vauclas von wegen Ihr. Allerchristl. Maj. weil  
 „ beyderseits Potenzen das Auffnehmen und Beste Ihrer Reiche  
 „ sich eyffrigt angelegen seyn lassen / und dahin trachten / damit  
 „ der Friede zwischen den beyden Cronen und der ganzen Christen-  
 „ heit beständig seyn möge/ auch darüber halten wollen / daß von  
 „ der Zeit an / als derselbe zwischen Ihrer Cathol. Majest. dem  
 „ verstorbenen König Philipp dem II. unsern Allernädigsten  
 „ Herrn

„ Herrn und Ihr Allerchristl. Majest. dem gewesenen König in  
 „ Frankreich Henrich dem IV. Ihr Catholis. und Allerchristl. jetzt  
 „ regierenden Majest. Herren Vätern geschlossen worden/ auch  
 „ noch ferner beygehalten werde/ wie sie dann nichts mehr wün-  
 „ schen/ als daß derselbe nicht nur zu ihrer Zeiten unzerbrüchlich  
 „ conservirt/ sondern auch auff ihre beyderseits späthe Nachkom-  
 „ men fortgepflanzt werden möge/ zu welchem Endzweck zu ge-  
 „ langen/ Sie kein bequemes Mittel als die Eheliche Verbin-  
 „ dung zwischen beyden Häusern/ keines aber von mehreren Nach-  
 „ druck gefunden haben/ als wann dieselbe vermöge Göttlicher  
 „ Gnade zu Ausbreitung der Ehre Gottes durch ein gedoppeltes  
 „ Band verknüpft werden könnten/ und schon allbereits mit Bene-  
 „ diction des allerheiligsten Vatters Pabst Paul des V. und durch  
 „ Vermittelung des Groß-Herzog von Florenz die Verlobungs-  
 „ und Vermählungen des Durchl. Fürsten Philipp Infanten von  
 „ Spanien mit der gleichfalls Durchl. Fürstin Isabella respectivē  
 „ Schwester und erst-gebohrner Princessin Ihro Cathol. Maj./  
 „ wie auch des Allerchristl. Königs mit der Durchl. Fürstin und  
 „ Frauen Anna Infantin von Spanien und Ihro Cathol. Maj.  
 „ erstgebohrner Princessin abgehandelt und vollzogen worden/  
 „ damit Lieb- und Freud-Brüderl. Vernehmen/ welches anjeho  
 „ fest gestellt/ und noch ferner zwischen Ihro Majestät zu wün-  
 „ schen ist/ destomehr bestättiget und bevestiget werden möge/ des-  
 „ halb die obbenannte Herren Bevollmächtigte umb diesen Zweck  
 „ zu erreichen/ was die Vermählung des Allerchristlichsten Kö-  
 „ nigs und der Durchleuchtigsten Infantin und Princessin Anna  
 „ betrifft/ völlig miteinander abgeredet/ und sich verglichen wie  
 „ folget:

„ Daß mit Verleyhung Göttl. Hülffe nach vorher erlang-  
 „ ter Dispensation Ihro Päbstl. Heiligkeit wegen der nahen Ver-  
 „ wand- und Bluts- Freundschaft zwischen dem Allerchristl. Kö-  
 „ nig und der Durchl. Infantin/ so bald als diese das 12. Jahr er-  
 „ füllet/ Sie beyderseits Ihre Verlobnuß und die Ehe selbst per  
 „ verba de presenti nach der Art/ den Ceremonien und Solemnitā-  
 „ ten/ wie sie die Rechte/ Gesäße und Ordnungen der Cathol. Apo-  
 „ stol. und Römif. Kirchen vorschreiben/ bekräftigen und würckl.  
 „ vollziehen sollen. Und das solle geschehen an Ihr Catholis.  
 „ Maj. Hoff/ allwo die Durchl. Princessin Anna sich befindet/ und

„ zwar in Krafft der Vollmacht und Commission des Allerchristl.  
 „ Königs / welcher alles was gehandelt und vollzogen worden /  
 „ hernach genehm haben und selbst vollziehen solle / so bald die ge-  
 „ dachte Durchl. Infantin Anna nach Franckreich gebracht wor-  
 „ den / angekommen / und Ihro Königl. Majest. durch öffentliche  
 „ Einsegnung verbunden worden / und solle ermelte öffentliche  
 „ Verlobung entweder durch eine besondere Vollmacht oder von  
 „ denen / so diese Heyrath jeko schliessen zu der von beyderseits  
 „ Majest. beliebten und bestimmten Zeit vollzogen werden.

„ Daß so bald das Beslager zu Paris vollzogen seyn würde /  
 „ Se. Cathol. Maj. verspreche und gehalten sey der Durchl. Infan-  
 „ tin und Frauen Anna beyder Vermählung mit dem Allerchristl.  
 „ König in Franckreich an statt einer Aufsteuer 500000. Goldgül-  
 „ den deren jeder 16. Realen macht / zu geben und geben wolle / auch  
 „ gedachter Ihrer Allerchristl. Majest. oder dero gevollmächtig-  
 „ ten Gewalt : Trager den Tag vor dem Beslager in der Stadt  
 „ Paris wäreklich aufzahlen lassen werde.

„ Daß zu mehrer Sicherheit dieses Heyrath : Guts Seine  
 „ Allerchristl. Majest. verspreche / daß sie deßhalb richtige und ge-  
 „ wisse Einkünfte anweisen wollen.

„ Daß die Durchleuchtigste Infantin Anna dergestalt mit  
 „ gedachter Aufsteuer vergnügt seyn solle und werde / daß sie wei-  
 „ ter keinen Regres suchen / etwas begehren / noch einiges Recht  
 „ vorschützen oder einwenden / oder deßhalb eine Klage erheben  
 „ könne oder möge / unter dem Schein und Vorwand / als ob  
 „ andere grössere Güter / Rechte / Ansprüche / Anforderungen  
 „ und Actionen auß denen Erbschafften und ansehenlichem auch  
 „ grössern Erbfolgen Ihrer Cathol. Majestät als Ihrer Eltern /  
 „ entweder weden Ihrer Personen oder auff andere Weiß auß  
 „ etwan einem andern bekandten oder unbekandten Titul und  
 „ Anspruch Ihr zugehöreten / und Sie daran etwas zu fordern  
 „ hätte / weil sie sich alles dessen von was vor Beschaffenheit /  
 „ Eigenschaft und Wesen es auch seyn möchte / annoch vor  
 „ Vollziehung der Vermählung per verba de presenti nichts de-  
 „ stoweniger doch auff die beste / zu recht beständigste und gehörige  
 „ Weiß mit der sichersten Verbindlichkeit / allen Clausuln / Be-  
 „ kräftigungen und erforderthen nothwendigen Solennitä-  
 „ ten durch gegenwärtiges Versprechen und Zusage / begeben /  
 „ auch

„ auch das sie alles alsdann / so bald nur das Belager vollzogen  
 „ worden / nebst dem Allerchristl. König wiederholen / billigen /  
 „ und gut heissen wird / mit Wiederholung eben derselben Versi-  
 „ cherungen / Verwahrungen / und üblichen Solennitäten de-  
 „ rer bey diesem ersten Verzücht man sich gebrauchet / und mit  
 „ Hinzuthuung anderer Clausuln / die etwan hierzu gehörig und  
 „ nöthig seyn möchten : welchen sodann Ihr Allerchristl. Majest.  
 „ und die Durchl. Infantin nachzukommen gehalten seyn werden/  
 „ wie sie jetzt gehalten und verbunden sind / so gar das wann sie auch  
 „ diesen Verzücht und die Genehmhaltung darüber zu wiederhol-  
 „ ten unterliessen / dieselbe jeko schon bloß allein durch diesen Tra-  
 „ ctat und Vergleich als geschlossen und würcklich aufgefertiget  
 „ gelten und darvor gehalten werden sollen. Sie werden aber und  
 „ wollen das thun und bekräftigen auff die zu Recht beständigste  
 „ und bündigste Art und Weis / wie sie nur zu mehrerer Bekräfti-  
 „ gung und Beweißthumb derselben Gültigkeit und mehrerem  
 „ Bestand erdacht und eronnen werden kan / mit besonderer Auf-  
 „ druckung aller Clausuln die etwan solchen Verzücht aufheben /  
 „ aller Gesäz die diesen zuwider seynd / wie auch aller Gerichts-  
 „ barkeiten / Gewohnheiten / Verordnungen und Lands-Recht /  
 „ so damit streiten / und entweder gang oder zum Theil solchen  
 „ Verzüchten und deren Genehmhaltungen im Wege stehen / oder  
 „ sie verhindern möchten / welchen oberzehlten Clausuln und Ges-  
 „ sezen die Allerchristl. Majest. zu solchem End und wegen obge-  
 „ dachter Gültigkeit derogiren sollen / sie auch hiermit von Stund  
 „ an aufheben / und vor ungültig erklären und wegen der Einwil-  
 „ ligung und Genehmhaltung dieses gegenwärtigen Vergleichs  
 „ und Capitulation dann als jeko und jeko alsdann / darvor ge-  
 „ halten seyn wollen und werden / als ob sie allen obgedachten Auf-  
 „ flüchten und Exceptionen derogiret / sie auffgehoben und völlig  
 „ abgeschafft hätten.

„ Alldieweil beyderseits Cathol. und Allerchristl. Majest.  
 „ diese Vermählung bewilliget / auch hiermit nochmals darein  
 „ willigen / damit durch solche genaue Verbindung der allgemei-  
 „ ne Friede der ganzen Christenheit und das daher von jederman  
 „ zuhoffende gute und Freund-Brüderl. Vertrauen zwischen Ihre  
 „ Majestäten weiter erhalten und noch vester gestellt werden möch-  
 „ te / und in Erwegung der wichtigen und rechtmässigen Ur-  
 „ sachen

„ sachen / welche die Gleichheit und Convenienz ermeldeter Ver-  
 „ mählung an die Hand geben und veranlassen / weilen vermittels  
 „ derselben durch Göttlichen Seegen allerhand Vortheile und  
 „ glückliche Successe zu sonderbahrem Besten und Ausbreitung  
 „ des Christlichen Glaubens und Religion so wohl / als vor die  
 „ gemeine Wohlfahrt und das Aufnehmen beyder Cronen / Rei-  
 „ che / Unterthanen und Vasallen zu hoffen seynd / ja weil auch so  
 „ wol dem gemeinen Wesen / als absonderlich damit beyde Cro-  
 „ nen beständig erhalten werden / viel daran gelegen ist / daß Sie  
 „ Beyde / nachdem sie so groß und mächtig sind / nicht miteinan-  
 „ der vereinigt werden / und deshalb alle Gelegenheiten zu ver-  
 „ meyden / welche etwan Sie zu vereinigen einen Anlaß geben/  
 „ oder sich ereignen könnten ; So wird theils wegen solcher bey-  
 „ zubehaltender Gleichheit beyder Königreiche / als auch umb  
 „ anderer bewegenden Ursachen Willen / hiermit und vermög des  
 „ getroffenen Vergleichs / welchen Ihre Maj. zu mehrerem Auf-  
 „ nehmen und Besten dero Königreiche und des ganzen gemei-  
 „ nen Wesens eben so viel Krafft und Nachdruck beygelegt ha-  
 „ ben wollen / als einem festgesteltem und immerwehrendem Ge-  
 „ sätz / geordnet und bestättiget / daß die Durchl. Infantin von  
 „ Spanien Frau Anna / nebst ihren Eheleiblichen Erben / die sie  
 „ etwan haben möchte / Männlich und Weiblichen Geschlechts /  
 „ und so wol jenes als dieses Nachkommenschaft / im ersten / an-  
 „ dern / dritten und vierdten Glied / und wie weit sie gehen möch-  
 „ ten in allen nachfolgenden Gliedern / zu keiner Zeit könne / zu-  
 „ gelassen werden / oder vermög Erbfolg. Rechts succediren  
 „ könne oder solle / in denen Königreichen / Staaten und Pro-  
 „ vinsen / welche Ihre Cathol. Majest. zugehören / oder jemals  
 „ gehören werden / und die unter den erzehlten Tituln und Be-  
 „ dingungen des herrichteten Vergleichs und Capitulation begriffen  
 „ sind / noch in einem andern Stück der übrigen Reiche / Staa-  
 „ ten und Herrschafften / Provinzen / angränkender Insuln / Le-  
 „ hen / Ambrs. Hauptmannschafften / Castellen oder Gränzplät-  
 „ zen / die Ihre Cathol. Majest. ick inne haben und besitzen / und  
 „ die derselben zugehören können / so wohl inn- als außserhalb  
 „ Spanien / und welche vor diesem Ihre Cathol. Majestät und  
 „ Dero selben An-herren und Vorfahren inne gehabt / besessen /  
 „ darüber Sie geherrschet / und die Ihnen zugehöret haben / oder  
 „ dar-

22 darunter begriffen seynd und darvon dependiren / noch auch sollen Sie in  
 23 dasjenige succediren / was Ihre Cathol. Majest. irgend etwan / es sey zu  
 24 welcher Zeit es wolle / an sich bringen / oder gemelten/ Dero Reichen/  
 25 Staaten und Landen hinzuthun und einverleiben / oder durch Ruckfall/  
 26 als ihnen eröffnet / oder auß einem andern Titul / Recht oder Ursachen  
 27 sich zueignen oder zurück nehmen und bekommen werden / ob gleich entwe-  
 28 der bey Leb-Zeiten höchstgedachte Durchl. Infantin Anna oder nach ih-  
 29 rem Todt zu den Zeiten ihrer Nachkommen/ des Erst- Ander- oder Dritte-  
 30 gebornen und weiter hinauff / es geschehe / und ein oder mehr Fälle sich er-  
 31 eigneten / bey deren Erfolg nach dem Recht den Gesäzen und Gebräuchen  
 32 in ermelten Königreichen/ Staaten und Herrschafften / oder nach den Ver-  
 33 ordnungen und denen Tituln in Krafft derer man darinn succediret / und  
 34 worauff die Erbfolg etwan begehrt werden könne. Dann in allen diesen  
 35 Fällen saget und erkläret sich gedachte Infantin / daß sie aufgeschloffen  
 36 bleibe mit allen ihren Erben und Nachkommen Männlich- und Weibli-  
 37 chen Geschlechts / ob diese gleich sagen und einwenden wolten oder könnten/  
 38 daß die angezogene Ursachen das gemeine Beste betreffend / oder auch eini-  
 39 ge andere Bewegnüsse / worauff etwan solche Aufschliessung sich grän-  
 40 den möchte / bey ihren Personen nicht statt hätten noch in Betrachtung  
 41 gezogen werden solten oder könnten / oder wann sie gleich anführen wolten/  
 42 daß die Erbfolg Ihr Cathol. Majest. oder Seines Durchl. Prinzen und  
 43 Infantinnen und Seiner übrigen Prinzen / die er hat und so dann haben  
 44 möchte / auch aller übrigen rechtmässigen Nachfolger auffgehört und erlo-  
 45 schen (welches doch Gott nicht geschehen lassen / sondern in Gnaden ver-  
 46 hüten wolle) sintemahlen nichts destoweniger wie schon allbereits erweh-  
 47 net worden / sie auff keinen Fall und bey keiner dergleichen Begebenheit /  
 48 noch zu keiner Zeit / noch auff einige Art und Weiß zu succediren haben /  
 49 oder weder sie und Ihre Kinder / noch die von Ihr herkommen werden /  
 50 die Erbfolge vor sich verlangen und vorschlagen können / dem dann nicht  
 51 im Weg stehen sollen / weder diejenige Gesäze / Gebräuche / Verord-  
 52 nungen und Dispositionen / Krafft welcher man in besagten Königreichen /  
 53 Staaten und Herrschafften succedirt hat und noch succedirt / nach alle  
 54 der Cron Franckreich Gesäze und Gewohnheiten / welche so dann unter  
 55 dem Vorwand daß gedachter Cron dadurch ein Nachtheil anwachse /  
 56 diese Aufschliessung der Nachkommen verhindern könnten / so wohl jetzo als  
 57 zu der Zeit und auff den Fall / wann die Erbfolge auff sie kommen möchte /  
 58 diesen und andern Widerreden und Aufschüchten allen insgesambt und  
 59 einer jeden absonderlich / so fern sie auff einige Weise dem Inhalt dieser  
 60 Capitulation zu wider seyn können / und dieselbe oder eine Erfüllung un Boll-  
 61 stärs

„ Stärkung verhindern wollen/ Ihre Majestäten würcklich derogirt haben  
 „ und darvor wollen gehalten seyn / daß sie dieselbe durch Eingehung die-  
 „ ses Vergleichs gänzlich aufgehoben und vor ungültig erklärt haben.  
 „ Wollen setzen und ordnen demnach / daß die Durchl. Infantin und Ihre  
 „ Nachkommen beständig aufgeschloffen bleiben / auch in denen Provin-  
 „ zen und Staaten der Spanis. Nieder-Landen in der Franche Comté oder  
 „ freyen Graffschafft Burgund und Charrolois, deren appertinentien und  
 „ etwan dazu gehörigen Herrschafften niemahlen / es möchte sich ein Fall  
 „ ereignen / wie er immer wolte succediren können / noch auch in allen und  
 „ jeden Provinzen und Herrschafften / welche von Ihr Cathol. Majest.  
 „ der Durchl. Infantin gegeben und eingeräumt worden / und wieder  
 „ auff Ihr Cathol. Majest. oder deren Nachfolger am Reich kommen sol-  
 „ len ; Welches doch dahin erklärt wird / daß wann es sich zutragen solte  
 „ (so doch Gott verhüten wolle) daß die Durchl. Princessin auß solcher  
 „ Königl. Fransösis. Ehe keine Kinder hätte / und in Wittwenstand ge-  
 „ rieth / sie auff solchen Fall von der obgedachten Aufschliessung wieder-  
 „ umb frey / und hingegen fähig sey / aller Rechte an der Spanischen  
 „ Monarchie und in allem dem zu succediren / was etwan dazu gehören  
 „ und an sie fallen möchte / jedoch nur auff die zwey Fälle / einmahl / wann  
 „ sie als Wittwe verbliebe / und ohne Eheliche Leibs-Erben auß dieser  
 „ Ehenach Spanien zurück käme / und zum andern / wann sie umb des ge-  
 „ meinen Bestens Willen und auß andern Absichten mit Genehmhaltung  
 „ Ihr Cathol. Majest. des Königs in Spanien und Ihres Herrn Bräu-  
 „ ders zu einer andern Vermählung schritte / in welchen Fällen sie fähig / in  
 „ dem Stand und berechtiget seyn und bleiben soll / der Erbschafft sich an-  
 „ zumassen und zu succediren.

„ Daß die Durchl. Princessin Anna solle gehalten seyn / so bald sie  
 „ nur ihr zwölfftes Jahr erfüllet / noch vor der Vollziehung der Ehe durch  
 „ die Copulation vermittels eines Solennen und öffentlichen Instruments  
 „ sich vor Ihre Person und vor Ihre Nachfolger / zur Genehmhaltung/  
 „ Observanz und Erfüllung obgesetzter Tractaten und der Aufschliessung  
 „ so wohl Ihrer Person als Ihrer Nachkommen nochmalts sich zu erklä-  
 „ ren und zu verbinden / und alles dasjenige was in gegenwärtigem Ver-  
 „ gleich und Capitulation begriffen / mit denen dazugehörigen Clausulen  
 „ und Eyds-Bekräftigungen genehm zu haben / auch nebst dem Aller-  
 „ Christl. König / so bald als sie mit Ihro Majest. die Ehe vollzogen / ein  
 „ absonderliches Instrument zu errichten und auffertigen zu lassen / in  
 „ welchem dieser Contract und Vergleich und daß gethane Schriftel.  
 „ Versprechen / so von Ihr Durchl. geschehen ist und beliebt worden / ent-  
 „ halten ; Welches solenne Document so dann dem Herkommen und Ges-  
 „ wohn-

wohnheit gemäß in dem Parlament zu Paris öffentlich vorgetragen /  
 verficirt / und eingeschrieben werden soll / wie ingleichen auch Ihr Cathol.  
 Maj. gehalten seyn sollen und wollen ermelte Renunciacionen und dersel-  
 ben Ratication zu billigen genehm zu halten / zu bekräftigen und zu verans-  
 stalten / daß sie auff die zu Recht beständigste Art und Weiß mit allen er-  
 fordernten Clausulen und Puncten in dero grossen Staats-Rath verficirt /  
 publicirt un den Protocollen einverleibet werde. Es möchten aber angeregte  
 Verzüchte und derselben Raticationen und Genehmhaltungen geschehen  
 oder nicht / so sollen sie doch von jetzo an so wohl vermög und in Krafft die-  
 ses gegenwärtig geschlossenen Vergleichs und Vereinhahrung als auch  
 von wegen der Ehelichen Verbindung / welche vermöge solcher Tractaten  
 folgen wird und in Erwegung desjenigen / was sattsam an und außgeführt  
 worden / vor Rechts-kräftig und gültig gehalten und angenommen werden.

„ Daß Se. Allerchristl. Maj. der Durchl. Princessin und Frau Anna  
 zu dero Schmuck und Geschmeide / an Ringen / Edelgesteinen und Per-  
 len / die Behrung von 50000. Gold-Gulden geben wollen.

„ Daß Ihr Allerchristl. Majest. vermöge des alten und rühmlichen  
 Gebrauchs der Cron Frankreich der Durchl. Infantin und Frau Anna  
 an statt eines Leibs-Gedings zwanzig tausend Gold-Gulden assigniren  
 und aufwerffen wollen / 2c. 2c.

„ Daß Ihr Allerchristl. Maj. der Durchl. Infantin und Frau Anna  
 an Hand-Geldern und zu Unterhaltung ihrer Hoffstatt benötigter Ren-  
 then eine so anständige Summa aufsetzen und geben wollen als einer Ge-  
 mahlin und Princessin so grosser und mächtiger Könige zukommt / 2c. 2c.

„ Daß wann die Durchl. Infantin Ihre zwölff Jahr erreichet / die  
 Verlob- und Vermählung verbis presentibus oder durch die Copulation  
 von einen von Ihro Allerchristl. Majest. an die Durchl. Infantin abzu-  
 schickenden Bevollmächtigten mit allen Solemnitäten vollzogen werden  
 solle / und wann dieses geschehen / Ihr Cathol. Majest. die Königl. Ge-  
 mahlin auff Ihre Unkosten bis an die Fransösis. Grängen bringen und  
 begleiten lassen wollen.

„ Wann offerwehntes Eheliches Band zwischen Ihro Allerchristl.  
 Majest. und der Durchl. Infantin durch den zeitlichen Todt solte getren-  
 net werden / und Ihr Durchl. am Leben verbleiben / so soll alsdann in Dero  
 Willkuhr stehen / frey und ungehindert in das Königreich Spanien wie-  
 derumb zuruck kehren.

„ Weil diese Verlobung und der dabey getroffene Vergleich durch  
 Ihr Vabstl. Heiligkeit veranlasset / befördert / und in gegenwärtigen  
 Stand gesetzt worden / es auch billich sey Ihr Vabstl. Heiligkeit noch  
 ferner zu ersuchen / als hiermit von Ihre Majestäten geschicht / daß sie  
 die

22 diese Vermählung approbiren und darüber Ihren Segen ertheilen / wie  
 23 auch auß Apostolischer Macht und Gewalt sie bekräftigen / und so wohl  
 24 gegenwärtigen Vergleich und Capitulation mit Ihrer Königl. Majest.  
 25 und der Durchl. Infantin / als auch die Verschreibung / und die zu derselben  
 26 selben desto mehrerer Festhaltung feyrl. ablegende Eydliche Verbindungen  
 27 in eine besondere Bull verassen lassen wolten.

28 „Das Ihre Cathol. und Christl. Majestäten gegenwärtigen Tractat  
 29 und Vergleich gut heissen und genehm halten / auch bey Ihren Königl.  
 30 Worten / Treu und Glauben versprechen und geloben wollen / demselben  
 31 treulich nachzukommen / und unzerbrüchlich darob zu halten / darüber  
 32 auch den gewöhnlichen Urkunden der Raticationen mit Abthnung aller  
 33 sonst entgegenstehender Gefäße / Rechte und Gewohnheiten / als welchen  
 34 hier billich derogirt werden muß / auffertigen zu lassen / und sollen solche  
 35 Brieffe der Raticationen über gegenwärtiges Instrument von beyden  
 36 Theilen innerhalb zwey Monathen von dem Dato der Unterschrift anzu-  
 37 rechnen von denen an beyden Höffen sich befindenden Ministern ohnfehl-  
 38 bahr beygebracht und übergeben werden.

39 „Diese obstehende Puncte und Articul / wie sie in diesem gegenwärtigen  
 40 Vergleich enthalten / sind zwischen mehrgemeldten Herren Bevoll-  
 41 mächtigten abgehandelt / verglichen / und bewilliget / auch darbey verspro-  
 42 chen worden / daß so wohl beyderseits Königl. Majestäten als auch die  
 43 Durchl. Infantin bey Ihren Königl. Worten / Treu und Glauben sich  
 44 hierdurch anheischig gemacht haben wolten / dieselbe würcklich zu voll-  
 45 ziehen / und darüber vollkommentlich und treulich zu halten / auch anzubefehlen  
 46 daß demselben nachgelebet und sonder einige Aufnahm und Ex-  
 47 ception wider die ganze Tractaten oder nur einen Theil davon / ohne alle  
 48 Contravention oder Gestattung der Contravention, es geschehe directè  
 49 oder indirectè, oder auff eine andere Weiß / denenselben nachgegangen  
 50 werde; Dann das haben erstgedachte Herren Bevollmächtigte zugesagt /  
 51 angelobet / und versprochen in Krafft der Vollmachten / die sie von  
 52 allerseits Königl. Majestäten erhalten.

53 „Dessen allen zu wahrer Urkundt und Zeugnuß seynd bey diesem Ver-  
 54 gleich Eingangs benannte Personen gegenwärtig gewesen / und haben  
 55 die pacificirende Herren Bevollmächtigte unter diese Tractaten Ihre Na-  
 56 men eigenhändig unterzeichnet / auch mich ersuchet / daß ich ihnen ein  
 57 oder mehr Abschrift / die sie nöthig haben würden / davon ertheilen  
 58 möchte.

Herzog von Lerma. Heinrich von Lothringen.

Gleich

Gleichwie nun nichts klärers und deutlicher / als gleichwol  
 der Inhalt der angeführten Worte ist / erdacht / noch die in denen  
 selben liegende Verbündlichkeit schärffer und genauer hat gefast wer-  
 den können / damit dadurch die unumschränckte und unendliche  
 Aufschliessung nicht nur etwan des nächste Nachfolgers in der Cron  
 Frankreich / sondern alles Französif. Geblüts / so auß dieser Ver-  
 mählung auch ganz zulezt herkommen / und von der Französif.  
 Succession gar sehr weit entfernt / oder wegen des Weiblichen Ge-  
 schlechts ganz davon abgesondert seyn möchte / von der gangen  
 Spanif. Succession mit Aufhebung alles Unterscheidts des Ge-  
 schlechts / der Ordnung und Grad vor Augen gelegt würde ; Also  
 ist auch obbesagter Verzicht und die darinnen bedungene Aufschlies-  
 sung von der Durchl. Infantin Anna vor und nach der würckli-  
 chen Vollziehung der Heyrath und selbst von dem Allerchristl. R<sup>ö</sup>.  
 mit theuren Eyd. Schwüren bekräftiget / und denen Reichs-  
 Grund-Gesäzen in Spanien und Frankreich / wie sie in beyderseits  
 Königreichen allerhöchsten Gerichten haben pflegen regiltirt und  
 vorgemercket zu werden / an die Seit gesetzt / und hinzu gethan / noch  
 vor diesem von einigem Menschen in Zweifel gezogen worden.

Ja es haben vielmehr in mehrerer Betracht. und Erwegung /  
 daß solches ein Werk von so großem Nutzen und Nothwendigkeit  
 sey / nicht nur die Land-Stände des Königreichs als sie zu Ma-  
 dritt im Jahr 1618. zusammen gekommen / Ihre Königliche  
 Majestät Philippo Threnr. allergnädigsten König ingerathen /  
 und inständigst gebären / daß er durch ein beständiges Reichs-  
 Gesetz so wohl diesen Verzicht nochmals bekräftigen / als auch  
 in Krafft desselben Gesetzes alle Erben insgesambt von beyderley  
 Geschlechtern / welche auß dieser Ehe schon gezeuget oder erst wür-  
 den geboren werden / von der gangen Spanischen Erbfolge in alle  
 Ewigkeit aufgeschlossen werden möchten / sondern es hat auch  
 höchstgedachter König Philippus selbst nach reiffer der Sa-  
 chen Überlegung mit gutem Rath und Bedacht das erwähnte  
 Gesetz / so wie man es begehret / gegeben und publiciret / und  
 seynd die selbständigen Worte der obbeschrriebenen Ehe-Pacten  
 und des allenthalben gleichlautenden Verzichts darinnen wie-  
 derhohlet / und in das neue zu Madritt im Jahr 1614. gedruck-  
 te Buch der Spanif. Gesetze zugleich nebst dem Vorbehalt der  
 Infantin / wann sie nach der Dissolution der Französischen Ver-  
 mählung ohne Leibs-Erben seyn sollte / und sonst im übrigen der  
 Endliche Verzicht alles Rechts zu der Spanischen Succel-  
 lion.

tion, gesetzt und eingeruckt worden / unter nachfolgendem Titul und Rubric :

Das zwölffte Geseze: das die allerchristlichste Königin in Frankreich Anna und Ihre Königliche Kinder und Nachkommen / so sie in der Ehe mit dem Allerchristl. König Ludwig den XIII. erzeigt / in dem Spanischen und darzu gehörigen Reichen und Landen außser denen in dem Geseze selbstnen enthaltenen Fällen auff keine Weiß succediren können.

Mit diesem Geseze und Verzicht stimmet / so viel die völlige und auff ewig beschene Aufschliessung des ganzen Männ- und Weiblichen auß Französischen Geblüthe erzeigten Geschlechts auch nur von dem mindesten Theil der Spanisch. Reiche betrifft / wiederumb auß vielen angeführten Ursachen ganz überein / und ist von eben dergleichen Krafft und Nachdruck / was in dem Heyraths- Instrument zwischen Philipp des IV. Königs in Spanien Princeessin Tochter der Infantin Maria Theresia und dem jetzt Regierenden König in Frankreich Ludwig dem XIV. im Jahr 1659. als sie miteinander vermählt wurden / außgedruckt und enthalten ist / so gar das man fast meynen solte / ob wären beyde Formulare einerley / und das letzte nur von dem ersten abgeschrieben / wann in dem letztern nicht einige Clausuln wären hinzugehan worden / um dadurch der beyden miteinander Tranligirenden Theile beständigen Willen und Meynung desto nachdrücklicher an den Tag zu legen / und die Verbündlichkeit / wannes hätte geschehen können / desto genauer und vester einzuschließen. Es lauter solcher Verzicht auß dem Französichen Exemplar, so der Ratification des Allerchristl. Königs inseriret ist / von Wort zu Wort übersetzt also:

Im Namen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit / Vatters / Sohns / und H. Geistes / des einigen und wahren Gottes in dreyen unterschiednen Personen / Ihm dem dreyeinigen Gott zu Lob und Ehren und beständigem Aufnehmen dieser Königreiche!

„ Und und zu wissen sey hiermit jedermänniglich / denen die  
 „ **B**eser gegenwärtige Brieff und Heyraths-Contract zu Gesicht  
 „ te kommen wird; das in der Gasanen Insul zwischen dem  
 „ Fluß Bidassoa eine halbe Meil- Wegs von dem Flecken Andaya  
 „ in der Provinz Guienne und eben so weit von Irum in Guipus-  
 „ coa in einem auff dieser Insul zwischen Ihr Allerchristl. und  
 „ Cathol. Majest. absonderlich außerbautem Haus an heutigen  
 „ sieben

s. Auß den  
 Heyraths-  
 Factaten  
 der Infan-  
 tin Maria  
 Theresia so  
 an Ludwig  
 den XVI.  
 verheyra-  
 chet wor-  
 den.

„ siebenden Tage des Monaths Novembris nach der gnadenreichen  
 „ Geburt unsers Erlösers und Seligmachers Jesu Christi im 1659. Jahr  
 „ vor mir Petrus Coloma / Rittern des Ordens S. Jacob Herren der  
 „ Städte/ze. ze. Rath derer Indien/ Staats-Secretario und öffentli-  
 „ chem Notario Ihrer Cathol. Majestät erschienen Ihr Eminenz Herr  
 „ Julius Mazarinus/ der H. Römischen Kirchen Cardinal/ Herzog von  
 „ Mayenne, Ober-Präsident aller Regierungen des Durchl. und Groß-  
 „ mächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Ludwig des XIV. von Gottes  
 „ Gnaden Allerchristl. Königs in Frankreich und Navarra/ze. In Krafft  
 „ derjenigen Vollmacht/ welche ihm höchstgedachte Ihro Allerchristl.  
 „ Maj. in Französischer Sprache mit dero eigenhändigen Königl. Unter-  
 „ schrift und Insiegel bekräftiget / und von derselben Staats-Secreta-  
 „ rio dem Herrn von Lomenie contrahirt zu Paris den 1. Junii theilet  
 „ haben/ wovon ich das Original in Verwahrung halte/ die Copey aber  
 „ zu End dieses Instruments wird angefüget werden / an einem; und an  
 „ andern Theil Ihr Excellenz Herr Ludwig Mendez von Havo und Guzman/  
 „ Marggraf von Carpio/ Graff und Herzog von Olivares Ihro  
 „ Cathol. Maj. geheimer Staats Rath/ ze. Im Namen des Durchl.  
 „ und Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Philipp des IV. auch  
 „ von Gottes Gnaden Königs von Castilien/ Legion/ Arragonien/ beyder  
 „ Sicilien/ Jerusalem/ Portugall/ Navarra und deren Indien ze. ze. Herz-  
 „ hogen von Oesterreich/ Burgund / Brabant/ und Mayland / Graffen  
 „ zu Habsburg/ Sclandern und Tyrol ze. und in Krafft der Vollmacht/ mit  
 „ welcher er von seiner Cathol. Maj. vermittels eines eigenen Instru-  
 „ ments unter der Königl. Hand und Insiegel und Fertigung Herrn Ferdin-  
 „ and von Fonseca Ruiz von Contreras/ Königl. Staats-Secretarii de  
 „ dato Madrid den 5. Julii jetztlauffenden Jahrs versehen / und von  
 „ höchstgedachter Ihr. Königl. Maj. als König/ Vater / und rechtmä-  
 „ siger Administrator der Durchl. Infantin und Frauen Maria Theresia  
 „ seiner erstgeborenen und mit Ihr Majest. Weyl. dero Frau Gemahlin  
 „ der Königin Elisabeth erzeugten Princessin Tochter / absonderlich in-  
 „ struirt gewesen: Und daß gedachter Herr Cardinal Mazarin im Namen  
 „ Ihr Allerchristl. Majestät und der Marggraff von Olivares von wegen  
 „ Ihr. Cathol. Maj. vermittels angeregter Vollmachten vor und ange-  
 „ bracht/ bekräftiget und bezeuget / daß Ihre beyderseits hohe Herren  
 „ Principalen nemlich die Allerchristl. und Cathol. Maj. respective Kö-  
 „ nig in Frankreich und Spanien/ indem sie Ihre Absicht/ Willen und In-  
 „ tention bloß dahin gerichtet/ wie sie Ihrer anvertrauten Königreiche Bes-  
 „ stes/ Nutzen und Frommen befördern/ und die Festhaltung des an heuti-  
 „ gem Tage zwischen beyden Cronen geschlossenen Friedens nicht nur  
 „ auff

„ auff Ihre beyderseits Lebens-Zeit erstrecken / sondern auch auff Ihre  
 „ Nachfolger im Reich und dero Nachkommen mit eben der Beständigkeit  
 „ fortpflanzen mögten / und dabey wol erwogen / daß kein nachdrücklicher  
 „ Mittel zu solchem Zweck zu gelangen übrig sey / als wann der geschlossene  
 „ Friede durch eine Eheliche Verbindung noch fester und genauer ver-  
 „ knüpfft werde. Derohalben und damit durch solche Vermählung die  
 „ Freundschaft und Vereinigung in welcher anjetzt beyderseits Majestä-  
 „ ten stehen / und beständig zu verharren verlangen / noch mehr bestätigt  
 „ werde / vermittels Göttlicher Hülff und dem Allmächtigen Gott zu  
 „ Ehren / die Verlob- und Vermählung des Allerchristl. Königs mit  
 „ der Durchl. Infantin Frauen Maria Theresia Ihr Cathol. Maj. erst-  
 „ gebornen Princessin Tochter abgehandelt eingegangen / und beliebt /  
 „ und daß zu dem End sie beyde Herren Bevollmächtigte Gewalttrager  
 „ in höchstgedachter Ihrer Majestäten Namen gedings und paßweis  
 „ dieser nachfolgenden Articul sich vereiniget und verglichen :

„ „ Erstlich / daß mit Verleyhung Göttlicher Gnad nach vorher geganz-  
 „ gener Dispensation von Ihr Pabstl. Heil. wegen der nahen Anverwand- und  
 „ Bluts-Freundschaft zwischen dem Allerchristl. König und der Durchl.  
 „ Infantin die öffentliche Verlobnuß / Vermählung und Copulation  
 „ nach der von den Geistlichen Rechten und Gesetzen der Cathol. Apo-  
 „ stolischen und Röm. Kirche vorgeschriebenen Art und Solemnitäten ge-  
 „ halten werden / und daß solches an Ihr Cathol. Maj. Hoffe / wo dersel-  
 „ be mit der Durchl. Infantin Maria Theresia seyn würde / geschehen sol-  
 „ le / vermöge und in Krafft einer besonderen Vollmacht und Commis-  
 „ sion des Allerchristl. Königs / welcher solche Verbindung hernach ge-  
 „ nehm haben und selbst vollziehen wolle / so bald als die Durchl. Infan-  
 „ tin / Frau Maria Theresia nach Frankreich gebracht / und dar angekom-  
 „ men seyn wird / und Ihr Königl. Majest. mit Ihr Durchl. durch Prie-  
 „ sterl. Einsegnung sich werden zusammen geben lassen / die völlige Schlies-  
 „ sung und Ratification gedachter Heyrath / aber entweder durch eine bes-  
 „ sondere Vollmacht / oder von denen Contrahenten selbst zu einer bey-  
 „ derseits Majestäten gefälligen und von Ihnen bestimbten Zeit / vollzo-  
 „ gen und zu Stand gebracht werden solle.

„ „ Zweytens / daß Ihr Cathol. Majest. verspreche und gehalten sey /  
 „ der Durchl. Infantin Frau Maria Theresia zu Ihrer Aufstättung bey  
 „ der Vermählung mit dem Allerchristl. König 500000. Gold-Gulden  
 „ zu geben und würcklich geben / auch gedachte Summa oder derselbi-  
 „ gen rechtmässigen Werth in der Stadt Paris Ihr Allerchristl. Maj.  
 „ oder dero selben Bevollmächtigten Commissario zahlen lassen wolle. Wel-  
 „ ches Geld dann auff folgende Termin abgeführt werden solle. Ein Drit-  
 tel

„ tel bald bey Vollziehung der Heyrath; Das ander Drittel zu End des  
 „ nechstfolgenden Jahrs / und das letzte Drittel innerhalb 6. Monathen  
 „ darauff / damit solcher Gestalt die Zahlung der versprochenen 700000.  
 „ Gold-Gülden innerhalb 18. Monathen auff die angeetzte Termin und  
 „ nach der aufgeworffenen Summa völlig geschehe.

„ Drittens daß Ihr Allerchristl. Majest. wegen des gebührenden Ge-  
 „ gen-Vermächtnußes sichere und gewisse Einkünfte anzuweisen verspreche  
 „ und auch würclich anweisen solle.

„ Viertens daß durch solche würcliche Zahlung der aufgesetzten  
 „ 500000. Gold-Gülden oder derselben Werths / die Ihr Königl. Maj.  
 „ oder Dero Bevollmächtigtem in obbenanter Summe geschehen wird /  
 „ die Durchl. Infantin Frau Maria Theresia ganz und gar abgefunden  
 „ und sie deßhalb mit solcher Aufsteuer dergestalt vergnügt und zu frieden seyn  
 „ solle / daß sie künfftig hin nicht vorschüßen / oder sich vorbehalten könne eini-  
 „ gen Regress, Action oder Recht etwas zu fordern oder zu pretendiren  
 „ unter dem Schein / Ursach / oder Vorwand / als ob andere Güter oder  
 „ Rechte und Ansprüche auff die Erbschaft Ihrer Cathol. Majestäten /  
 „ Ihrer Königl. Eltern / entweder wegen dieser Ihrer Person oder auff eini-  
 „ ge andere Art und Weise / oder auß einem andern bekandten oder unbe-  
 „ kandtem Titel und Anforderung Ihr noch zugehöreten; dann von diesen  
 „ allen / weß Beschaffenheit / Natur und Wesens die auch seyn mögen / soll  
 „ sie aufgeschlossen seyn und bleiben / und wird sich derselben mit Hinzuse-  
 „ hung aller Clausuln / Solennitäten / und Verwahrungen / die zu mehrerer  
 „ Sicherheit und Befräftigung solcher Renunciation erfordert werden /  
 „ noch vor der durch die Copulation zu vollziehender Vermählung ausdrück-  
 „ lich und vollkommentlich begeben / auch solches alsdann so bald die Hey-  
 „ rath nur vollzogen / nebst dem Allerchristl. König nachmahls belieben und  
 „ genehmhalten mit Wiederhohlung und Zusatz eben derselben Verwah-  
 „ rungen und Solennitäten / welche bey der ersten Renunciation in acht ge-  
 „ nommen worden / und noch anderer / welche sie hieher gehörig und nöchtig  
 „ zu seyn erachten werden: Worzu alsdann Ihr Allerchristl. Majest. nebst  
 „ Ihr Durchl. verbunden seyn werden / gleich wie sie jetzund verbunden seynd /  
 „ so gar daß wann sie auch dieses unterlieffen und diesen Verzicht und die  
 „ Genehmhaltung nicht wiederhohleten noch bestätigten / dieselbe doch vor-  
 „ jetz schon bloß allein vermöge dieses Vergleichs vor geschlossen und auß-  
 „ gefertiget / geachtet und angenommen werden sollen. Sie werden aber und  
 „ sollen wiederhohlet und confirmirt werden auff die nachdrücklichste und  
 „ bestmöglichste Art un Weis / die denenselben mehrere Gültigkeit und Krafft  
 „ wird heylegen / oder davon zeigen mag erdacht werden / mit Ausdruckung  
 „ aller Clausuln / Abschaffung und Einstellung aller Gesäße / hergebrachten

„ Gebräuche / Gewohnheiten / Ordnungen / Statuten / die offtedachten  
 „ Renuntiationen und Ratificationen zuwider seynd / oder denselben gang  
 „ oder nur zum Theil im Weg stehen werden / welchen derohalben und zu  
 „ diesem Ende Ihre Cathol. und Allerchristl. Majest. derogiren und sie von  
 „ Stund an durch die beschehene Einwilligung und Ratification gegenwär-  
 „ tigen Vergleichs in diesem Fall vor abgeschafft und derogirt halten wollen.  
 „ Sänffstens weil beyde / Ihr Cathol. als auch Ihr Allerchristl. Ma-  
 „ jestäten diese Heyrath beliebt haben / und hiermit nochmahls darein wil-  
 „ ligen / damit der allgemeine Friede der Christenheit und das so lang ge-  
 „ wünschte gute Vertrauen / Liebe und Brüderliche Freundschaft zwischen  
 „ beyden Königen durch dieses Band beständig erhalten und befestiget wer-  
 „ den möge / und in Betrachtung der wichtigen Ursachen / welche den Nutzen  
 „ dieser Heyrath gnugsam anzeigen und beweisen / indem darauß vermittels  
 „ Göttlicher Gnad und Segens viel glückliche Successes zu großem Nutzen  
 „ und Vermehrung des Christlichen Glaubens und Religion / und zu dem  
 „ gemeinen Auffnehmen dieser Königreiche / Deroselben Unterthanen und  
 „ Vasallen zu hoffen sind / und gedachter Reiche allgemeiner Wohlstand und  
 „ Conservation darauß beruhet / daß / da beyde so groß und mächtig sind / sie  
 „ nicht miteinander vereiniget / sondern vielmehr alle Gelegenheiten welche  
 „ sich etwan ereignen könnten sie zuvereinigen / benommen werden / so wird so  
 „ wohl wegen der bezubehaltenden Bilanz und Gleichheit als auch um an-  
 „ derer Ursachen Willen hiemit und durch diesen Vergleich / dem Ihr Königl.  
 „ Majest. den Nachdruck und die Krafft eines zum Besten und Auffnehmen  
 „ Ihrer Lande und des gemeinen Wesens bestätigten Gefäßes / wollen bey-  
 „ gelegt haben / gesetzt und verordnet / daß die Durchl. Infantin Frau Maria  
 „ Theresia und Ihr Königl. Kinder die sie haben würde / Männ- und Weibl.  
 „ Geschlechts / und so wohl dieses als jenes Nachkommen / im ersten / andern /  
 „ dritten und vierdten Glied und weiter hinauß in keinem Grad zu keiner  
 „ Zeit succediren können noch sollen in den Reichen und Staaten / Provin-  
 „ zen und Herrlichkeiten Ihrer Cathol. Majest. wie sie unter den angeführ-  
 „ ten Titeln dieser Capiculation begriffen sind / noch in einigen von allen  
 „ übrigen Reichen / Landen und Herrlichkeiten / Provinzen / angränzenden  
 „ Insuln / Lehen / Schirm-Verchtigkeiten / Schloffern oder Gränz-Plä-  
 „ tzen / welche Ihr Cathol. Majest. vor jetzt inne haben und besitzen / und die  
 „ Ihr zugehören können / so wohl inn- als außershalb Spanien / und die  
 „ Ihr Cathol. Majest. oder Ihre Nachfolger im Reich ins künfftige wer-  
 „ den inne haben und als ihnen zugehörig besitzen / noch in einem Stück /  
 „ welches incorporirt und damit vereiniget worden / oder das jemahlen er-  
 „ worben und gedachten Reichen / Landen und Provinzen anwachsen und  
 „

wies

„ wieder erlanget und wieder gegeben werden könne / unter was vor Schein/  
 „ Ursach und Vorwand das auch seyn oder geschehen möchte / obgleich  
 „ noch bey Lebzeiten gedachter Durchl. Infantin oder hernach bey jeman-  
 „ den von ihren Nachkommen in dem ersten / andern oder dritten Glied und  
 „ weiter hinauß sich der eine oder mehr Fälle zutrüge / in welchem nach dem  
 „ Recht der in ermelten Reichen Staaten und Ländern üblichen Gesäße  
 „ und Herkommens / gewisser Verordnungen und Titul / in Krafft derer  
 „ man dar sonst succediret / und die Succession etwan verlangen könnte /  
 „ Ihnen die Erbfolge zustünde. Dann von derselben so wohl als aller  
 „ Hoffnung und allem Rechts-Anspruch auff diese Königreiche / Lande und  
 „ Provinzen / ja auch nur auff einen Theil derselben / umb dadurch die Suc-  
 „ cession zu behaupten / wird höchstgedachte Durchl. Princessin Frau Ma-  
 „ ria Theresia sambt allen Ihren Ehelichen Erben und Nachkommen  
 „ Männ- und Weiblichen Geschlechts vor außgeschlossen hiermit erkläret/  
 „ ob diese letztere so wohl als sie gleich sagen oder einwenden und vorschügen  
 „ könnten / daß bey Ihnen die Absichten und Considerationen des jetzigen  
 „ Zustands des Reichs / oder andere Ursachen / auff welche diese Außschlies-  
 „ sung sich gründete / nicht statt hätten / noch in Betrachtung gezogen  
 „ werden könnten / oder ob sie auch gleich anführen wolten / daß (welches doch  
 „ Gott in Gnaden verhüten wolle) die Erbfolge Ihrer Cathol. Majest.  
 „ und Dero Durchl. Prinzen und Infantinnen / wie auch der übrigen Kö-  
 „ nigl. Kinder / die Ihr Majest. gehabt / oder haben würden / und endlich  
 „ aller Nachfolger im Reich auffgehöret und erloschen sey. Dann nichts  
 „ destoweniger soll weder sie die Durchl. Infantin / noch Ihre Nachkommen  
 „ angeführter massen / auff keinen Fall bey keiner sich ereignenden Gelegen-  
 „ heit jemahlen succediren / oder sich der Succession anzumassen befugt seyn/  
 „ ohngeachtet der jenigen Gesäßen / Gewohnheiten / Ordnungen und  
 „ Dispositionen / Krafft derer man vor diesem succedirt hat / oder noch suc-  
 „ cediret in allen angeführten Königreichen / Landen und Herrschafften /  
 „ wie dann auch nicht weniger im geringsten nicht dem entgegen stehen sol-  
 „ len alle Gesäße und Gewohnheiten der Cron Franckreich / die etwan zu der  
 „ Zeit wann dieses Prajudiz ihrer Successoren sich ereignete / solche Außschlies-  
 „ sung hintertreiben könnten / so wohl jeko / als dann und auff den Fall / wann  
 „ die Succession an sie kommen solte / welchem allem und jedem Ihre Maje-  
 „ stäten absonderlich und außdrücklich derogiren / und es abschaffen sollen /  
 „ so fern es nur auff einige Art und Weiß dem Inhalt dieses Articuls  
 „ zuwider ist / und dasselbe oder dessen Erfüllung und Vollstreckung ver-  
 „ hindert / gleichwie sie dann durch Approbierung dieses Vergleichs allen sol-  
 „ chen Gesäßen zu derogiren und sie in diesem Fall vor abgeschafft zu halten  
 „ gemeyn

„ gemeynet seynd; wollen und begehren auch auß eben der Ursach / daß  
 „ Ihr Durchl. die Infantin und ihre Nachkommen noch ferner also auß-  
 „ geschlossen seyn / und weder in den Spanis. Niederl. der freyen Bräuff-  
 „ schafft Burgund und Carolois / noch auch in denen zugehörigen Stücken  
 „ nun und nimmermehr succediren können. Jedoch mit dieser Declaration  
 „ und Erläuterung / daß wann es sich zutrüge (welches doch Gott nicht  
 „ verhängen wolle) daß Ihre Durchl. die Infantin ohne Erben auß dieser  
 „ Ehe in den Wittwenstand gerathen solte / sie deßfalls von der gemelten  
 „ Aufschliessung frey bleiben / und mithin allen was ihr zustehet / succedi-  
 „ ren zu können fähig seyn solle / in folgenden zwey Fällen / einmahl: wann  
 „ sie als Wittib ohne Erben auß dieser Ehe verbliebe / und nach Spanien  
 „ zurück käme: Zum andern: wann sie dem gemeinen Wesen zum bestern  
 „ und auß gewissen Politischen Absichten / auß Begehren mit Genehm-  
 „ haltung und Consens Ihres Herrn Vatters der Cathol. Maj. und Ih-  
 „ res Herrn Brudern des Infants von Spanien zu einer andern Ehe  
 „ schreiten solte; In welchen Fällen sie dann fähig und geschickt seyn wie  
 „ auch verbleiben soll / die Erbschafft anzutreten und zu succediren.

„ Sechstens solle die Durchl. Infantin Frau Maria Theresia gehal-  
 „ ten seyn sich anoch vor der Vollziehung des per verba prafencia geschlos-  
 „ senen Heyraths-Contracts, so wol vor Ihre Person / als auch vor Ihre  
 „ Nachfolger zu Erfüllung und Oblervanz obangeführter Stücke / als  
 „ sonderlich der Aufschliessung Ihrer und Ihrer Nachkommen durch ein  
 „ öffentliches Instrument zu verbinden / auch alles das jenige / was in  
 „ gegenwärtiger Ehe-Stiftung verabredet / mit denen hierzu nöthigen  
 „ Clausuln und einem besondern Eyd-Schwur zu approbiren und zu be-  
 „ stärken / und nebst dem Allerchristl. König bald nach Vollziehung der  
 „ Heyrath eben dergleichen Instrument / in welches dieser Vergleich /  
 „ Verbindung / und Genehmhaltung / so von Ihrer Durchl. errichtet wor-  
 „ den / mit eingerückt außfertigen zu lassen / welches hernach von dem  
 „ Parlament zu Paris dem Herkommen gemäß und auff die zu recht be-  
 „ ständige Weiß vorgezeiget / protocollirt und vorgemerckt werden solle;  
 „ Wie dann auch nicht weniger Ihre Cathol. Maj. offtermelte Renuncia-  
 „ tion und derselben Genehmhaltung zu belieben und anzunehmen auch zu  
 „ veranstalten gehalten seyn soll / damit sie durch dero geheimen Staats-  
 „ Rath auff die kräftigste und zurecht beständige Weiß mit Beobach-  
 „ tung aller übrigen hierzu diensamen Clausuln gleichfalls registirt und  
 „ eingetragen werde. Es mögen gleich aber ernelte Renunciationen Ge-  
 „ nehmhaltung und Bestätigungen vollzogen werden oder nicht / so sollen  
 „ sie doch nichts desto weniger jeso schon vermög und in Krafft dieses er-  
 „ richteten Vergleichs und abgeredeter Heyraths-Handlung / die vermit-

tels

„tels solches Vergleichs folgen wird / vor gesehen / niedergeschrieben /  
 „und von dem Parisischen Parlament vor acceptiret und eingetragen  
 „durch die in demselben Reich vorsehende Publication des Friedens ge-  
 „halten und erklärt werden.

„Siebendens / Seine Allerchristl. Majest. solle der Durchl. Infantin  
 „Frauen Maria Theresia anstatt der Kleinodien und Jubelen an Edels-  
 „gesteinen und Perlen mit der Wehrung von 50000. Gold-Gulden ver-  
 „sehen und begaben / 2c. 2c.

„Achtens / das Ihre Allerchristl. Majest. nach dem alten und in dem  
 „Französischen Haus hergebrachten löbl. Gebrauch der Durchl. In-  
 „fantin Frau Maria Theresia zu einem Leib-Beding 20000. Gold-Gul-  
 „den assigniren und anweisen wollen.

„Neundtens / das Seine Allerchristl. Majest. der höchstgedachten  
 „Durchl. Infantin Frau Maria Theresia zu ihren Hand-Geldern und  
 „zu Unterhaltung Ihrer Königl. Hof-Statt eine anständige Summa/  
 „wie es sich einer Gemahlin und Tochter so grosser und mächtiger Köni-  
 „nigen gebühret / aufwerffen und reichen lassen wollen.

„Zehendens / das der Allerchristl. König und die Durchl. Infantin  
 „Frau Maria Theresia die Copulation und Vermählung durch einem  
 „von Ihrer Allerchristl. Majest. an die Durchl. Infantin hierzu abzu-  
 „schickenden Bevollmächtigten vollziehen / und nach dessen Erbfolg Ihre  
 „Cathol. Maj. auff Ihre Unkosten die Königl. Braut frey bis an die  
 „Französische Grängen begleiten und überlieffern lassen wollen.

„Eylffstens wann ja diese Ehe zwischen dem Allerchristl. König und  
 „der Durchl. Infantin getrennet werden / und Ihre Durchl. Seine Kö-  
 „nigl. Maj. überleben sollte / solle derselben frey stehen / nach eigenem Be-  
 „lieben und ohne einige Hindernuß in das Königreich Spanien wieder-  
 „um zuruef zu kehren / 2c.

„Zwölffstens / ist dieser Heyraths-Tractat in der Meynung und Inten-  
 „tion errichtet und eingegangen worden / unsern Heil. Vatter den Pabst  
 „angelegentlich zu ersuchen / wie hiermit von benderseits Maj. geschie-  
 „het / das er sich gefallen lassen wolle / diese Heyraths-Abrede zu appro-  
 „biren / und darüber seinen Apostolischen Egen zu ertheilen / auch alle  
 „derselben Haupt-Stück und Articul nebst den Capitulationen und Ra-  
 „tificationen / die so wohl Ihre Maj. als auch Ihre Durchl. gethan ha-  
 „ben / und die hierüber aufgefertigte Urkunden und Eydliche Bekräfti-  
 „gung welche zu derselben Festhaltung geschehen und vollzogen werden  
 „soll / alle zusammen in die Päbstl. Bulle solcher Genehmhaltung und  
 „Benedicüon mit verassen zu lassen.

„ Daß Seine Allerkhönl. und Seine Cathol. Majestäten gegenwärtigen Vergleich und alles/ was darinnen enthalten/ billigen und vor genehm halten werden / wie sie auch hiermit alles annehmen/ und bey  
 „ Ihren Königl. wahren Worten und Treu versprechen/ daß Sie dasselbe unzerbrüchlich halten und erfüllen wollen/ auch deßhalb die gewöhnliche  
 „ Ratifications-Brieff mit Derogation aller Gefäßen/ Rechten/ und Gewohnheiten/ die denselben zuwider seynd / und welche nothwendig ein-  
 „ gestellt werden müssen / auffertigen lassen werden/ welche Ratifications-  
 „ Schreiben gegenwärtigen Instruments innerhalb 30. Tagen von dem  
 „ Tag der Unterschrift an zu rechnen/ durch beyderseits Gesandte und Minister / so sich an beyden Höfen befinden / eingebracht und übergeben werden  
 „ sollen / mit der verbindlichen Versicherung bey Dero Königl. Treu und  
 „ Glauben/ daß sie denenselben nachleben und darüber halten/ auch scharff  
 „ anbefehlen werden / daß ohne einwige Aufnahm der ganzen Tractaten  
 „ oder eines Theils sie in acht genommen und erfüllet werden ; Auch daß  
 „ Sie weder direct noch indirect auff einige Art und Weise auch selbst  
 „ nicht darwider seyn oder gestatten wollen/ daß man darwider handle ;  
 „ Dann das haben offgemelte beyde Herren Bevollmächtigte Vermög der  
 „ von Ihro Majest. Ihnen ertheilten Vollmacht gelobet und stipulirt.  
 „ Wobey auff Seiten Franckreich gegenwärtig gewesen sind die Herren  
 „ Herzog von Guise, &c. von Cregui, &c. die Margrafen von Soyecourt &c.  
 „ Lionne, Courtin &c. der Graf von Avaux &c. und viele andere Herren  
 „ wie auch Cavalliere : Und von Seiten Spanien die Herren / Marggraf  
 „ von Mondejar &c. Herzog von Mazara &c. Marggraf von Malbazes /  
 „ Herr Licentiat von Gonzales &c. Herr Licentiat Franz Ramos von  
 „ Manzan zc. Freyherr von Battevil &c. Herr Rodrigs von Mexia zc. wie  
 „ auch andere Herren und Cavalliere.

„ Zu mehrerer Sicherheit und Urkundt dessen haben Sie die Herren  
 „ Contrahenten Ihre Namen eigenhändig unterschrieben/ und mich ersucht/  
 „ daß ich eine oder mehrere Abschrift davon / wo es nöthig seyn würde /  
 „ Ihnen aufffertigen möchte.

Cardinal Mazarin.

D. Ludwig Mendetz.

„ Dieses alles ist geschehen und vollzogen worden von mir obgemel-  
 „ ten Königl. Staats-Secretario und öffentlichen Notario in Eingangs  
 „ benannten Jahr und Tage.

Petrus Coloma.

Die

Diesen getroffenen Vergleich und Ehe-Veredung hat die Durchl. Infantin Frau Maria Theresia / die nun schon das zwanzigste Jahr hingelegt hatte / und das alles wol verstande / was man miteinander abgehandelt / ehe und bevor sie in die Französische Gewalt kam / und angehalten wurde / sich nach Frankreichs Willen zu richten / gar genau / wie es einer Princeffin vom Spanis. Geblüte wohl anstunde und gebührete / nachgelebet / indem sie / welches wohl zu mercken / in zweyen / wegen des von ihr befohlenen Verzichts / von ihr unterschriebenen und hernach zugleich mit dem Heyraths-Contract in die Reichs-Akten der Cron Spanien eingetragenen Instrumenten / in deren eine sie sich der gangen Erbschafft und aller und jeder Berechtigungen und Ansprüche begeben / und in deren andern sie theils die Aufschliessung von denen Provinzen und Reichen / theils auch die Cession derselben wiederhohlet / in beyden aber mit einem leiblichen Eyd bestärcket / und zugleich abgeschworen / das sie sich keiner Gewalt oder Rechtens mehr anmassen wolle / einige Widerrede / Exception, Restitution, oder Absolution, oder Dispensation von Ihr Pabstl. Heiligkeit oder jemand andern / sie möchten ihr freywillig oder auff ihr Gesuch ertheilet werden / zu suchen oder derselben sich zu gebrauchen. Das Instrument des ersten Verzichts ist folgenden Inhalts :

s. Auf der  
weitläuffi-  
gen Renun-  
cirung als  
lex Erb-  
schafften.

„ Ich Frau Maria Theresia Infantin von Spanien von  
 „ Gottes Gnaden zukünftige Königin in Frankreich / erstgebor-  
 „ ne Tochter des Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn  
 „ Philipp des IV. auch von Gottes Gnaden / Cathol. Königs in  
 „ Spanien / und der Durchleuchtigsten und Großmächtigsten  
 „ Fürstin und Frauen / Frauern Isabellen / höchstseligsten Anden-  
 „ ckens Cathol. Königin in Spanien / bekenne hiemit / und thue  
 „ kund jedermänniglich / wem auff einige Weise daran gelegen /  
 „ durch dieses offene Instrument und den vollzogenen Actum der  
 „ Renunciacion laut derselben mehreren Inhalts / das vermög des  
 „ anderten und vierdten Articuls meiner Heyraths-TRACTATEN /  
 „ so mit dem Durchleuchtigsten und Großmächtigsten Fürstern  
 „ und Herrn / Herrn Ludwig dem XIV. König in Frankreich  
 „ auff der Insel zwischen dem Fluß Bidassoa in der  
 „ Provinz Guipulcoa auff den Gränken dieser Königreich den  
 „ 7. November des abgewichenen 1659. Jahrs abgeredet / vergli-  
 „ chen und geschlossen / und von dem König meinem Herr Vatter  
 „ wegen dieser Heyrath / damit ich anständig aufgestattet und mit  
 „ eigenen

eigenen Mitteln versehen wäre / versprochen worden / mir 500000.  
 Gold-Cronen zu einer Aufsteuer zu geben / und solche Summa dem  
 Allerchristl. König oder dessen Gewalttrager zu der in ermeldten Tra-  
 ctaten bestimmten Zeit und Ort zu zahlen und zu erlegen lassen / ich  
 auch damit völlig abgefunden seyn solle wegen aller und jeder Rechte  
 und Ansprüche die mir zukommen oder zukommen könnten / jezo und  
 alsdann / und dann als jezo / so wohl wegen der Güter und Verlassens-  
 schafft der Durchl. Königin Frau Isabella meiner Frau Mutter / als  
 auch wegen der zukünftigen Succession des Königs meines Herr Vaters  
 / welchen Gott lange erhalten wolle / und wegen alles desjenigen  
 was mir als Ihr Cathol. Maj. Tochter und Erbin / so wol nach einem  
 Recht und Anspruch / der von Ihnen herrühret / als auch auß einem an-  
 dern vermuthet / oder unvermutheten / bekandt / oder unbekandten Titel  
 von der Väter- und Mütterlichen / Graden / oder Seiten-Linie / mittel-  
 oder unmittelbarer Weise zukommen könnte / und daß ich vor Voll-  
 ziehung dieser Heyrath durch die Copulation alle meine Rechte / An-  
 spruch / und alles überhaupt dem König meinem Herrn Vatern und  
 denenjenigen die Seine Person repräsentiren werde / cediren / einräu-  
 mer und überlassen solle; Wie das alles verglichen und ausdrücklich  
 enthalten ist in den beyden besondern Articulen dem anderten und vierd-  
 ten / welche ich wol bedächtlich gelesen / und mir öfters habe vorlesen  
 lassen / ehe ich meinen Willen und Consens zu Errichtung dieser Hand-  
 lung ertheilet / und die ich von Wort zu Wort hier will eingerucket  
 haben / folgenden Inhalts:

Und weil ich durch Gottes Gnade das 20. Jahr meines Al-  
 ters glücklich hingelegt / und vermittels Göttlichen Beystands in wenig  
 Tagen nun unsere Heyrath durch die Copulation vollzogen werden soll /  
 ich auch gnugsam unterrichtet bin und so vollkommentlich als es erfor-  
 dert wird / den Inhalt / Nachdruck / und Krafft dieser Articul begreiffe /  
 zugleich auch erkenne und erkandt habe / daß von der zukünftigen Suc-  
 cession des Königs meines Hn. Vatters und der Durchl. Königin mei-  
 ner Frau Mutter / die angeregte Summa der 500000. Gold-Cronen mir  
 nach Schärffe der Rechten als eine Erbschafft oder Kinds-Theil nicht  
 zukommen oder gehören könnte / daß auch diese Aufsteuer / wenn sie mir zu-  
 gehöret hätte / anständig gnug und die reichlichste sey / welche bis anhero  
 einer Infantin von Spanien verwilliget und gegeben worden / und daß  
 der König mein Herr Vatter deshalb bewogen worden / mir ein so großes  
 Heyraths-Gut aufzuwerffen / damit er sich desto geneigter gegen mir  
 bezeige / und auß Consideration gegen dem Allerchristl. König / und  
 durch diese Heyrath die in ermeltem Heyraths-Contract angeführte Ab-  
 sich

sichten zu erhalten / welche zu dem gemeinen Besten der Christenheit und  
 dieser Königreiche Ruhestand und Satisfaction so hoch nöthig sind / und  
 ein merkliches beytragen: Derohalben approbire und billige ich wohlbe-  
 dächtlich und ungezwungen die Verordnungen und Statuta dickbemelter  
 Articul mit dem beständigsten Willen und Meinung / daß sie fest gehalten  
 und erfüllet und dadurch ausführlich gemacht und mehr beglaubet  
 werden sollen / daß die Heyrath unter denen darinnen enthaltenen Bedin-  
 gungen geschlossen und vollzogen werden müsse / und daß dieselbe ohne die  
 bemelte Conditionen nicht zu dem Stand / worinnen sie anjeko ist / ge-  
 kommen wäre. In Ansehung dessen bin ich der gänglichen Meinung /  
 daß ich vollkommentlich und fattsam dessentwegen abgefunden und ver-  
 gnügt sey / was ich jetzt oder ins künfftig auß einigen bekandten oder mir  
 noch verborgenen Rechten wegen der zukünfftigen Succession und Erbs-  
 schafft Ihrer Catholis. Majestäten meiner Eltern / und wegen der Väter-  
 lichen oder Mütterlichen Legitima oder derselben Zusakes / oder von  
 wegen des benöthigten Unterhalts oder des Heyraths-Guths / so wohl  
 auß den eigenthumblichen Güttern / als auß denjenigen / die zur Cron/  
 zu denen Königreichen / Staaten und Ländern gehören / mir würcklich zu-  
 stehet oder zusehen könnte / solcher Gestalt / daß weder mir noch denen  
 meinigen / einige Klag oder Regrets an Ihr Majest. oder Dero Nachfol-  
 gerim Reich eine grössere Summa oder eine Kostbahre und wichtigere  
 Portion, als die ermelte 700000. Cronen betragen / zu suchen oder zu  
 begehren mehr übrig sey; Ingleichen will ich / daß diese Renunciacion auch  
 von denen andern Rechten und Actionen / welche mir als Ihrer Majest.  
 Tochter / auß der Erbschafft oder Succession einigen Rechtens oder Ver-  
 wandtschaft in der Graden / oder Seiten-Linie nach den Häuptern oder  
 Stämmen zukommen möchten / verstanden werde / wie ich dann zugleich  
 alles und jedes / weß Beschaffenheit / Natur / Werths und Importan-  
 tanz das auch sey / cedire / überlasse / und es übergebe dem König mei-  
 nem Herrn Vatter Seinen Erben / und so wohl univerval als singularen  
 Nachfolgern / die in seine Stelle treten werden / solcher gestalt / daß er  
 davon nach seinem Gefallen und Willkühr so wohl durch Donation un-  
 ter lebendigen als durch Testament und letzten Willen ohne einige fernere  
 Verbindlichkeit mich zur Erbin einzusetzen / mir etwas zu vermachen /  
 oder mich mit mehreren zu bedencken / vollkommentlich disponiren könn-  
 te / dann zu dem Ende erkläre ich mich vor eine frembde und als eine  
 die zu dem Hauß nicht gehöret / und will auch darvor gehalten und ge-  
 achtet werden / es soll auch auß der Ursache mir kein Regrets vorbehalten  
 seyn / dem zu widersprechen oder einige Klage deswegen zu erheben / ob-  
 gleich die von Ihr Majest. zu verlassende Erbschafft so sehr reich / so an-  
 sehn

C

sehn

„sehnlich und wichtig seyn möchte / daß daraus mir als einer dero gegen-  
 „wärtigen oder zukünftigen Kindern gleichgehenden Erbin eine grössere  
 „Summa als die aufgesetzte 500000. Cronen betragen / zuküme / es  
 „möchte der Uberschuß auch so groß seyn / als er wolte.

„Ob es sich gleich fügete / welches doch Gott abwenden wolle /  
 „daß nach Ihr Majest. tödtl. Hintritt auch meine Brüder und andere  
 „rechtmäßige Descendenten vor mir stüben / und ich als die einige Toch-  
 „ter hinterbliebe / so verspreche und gelobe daß auch auff diesen Fall  
 „ich dannoch auff keinerley Weise ein andere grössere Portion der Legiti-  
 „ma auß der Verlassenschaft und denen Güthern des Königs meines  
 „Herm Vattern vor mich oder jemand meinerwegen auß einem mir etwan  
 „zustehenden Recht suchen oder verlangen könne / auch niemahl und auff  
 „keinerley Weiß / unter was Prætext es auch seyn möchte / darin willig  
 „gen oder gestatten wolle / daß wider diese meine Renunciation und Ver-  
 „gebung meiner Rechten / Cessionen / Actionen und Anforderungen gehan-  
 „delt werde. Renuncire zugleich allen und jeden / ordentlich / und ausser  
 „ordentlichen Rechts = Wolthaten / die mir etwan jetzt schon / nach denen  
 „gemeinen beschriebenen Rechten / und diesen Rechts = Gesäzen / oder ei-  
 „nem besondern Privilegio zu statten kommen / oder dann zu statten kom-  
 „men könnten / vornehmlich der Restitution wegen der Minder = Jährigkeit  
 „allzugrosser Læsion, oder daß man sagen möchte / das aufgesetzte Hey-  
 „raths = Guth wäre ein Ursach dieses Vergleichs gewesen / oder wegen Unge-  
 „wisshheit dessen / dem ich renuncire / dergestalt / daß keine von gedachten  
 „Rechts = Wolthaten und den erzehlten Schadens = Erhöhungen / mir vor  
 „Gericht und beyhm Procels zu statten komme / oder zustatten kommen kön-  
 „ne / noch auch ich oder meine Kinder oder Erben wegen derselben gehöret  
 „und zugelassen / sondern vielmehr mir und ihnen aller Zutritt dieselbe  
 „vorzutragen und aufzuführen / es geschehe gerichtlich oder ausser Ge-  
 „richt durch den Weeg einer Beschwerde und Recurs, oder Anrufung  
 „des Mild = Richterlichen Ampts / oder simplicis quærelæ, versaget / und ich  
 „nebst Ihnen abgewiesen / hingegen beständig und zu allen Zeiten observi-  
 „ret und erfüllet werden solle / was in denen erzehlten Articulin geordnet  
 „ist / und dem allen ich treulich nachzukömen / es zu erfüllen und unzerbrüch-  
 „lich darüber zu halten / durch gegenwärtige Confirmation und Genehmhal-  
 „tung angelobet habe / und nachmahls bey meinem Königl. Wort und  
 „Treu mit Verpfändung aller meiner Güter und Einkünften gegen-  
 „wärtiger und zukünftiger angelobe. Überlasse auch Ihrer Cathol.  
 „Majest. Staats = Rath und allen Ihren Nachfolgern / Königen und  
 „andern denen sie die Vollziehung dieses Vergleichs anbefehlen wer-  
 „den

den / die freye Macht und Gewalt / daß sie darüber halten und durch die Execution vollstrecken lassen.

„Zu mehrerer Bekräftigung dessen / schwöre ich bey dem Heil. Evangelio / so in diesem Missal enthalten und ich mit meiner rechten Hand berühre / daß ich zu allen Zeiten und so viel an mir seyn wird / dieses alles treulich halten und erfüllen / nichts darwider sagen oder anführen will / ob wäre ich solches zu thun und zu versprechen hinsichtlich verleitete / überredet oder durch den Respect und Ehrerbietung gegen den König meinen Herrn Vatter / unter Dessen Väterlichen Gewalt ich gestanden und noch stehe / darzu bewogen worden ; Ja ich bezeuge vielmehr hiermit öffentlich / daß Ihr Majestät das alles was ich gethan / meinem freyen Willen und eigenem Belieben jederzeit überlassen / und ich dannhero aus unumschränckten freyen Willen alles vollzogen / was in diesem Vergleich enthalten ist ; Ferner verspreche ich / weder von unserm Heiligsten Vatter dem Pabst und dem Heil. Apostel. Stuhl / noch von Dessen Nuntio, Legato à Latere oder einer andern Person / welche etwan solches Recht / Macht und Gewalt haben möchte / Dispensationen zu verleyhen / niemahls einige Dispensation oder Absolution von dieser eydlichen Zusage zu suchen / und wann dieselbe auff mein oder jemand anders Anstifften gesucht / oder aus freyer Bewegnuß ertheilet werden sollte / ich doch mich derselben nicht bedienen / oder einigen Nutzen dadurch suchen wolle / ob solche Dispensation auch nur darauff abziehlete / damit ich mit einigem Fug und Recht der Gültigkeit und wesentlichem Inhalt dieser Heyraths Articul und dieser meiner gegenwärtigen Handlung / wodurch sie bekräftiget werden / ohnbeschadet / einigen Streit erwecken könnte / oder auch dieselbe mit dergleichen nachdrücklichen Clauseln / die meiner eydlichen Zusage gnugsam derogirten verwahrt wäre. Ja ich will vielmehr im Gegentheile / wann dergleichen Dispensation mir ein oder der mehrmahlen solte ertheuet werden / so offters und so viel neue Eyde abschweren und abgeschworen haben / damit solcher gestalt es immer bey einem unverändert verbleibe / so wohl vor als nach gemeldten Dispensationen. Unter eben solcher eydlichen Verbindung bezeuge und gelobe ich / daß ich weder heimlich noch öffentlich einige Protestation oder Contradiction wider dieses mein Versprechen und Verbindung herauß geben oder herauß geben wolle / umb dadurch meine Obligation kraftlos zu machen / oder derselben Nachdruck zu vermindern / und ob ich das auch eydlich thäte / mir doch solches auff keineley Weise zu statten kommen / oder einigen Nutzen schaffen solle. Endlich mache ich mich anheischig und nehme über mich / so bald ich zu dem Allerchristli. König werde gekrönt

men seyn / zugleich mit Ihr Majestät vermög ermeldter Articul noch eine  
andere aber doch eben solche Ratification mit allen den Clauseln / eyndlichen  
Zusagen und benöthigten Obligationen von mir zugeben / und derselben  
sodann alles dasjenige zu inseriren / und nachmahls genehm zu halten / was  
in dieser gegenwärtigen Handlung / die in der Stadt Fontarabia, wo jeko  
Ihr Cathol. Majest. mit Dero Hoffstatt sich befinden und residiren / den  
23. Monats Tag Junij dieses 1660. Jahrs in Gegenwart des Königs  
meines Herren geschehen / enthalten ist.

„Hierauff nun fahren höchstgemeldte Ihr Cathol. Majest. in dies-  
sen gegenwärtigen Instrument fort und bezeugen / daß Sie vermittels  
Dero Königl. Autorität erfüllen und erstatten und hierdurch vor er-  
stattet halten wollen alle Defecten / und alles das was so wecht b. y dem  
facto und Jure in Ansehung der Substanz und Qualitäten des Scyli oder  
der Gewohnheit unterlassen worden / oder als ob es unterlassen wäre/  
vorgewendet werden könnte / bey Aufertigung oder Errichtung dieser  
Renunciacion und Verzichtes der Legitima und zukünftigen Erbschafft/  
wie sie von der Durchleuchtigsten Infantin / verlobten Königin in Franck-  
reich Seiner vielgeliebten Tochter beschehen und vollzogen worden seynd/  
und daß Ihr Majest. aus vollkommener und absoluter Gewalt / die Sie  
als König der keinen Obern in zeitlichen Dingen erkennet / haben / diese  
Renunciacion und Verzicht bekräftigen und gut heißen / und allbereits  
schon confirmirt und gebilliget / auch auff die zu recht beständigste Artz  
und Weise / alle Gesetze / Verordnungen / Gebräuche und Gewohnheiten/  
so weit als Sie derselben entgegen wären / oder derselben Erfolg und  
Execution verhindern könnten / abgeschafft und eingestellt ; Und zu desto  
mehrerer Sicherheit anbefohlen / daß ich dieses alles mit dem Königl.  
Insiegel bekräftigen sollte in Gegenwarth der hierzu absonderlich requi-  
rirten Zeugen / Herren Ludwig Mendez von Haro Marggraffen von Carpio,  
Graffen und Herzogen von Olivares ; Herren Ramiras Nunnez von Guzman,  
Herzogen von Medina de las Torres ; Herren Caspar von Haro Mar-  
graffen von Eliche ; Herren Johann Dominicus von Guzman Graffen  
von Monterey ; Herren Didacus von Arragon Herzogen von Terra nova ;  
Herrn Gilles Ramon von Moncada Marggraffen von Ayton ; Herren  
Peter von Portocarero Graffen von Medelin ; Herren Peter Colon von  
Portugall Herzogen von Veraguas ; Herren Anton von Peralta Hurtado  
von Mendoza Marggraffen zu Mondejar ; Herren Alphonus Perez von  
Guzman Patriarchen derer Indien ; Herren Alphonus Perez von Vivero  
Graffen von Fuenaldagna aus Königlichem geheimen Rath ; Herren  
Johann von Caravajol und Sandi Rath und Cammerer ; Herren Didacus  
von

» von Jesada Bischöffen zu Pampelona , und vieler andern Staats-  
» Rätthe / Cavalieren und Ritter / die allesamt zugegen gewesen  
» sind.

**Ich der König. Maria Theresia.**

» Ich Don Ferdinand von Fonseca Ruiz von Contreras Marggraff zu  
» Lapilla Ritter des Ordens St. Jacob Jhr Cathol. Majest. Kriegs- und  
» Cammer-Rath derer Indien / Staats- und General Expeditions- Secre-  
» tarius wie auch Notarius in Dero Reichen und Landen / der ich bey dem  
» Eyd / der Handlung und allem dem / was in obigen Document enthal-  
» ten gegenwärtig gewesen bin / bezeuge und bekräftige hiemit daß benenn-  
» te Articul der anderte und vierdte der Ehe-Pakten / wie sie oben beschrie-  
» ben stehen / auß dem authentischen Exemplar , das ich bey mir habe / treuz-  
» lich genommen und mit demselben collationirt worden. Zu Steur der  
» Warheit habe ich dieses mit meinem Siegel bekräftiget und eigenhändig  
» unterschrieben.

**Don Ferdinand von Fonseca Ruiz  
von Contreras.**

Das Instrument der letzten Aufschliessung von denen Rei-  
chen und Landen und der beschenehen Abtretung aber / worinnach  
zugleich gedachte Frau Maria Theresia gleichsam als ob sie ein Ge-  
fäße publicirte oder als geschworne Richter in zu Gericht fäße / das  
allersolemneste Urthel spricht / daß alle darwider kauffende Ufur-  
pation oder Anmassung der Reiche vor eine unrechtmäßige Ge-  
waltthätigkeit / ungerichte Invasion , und vor eine wider die gesun-  
de Vernunft und das Gewissen kauffende und danenhero bosshafft-  
tig unternommene Tyrannen zu halten ; die Gewalt aber die man  
vor die Hand nehmen würde selbige abzutreiben rechtmäßig / er-  
krabet und zugelassen sey / auch alle Untertanen die in Spanien  
sind / oder dazu gehören / allen möglichen Fleiß anwenden solten /  
der selben beyzustehen / ist mit diesen klaren und deutlichen Wor-  
ten woraus nicht die geringste Bedingung wegen des Heymathes-  
Guths oder einiger anderer Sache zu schließen / folgender Ge-  
stalt entworfen worden :

Und aller-  
Staaten o-  
der Provin-  
zen ohne  
Anführung  
des Heyrath-  
Guths oder  
anderer Be-  
dingung /  
und mit  
Aufschlies-  
sungen der  
Päbstl.  
oder einer  
andern Ab-  
solution  
oder Resti-  
tution.

» Ich Donna Maria Theresia Infantin von Spanien und von Gottes  
» Gnaden zukünftige Königin in Frankreich / erst geborne Tochter des  
» Durchleuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herren / Herren  
» Philipp des IV. gleichfalls von Gottes Gnaden Cathol. Königs in  
E 3 Spas

„Spanien / meines Herren Vatters / welchem Gott eine langwirrige und  
 „glückliche Regierung verleyhen wolle / wie auch der Durchleucht. Fürstin  
 „und Frauen / Frauen Isabella Cathol. Königin in Spanien / meiner  
 „Frauen Mutter / hochseligsten Andenkens / uhrkünde und bekenne  
 „öffentlich durch gegenwärtige Erklärung und Publication dieses Instru-  
 „ments / und dieser öffentlichen Approbation, Bestättigung / Ratification  
 „und Handlung auch alles dessen was darinnen vorkommt / damit dassel-  
 „be zu ewiger Gedächtnuß bey behalten werde / vor allen Königen / Für-  
 „sten / Potenzen / und Republicquen, Communitäten / und privat Persohnen /  
 „die jeko leben / oder in zukünftigen Zeiten leben werden : Daß weilten  
 „der Durchleucht. Großmächtigste Fürst Ludwig der XIV. Allerchristl.  
 „Königin Frankreich mein Oheim und in seinem Nahmen vermittelt  
 „bey Ihr Cathol. Majest. meinem Herren meine Verlobung und Hey-  
 „rath mit ermeldtem Allerchristl. König inständig gesucht und nego-  
 „cirt / Ihr Cathol. Majest. auch nach dem Sie dieses Gewerbe und Vor-  
 „tragreichlich erwogen / und die Anständigkeit / Gleichheit und den gemei-  
 „nen Nutzen / so mit dieser Heyrath verknüpffet / gehöriger massen betrach-  
 „tet / hierauff solche Heyrath zugelassen / und ihren gnädigen Consens dar-  
 „über ertheilet / unser Heyraths Tractat mit Vorbehalt der vorgängigen  
 „Dispensation Ihrer Päpstl. Heyligkeit wegen der nahen Verwandt- und  
 „Blutsfreundschaft zwischen dem Allerchristl. König und mir / und dann  
 „nach dieser Bewilligung und Concession aus Macht und absonderlichen  
 „Befehl Ihr Cathol. und Christl. Majestäten geschlossen / und zugleich  
 „den 7. Novemb. des abgelauffenen 1659. Jahrs / in der Gasanen Insul  
 „in dem Fluß Bidasoa in der Provinz Guipuscoa auff den Spanis. und  
 „Frankösis. Gränzen unterzeichnet / und vermög des fünfften und sech-  
 „sten Articuls gedachter Tractaten nach reiffer der Sachen Überlegung  
 „einmüthig und freywillig als höchstnützlich und nöthig abgeredet / vergli-  
 „chen und geschlossen worden / daß ich nebst meinen Leibs. Erben und Nach-  
 „föhig und folglich ganz unvollkommen von dem Rechte oder Hoffnung in  
 „einem derer Reiche / Staaten und Herzlichkeiten / woraus jetzt diese  
 „Cron und Spanis. Monarchie besteht / oder die Ihr Cathol. Majest.  
 „odernach Dero Gott g. be / langen und glücklichen Regierung / die nach-  
 „folgende Könige / gewinnen oder erlangen werden / zu succediren aufge-  
 „schlossen seyn und bleiben solle.

„ Und obwohl dieser Vergleich unter so grossen Fürsten und Königs-  
 „gen / die in weltlichen Dingen keinen Oberen erkennen / zum Auffnehmen  
 „des gemeinen Wesens und Bestens beyder Königreiche nach dem allges-  
 „meinen

„meinen Wunsch und Verlangen Derer Unterthanen / Vasallen und Ein-  
 „wohner / welche inständig begehren / daß diesem Tractat die Krafft und  
 „der Nachdruck eines Gesetzes und beständigen Reichs : Satzung oder  
 „Pragmatischen Sanction beygeleget und davor angenommen / erkandt  
 „und gehalten werde / eingegangen worden ist / und also umb obgedachter  
 „Ursachen willen nicht nöthig wäre / zu dessen Versicherung und Bändigkeith  
 „noch mehr andere Solennitäten hinzu zu thun. So haben dennoch Ihr  
 „Majest. beliebt / daß / wann meine Genehmhaltung und Approbation  
 „noch auff einige Weiß mehr nützlich seyn könnte / ich dieselbe unverzüglich /  
 „so bald die getroffene Heyrath durch die Copulation vollzogen worden /  
 „aufsertigen solte / damit sie hernach mit allen benöthigten Clauseln und  
 „Solennitäten bestättiget würde / wie es in dem aus zehen Articeln be-  
 „stehendem Instrument abgeredet / versprochen und außfühlich enthal-  
 „ten ist / aus dessen Original der fünffte und sechste Articul / wie sie vorher  
 „auff dem 27. und 28. Blat zu sehen / extrahirt.

„W il nun nach Schliessung obgedachten Vergleichs unser Heilig-  
 „ster Vatter Alexander der VIII. wegen der nahen Verwandtschaft zwis-  
 „schen dem Allerchristl. Könige und mir dispensiret / auch den gangen Hey-  
 „raths : Tractat und alle desselben Articul durch seine Auctorität und  
 „Apostolische Benediction gebilliget / und es nun an dem ist / daß durch  
 „Göttliche Gnade die Zeit erschienen / diese Heyrath zu Gottes Lob und  
 „Ehr / wie man billig hoffet / und zu Ausbreitung des allein seeligmachen-  
 „den Glaubens und der gangen Christenheit Ruhe und Wohlstand zu cele-  
 „biren und zu vollziehen / und dannenhero auch die Bedingung und Zeit  
 „vor der Thür ist / daß ich vor solcher meiner Ehe dasjenige was in dem sechs-  
 „sten und siebenden diesem Instrument einverleibten Articuln enthalten  
 „ist / so weit es mich angehet / erfülle / vornehmlich da ich schon das zwanz-  
 „sigste Jahr meines Alters hingelegt / und der Grund : gütige Gott mich  
 „mit genugsamer Vernunft und Fähigkeit begabet / daß ich den Inhalt  
 „benannter Articul völlig begriffen / wie nemblich nach dem ich alles wohl  
 „überlegt / und der Sachen Billigkeit innerhalb den 6. Monathen / seit wel-  
 „chen sie errichtet und publicirt worden gnug sey / so wohl betrachtet / zu ders-  
 „selben Rechtfertigung als auch daß ich gehöriger massen mich darnach rich-  
 „te / zu wissen / daß sie von Ihr Majest. dem König untersucht und bewillig-  
 „get worden / sonderlich da derselbe so sehr verlanget und sich angelegen seyn  
 „lasset / mein Wohlergehen und Nutzen nach meinem besten Wünschen zu  
 „befördern / und mit so unermüdeter Sorgfalt vor das gemeine Wesen  
 „Sein Gemäch darauff richtet daß die Ihm anvertraute Reiche / denen  
 „so wohl als der Cron Frankreich daran gelegen / daß Ihre Macht und  
 „Stärke / die sie aus sonderbahrer Glückseligkeit zu grossem Ruhm der  
 Cathol.

„ Cathol. und Allerchristl. Könige einmahl erhalten / nicht geschwächet  
 „ oder gar zu Grund gerichtet werden / wie sie nothwendig vermindert wer-  
 „ den müsten / und nicht länger tauren würden / wann sie durch diese Heyrath  
 „ oder einer daher genommenen Ursache / bey einem meiner Kinder oder  
 „ bey der Posterität zusammen kommen und vereinigt werden solten / wel-  
 „ ches wann es sich zutrüge / denen Unterthanen und Valallen allerhand Sor-  
 „ gen und Nachtheil / wie ein jeder leichtlich selbst abnehmen kan / zu ziehen  
 „ würde / worauf hernach unterschiedliche Beschwärlichkeiten und Unheil  
 „ zu befürchten wären / dem man / weil es leichter und besser ist vorzukom-  
 „ men / als es hernach zu corrigiren / bey Zeiten vorbeugen und dannenher-  
 „ vo die benöthigte Mittel vor die Hand nehmen müsse / damit nicht die-  
 „ se Vermählung ein Ursach etwan eines der darvon geschöpften guten  
 „ Hoffnung zu wider seyenden Ergehens werde. Wozu noch kommt / daß  
 „ durch dieses Exempel und desselben Nachfolg die Vermählungen zwischen  
 „ meinen und Ihr Majest. meines Herren Vatter Kindern solcher Gestalt  
 „ umb ein merkliches facilitirt werden / welches mir zu sonderbahrem Ver-  
 „ gnügen und Consolation gereichen solte / weil es ein höchstnützlich Mit-  
 „ tel und Ursach seyn kan / das Band der Bluts- / Freundschaft noch löf-  
 „ ters zu verknüpfen und zu erneuern / wie auch die geschlossene Bindnisse  
 „ und gute Freundschaft auff beyden Theilen genauer zu vereinigen und  
 „ zu befestigen / nachdem dieselbe vorhin schon so glücklich zwischen diesen  
 „ beyden Cronen auffgerichtet und bestätiget / und noch forthin zu Gött-  
 „ lichen Ehren unter Ihnen und dero selben Königen Ihr Catholis. und  
 „ Allerchristl. Majest. fortgepflanget werden und preyswürdigst tauren  
 „ soll : Welches dieweil es dem gemeinen Wesen zum besten gereicht /  
 „ solcher Gestalt auch allezeit den Aufschlag und Vorzug vor meiner und  
 „ meiner Kinder und der Posterität particular Nutzen behalten soll / zu  
 „ mahlen da dergleichen Vorthail weil es noch so weit entfernet ist / vor  
 „ jeko noch nicht gar hoch zu schätzen. Zu meiner größern Satisfaktion und  
 „ Rechtfertigung dieser Renunciation und Handlung kommt noch dieses /  
 „ daß ich dem Exempel der Renunciation, welche die Durchleuchtigste und  
 „ Großmächtigste Fürstin Frau Anna Infantin von Spanien / jetzt regie-  
 „ rende Königin in Franckreich meine vielgeliebte und hochzuehrende Frau  
 „ Basegethan hat / hiemit nachfolge / und daß auffser denen Absichten  
 „ und hochwichtigen Ursachen die das gemeine Wesen wie oben an-  
 „ geführt worden / angehen / und absonderlich diese / damit der Fried  
 „ zwischen beyden Cronen (welche auch inermelten Tractat und Renuncia-  
 „ tion mit begreifen sind / und angeführt werden) beständiger und taur-  
 „ hafter sey / nach der jetzigen Beschaffenheit der Sachen / als die Haupt-  
 „ Ursach der verglichenen Renunciation, in meinem Heyraths- / Tractat nach-  
 „ folgende

„folgende sonderlich ingress gefunden und considerirt worden/das die Heyrath's Tractaten/wie notorisch ist/das Mittel und die vornehmste Ursach des Friedens wären/als wodurch der Krieg der allbereits in die 25. Jahr nicht nur zwischen beyden Cronen dem Cathol. und Allerchristl. Königen getauret/sondern auch Dero Allirte und fast die gröste Potenzen der Christenheit mir ergriffen / und darein verwickelt / endlich beygelegt würed/wie nicht weniger das durch solche Heyrath der allgemeine Nutzen und Auffnehmen des Staats/und sonderlich vor allen andern der Cathol. Religion befördert werde / da hiebevör der schwere Krieg zu beyderseits großem Nachtheil gereichet/welchen zu stillen kein so nachdrückliches Mittel sey/als der umb solcher Vermählung Willen geschlossener Friede war/in die Heyrath aber würden Ihr Cathol. Majest. nimmermehr gewilliget haben/wah nicht die Renunciacion zugleich wäre accordirt worden/wie man solches in dem ersten Articul der Heyrath's Tractaten und in dem 33. s. des zwischen beyden Cronen geschlossenen Friedens / worinnen umb dieser Absicht Willen der absonderliche Tractat wiederholet ist / der über den Conditionen meiner Heyrath errichtet worden / considerirt/welche beyde Tractaten in einem Tag unterschrieben und unterzeichnet/auch die außdrückliche Declaration in dem angezogenen 33. Articul hinzugerhan worden/das solche Heyrath's Abrede / ob sie gleich besonders geschehen / dennoch eben die Krafft und Würckung haben solle / als der getroffene Friedens Schluß / weil sie dessen vornehmster und wichtigster Theil/ auch das sicherste Pfand der Beständigkeit wäre.

„Derohalben halte ich vor genehm/ bestätigte und billige hiemit auf eigenem Trieb / frey / ungezwungen und ungedrungen/ wohl wissend und verstehend was das vor eine Handlung sey / die ich vorhabe / und was mein Consens dabey anjeho effectuiren / oder etwan künfftig hin effectuiren könne / auff die allervollkommenste Arth und Weise/wie es immer geschehen kan / soll und mag/ angeregten Vergleich nach dem Inhalt und der Arth / wie sie in dem fünfften Articul außgedruckt / und überlasse / wann man es vor nützlich und nöthig halten solte/ Ihr Majest. meinem Herrn Vatter und dem Allerchristl. König gnugsame und ganz unumschränckte Gewalt / das sie das nachmahls beschliessen und durch einen andern Vergleich bestätigten können.

„Ich declarire auch in Krafft und zu Erfüllung ermelten Articuls / und halte mich hiermit vor außgeschlossen und abgefondert / und meine Kinder und Posterität auß dieser Ehe ganz und gar ohne Beding und Aufnahm vor untüchtig und außgeschlossen ohne einige Unterscheid und Distinction der Persohnen / Grads / Geschlechts / oder der Zeit / von aller Succession, Recht und Anwartung zu succediren in allen der Spanis. Cron

22 Cron zu gehörigen Reichen / Staaten / Provinzen / Herrschafften und  
 23 Oerthern / wie dieses alles in ermelten Artickeln enthalten / bedungen und  
 24 außgedruckt ist / will und consentire auch vor mich und angeregte meine  
 25 Posterität / daß obgedachtes alles jeso und alsdann / vor cedirt / und dem  
 26 jenigen vor überlassen gehalten werden solle / der der nächste seyn wird /  
 27 (sintemahlen ich nebst meinen Erben außgeschlossen / untüchtig und un-  
 28 fähig bin ) und der dem König unmittelbah nachfolget / und / wann nach  
 29 dessen Todt die Succession der gedachten Reichen wird vacant seyn / sie  
 30 auff keinen andern kommen / sondern constituirte werden soll / daß Er  
 31 ermeldte Reiche überkomme und besitze / als rechtmäßiger und wahr-  
 32 rer Besizer / so ruhig und ungehindert / als wann ich und meine Descen-  
 33 denten nie gebohren wären oder gar nicht lebten / dann davor wollen wir  
 34 gehalten seyn dergestalt / daß weder in meiner noch in ihrer Person con-  
 35 siderirt oder in Acht genommen werden sollen / einige activ. oder Passiv-  
 36 Repräsentation, Anfang oder Continuation einer würcklichen oder darit  
 37 enthaltenen Linie des Wesens / Geblüths oder Qualität / noch soll man  
 38 die Grad rechnen nach der Arth / wie man von Jhro Majest. dem König  
 39 oder Dero Glorwürdigsten Vorfahren im Reich abstammet / noch auch  
 40 auff eine andere Weise in die Successions- Ordnung sich mit eindringen /  
 41 oder die nächsten Grade einnehmen / und jemand außschlieff- n / der / wie  
 42 gemeldt / näher dazu wäre.

22 Aber dieses so verspreche ich und gelobe bey meinen Königl. Wor-  
 23 ten und Treu in allem dem / was von mir und meinen Kindern / wie auch  
 24 deroselben Nachkommenschafft dependiret / allezeit darob zu seyn / daß  
 25 die Observanz und Erfüllung offbefagten Artickels / und dieser meiner  
 26 Handlung / wodurch ich jenen approbire und bestättige / unzerbrüchlich  
 27 bestehe / und nicht zu gestatten noch darein zu gehelhen / daß man dem-  
 28 selben directè oder indirectè, gang oder in einen Stück zu wider handle:  
 29 begeben mich dannenhero und cedire alle und jede / bekandte oder unbe-  
 30 kandte / ordentliche oder außser ordentliche Rechts- Wohlthaten / die mir  
 31 oder meinen Kindern und Descendenten von Rechts wegen oder aus ei-  
 32 nem besondern Privilegio etwan zukommen könten / zu dem Ende daß  
 33 wir etwas darwider vorbringen / anführen oder sagen könten / was oben  
 34 außgesetzt und beschloffen worden / sintemahlen ich dem allen / und ab-  
 35 sonderlich der Restitution wegen Unwissenheit / Unbedachtsamkeit oder  
 36 Minderjährigkeit / oder wegen augenscheinlicher enormer oder allzu-  
 37 grosser Laxion, die man etwan vorwenden könte / daß sie bey der Aufhe-  
 38 bung und Renunciacion des Successions- Rechts bey so vielen und grossen  
 39 Reichen / Staaten und Herrschafften vorbeigang sey / auff das kräftig-  
 40 stigste renunciire / und will / daß keine der angeführten Rechts- Wohl-  
 41 thaten /

„ thaten / oder auch eine andere / sie möge einen Nahmen Character oder  
 „ Beschaffenheit haben wie sie immer wolle / uns zu statten kommen oder  
 „ zu trüglich seyn können / vor ; und außser Gerichte ; und wann wir sie auch  
 „ vor Gerichte brächten / oder aufzuführen vermeineten / uns doch damit  
 „ kein Gehör gegeben werden / sondern wir abgewiesen werden sollen : Ja  
 „ wann wir auch in der That und unter solchen übel ; gegründeten Schein  
 „ und Vorwand / in Betrachtung daß wir mit denen Rechten nicht fort  
 „ kämen ( wie wir dann jederzeit erkennen und zugestehen sollen / daß wir uns  
 „ deren keines bey der Succession offtbemeldter Reiche zu getrösten haben ) es  
 „ mit gewaffneter Hand suchen wolten / und deswegen einen Offenliv- Krieg  
 „ anfangen und erregeten / daß derselbe jeko wie alsdann / und alsdann wie  
 „ jeko vor unbillig / unrechtmässig / ohne Ursach und ohne Befugnuß erhob  
 „ ben / und solcher gestalt vor eine Gewaltthätigkeit / Invasion und tyrannis  
 „ sche Usurpation , die wider die Vernunft und das Gewissen unternom  
 „ men worden / gehalten / judicirt und erkläret / im Gegentheil aber die je  
 „ nige Gewalt vor rechtmässigen erlaubet / und zugelassen / declarirt / und je  
 „ derzeit gebilliget werden solle / derer derjenige sich gebrauchen würdet /  
 „ der succediren soll / und den nachdem ich / meine Kinder und Descenden  
 „ ten einmahl aufgeschlossen / alle Unterthanen und Einwohner annehmen /  
 „ Ihm als König und ihrem rechtmässigen Herrn Gehorsam leisten / Ihn  
 „ huldigen und unterthänig seyn sollen ; Zu mehrerer Bekräftigung dessen  
 „ sage und bekenne ich / daß ich weder durch Ehrerbietigkeit gegen den Kö  
 „ nig als einen so mächtigen Fürsten und meinen Vatter / der mich so sehr  
 „ liebt / und den ich wiederum liebe / und unter dessen Väterlichen Gewalt  
 „ ich bin / zu diesem Verzücht induciret / verleitet oder überredet worden /  
 „ allermassen ich bey allem dem / was bey Schließung und Vollziehung dies  
 „ ser Heyrath und der Errichtung des Artickels von meiner und meiner  
 „ Descendenten Aufschließung tractirt worden / so vollkommene freye Hand  
 „ gehabt / als ich es habe verlangen oder wünschen können / indem mir er  
 „ laubt gewesen / meinen Willen und Meinung ohngehindert zu eröffnen /  
 „ ohne einige Furcht vor Seiner Versohn oder jemand andern / oder daß  
 „ ich wäre bedrohet und dadurch bewogen und gezwungen worden / etwas  
 „ wider meinen guten Willen zu thun . Zu desto grösserer Sicherheit und  
 „ Bekräftigung dessen was ich versprochen / schwere ich diesen feyerlichen  
 „ Eynd bey dem Heil. Evangelio / so in diesem Missal enthalten und ich mit  
 „ meiner rechten Hand berühre / daß ich alles wohl observiren / halten und  
 „ erfüllen / noch deswegen weder von unserm heiligsten Vatter / noch dem  
 „ Heil. Stuhl oder dessen Legato , oder jemand andern / der eine solche Ge  
 „ walt hätte / einige Dispensation oder Loßsprechung von diesem Eynd su  
 „ chen wolle / ja wann sie mir ertheilt würde / entweder aus eigenem Will  
 „ en

„ len oder auff mein oder eines gangen Volcks und Gemeine oder einer  
 „ particularier Persohn Anstifften und Bitten / gesetzt / daß solche Dispensa-  
 „ tion auch nur darauff gerichtet wäre / der Substantz ermeldter Rechts-  
 „ Wohlthaten und der Gültigkeit dieser Handlung und der Tractaten / die  
 „ ich hierdurch nochmalts bekräftige / ohnbeschadet / vor Gericht zu gehen/  
 „ und Klage zu erheben / so will ich sie doch nicht annehmen / noch derselben  
 „ mich gebrauchen / sondern vielmehr so oft dergleichen Dispensationen wes-  
 „ gen des abgelegten Eyds mir verlyhen würden / hiermit noch einen an-  
 „ dern Eyd thun / der auch nach der Dispensation gelten soll / damit solcher  
 „ gestalt dieser abgeschworen Eyd nach allen und wider alle Dispensationen/  
 „ die mir verlyhen werden könnten oder möchten / beständig / rechtskräftig un-  
 „ gültig verbleibe. Nicht weniger sage / bezeuge und verspreche ich vermit-  
 „ tels solchen Juraments / daß ich keine öffentliche oder heimliche Protesta-  
 „ tion oder Contradiction von mir gegeben oder geben wolle / wodurch et-  
 „ wan die Krafft und Nachdruck dessen / was in dieser Handlung begrif-  
 „ fen / gehindert / oder krafftlos gemacht werden möchte / und wann der-  
 „ gleichen Protestation auch eydlich geschehe / dieselbige doch nicht gelten /  
 „ zu keinen Kräfften kommen / noch einigen Nachdruck haben solle. In  
 „ gleichen ersuche ich Ihre Päpstl. Heiligkeit / daß weil diese Heyrath und  
 „ Tractaten mit Requirirung Deroselben und Ihrer Heil. Apostolischen Ap-  
 „ probation errichtet / und geschlossen worden / auch unter Ihre Päpstl.  
 „ Heiligkeit Segen vollzogen werden solle / Dieselbe auch die Gültigkeit  
 „ und den Nachdruck dieses meines eydlichen Versprechens / vermittels  
 „ Ihrer Apostolischen Confirmation noch mehr vermehren oder bekräfti-  
 „ gen wollen.

„ Ferners verspreche und obligire ich mich nach dem Inhalt und zu  
 „ Erfüllung obgedachten sechsten Artikels / daß so bald ich an den Orth  
 „ kommen werde / wo der Allerchristl. König mich empfangen wird / ich  
 „ unter der Authorität und Intervention des Allerchristl. Königs und zu-  
 „ gleich nebst Ihme eben ein solches Instrument mit allen den Clauseln / Be-  
 „ eydigung und allen nöthigen und notwendigen Conditionen auffrichten und  
 „ verfertigen lassen wolle / wodurch hernach dasselbe / was in dieser Stadt  
 „ Fontarabia, wo anhezo Ihre Cathol. Majest. mit Dero Hoffstatt sich befin-  
 „ den / den 2. Monaths Tag Junij 1660 Jahrs in Gegenwart Ihrer Königl.  
 „ Majest. errichtet worden / ratificirt und bekräftiget werde.

„ Zu grösserer Solennität / Ansehen und Gültigkeit gegenwärtiger  
 „ Handlung hat Ihr Cathol. Majest. umb den fünfften und sechsten oben  
 „ angeführten Artikel zu erfüllen sich erkläret und erboten / daß so fern die-  
 „ se das gemeine Wesen und desselben Bestes in diesen Königreichen bey-  
 „ der Unterthanen und Vasallen angehen / höchstgedachte Ihr Königl.  
 „ Majest. diese Handlung hiemit bestättigen und bestättiget haben wol-  
 „ ten /

ten / nach dem Inhalt und in der Form wie es die Durchl. Infantin Frau  
 „ Maria Theresia nun zukünftige Königin in Frankreich / Seine vielge-  
 „ liebte Tochter hat aufrichten und auffertigen lassen / und daß sie auß ei-  
 „ genem Trieb / wohl bedächtig auß vollkommener und absoluter Gewalt  
 „ als König und Herz / der in Weltlichen Dingen keinen höhern erkennet /  
 „ vermittels Ihrer Königl. Authorität erstatten / und vor erstattet gehalten  
 „ haben wollen alle Fehler oder Unterlassungen in facto & jure , sie gehen  
 „ derselben Wesen oder Beschaffenheit / den Scylum oder Gewohnheit an /  
 „ und was sich mehr bey dieser Handlung habe zutragen können / und daß  
 „ sie vornemlich und absonderlich angeregten fünfften Artikel und dem  
 „ darin enthaltenen Vergleich beyderseits Königl. der Cathol. und  
 „ Allerchristl. Majest. Majest. confirmiren und genehm haben / auch be-  
 „ ständig wollen und hiermit befehlen / denselben vor so kräftig und be-  
 „ ständig als ein Gesetz / Reichs-Satzung / oder Pragmatische Sanction zu  
 „ halten / also anzunehmen / zu bewahren / zu observiren / und würclich zu  
 „ vollziehen in allen dero Königreichen / Staaten und Landen. Worwies  
 „ der dann nicht seyn sollen / die Gesetze / Ordnungen / Herkommen und  
 „ Gewohnheit / die solcher Disposition zu wider gewesen oder noch seyn könn-  
 „ ten / dann diesen allen wolten sie derogirt / auch vor diesesmahl sie hiez  
 „ mit vor abgeschafft gehalten haben / ob sie gleich von der Art und Bes-  
 „ schaffenheit wären / daß zu derselben Derogirung eine ausdrückliche und  
 „ genauere Meldung oder Solennität erfordert würde oder nöthig wäre ;  
 „ Endlich haben Ihr Königl. Majest. dieses alles mit dero Königl. Insie-  
 „ gel zu bestärcken / und in dero geheimen Rath und anderen Collegiis dem  
 „ Herkommen gemäß zu registriren und zu publiciren verordnet.

„ Hieben seynd gegenwärtig gewesen die hierzu beruffene und requi-  
 „ rirte Zeugen / Herr Ludwig Mendez von Haro Graff und Herkog von  
 „ Olivarez ; Herr Ramirnes Nunnes von Guzman Herkog von Medina de  
 „ las Torres ; Herr Caspar von Haro Marggraff von Eliche ; Herr Jo-  
 „ hann Dominicus von Guzman Graff von Königsberg ; Herr Di-  
 „ dacus von Arragon Herkog von Terra nova ; Herr Gilles Ramon von  
 „ Moncada Marggraff von Ayton ; Herr Peter Portocarero Graff von  
 „ Medelin ; Herr Peter Colon von Portugall Herkog von Veraguas ;  
 „ Herr Anton von Peralta Hurtado von Mendoza Marggraff von Mon-  
 „ dejar ; Herr Alphonsus von Vivero Graff von Fuenaldagna aus dem  
 „ geheimen Rath ; Herr Johann Caravajal und Sandi Rath und Cam-  
 „ merer ; Herr Didacus von Jelada Bischoff zu Pampelona , und viel ander-  
 „ rer Herren / Cavalier / Ritter und übrige Höfflingen Ihrer Königl.  
 „ Majest. die alle darbey gewesen.

Ich der König.

maria Theresia.

83

Ich

„Ich Don Ferdinand von Fonseca Ruiz von Contreras, Marggraff von  
 „Lapilla, Ritter des Ordens St. Jacob/Königl. Hoff Kriegs- und Camer-  
 „Rath der n Indien Staats- und Expeditions-Secretarius und Notarius in  
 „dero Königreichen un Landen/ der ich bey Abschwürung des Eyds/ Erich-  
 „tung gegenwärtiger Handlung und allem oberzehltem zugegen gewesen  
 „bin / bekräftige solches und bezeüge / daß obgemelte Artikel / wie sie hier  
 „inserirt sind / treulich abgeschrieben/ und mit dem bey mir befindlichen Ori-  
 „ginal collationirt worden / zu Urkundt dessen habe ich dieses mit meiner ei-  
 „genen Hand unterschrieben und mit meinem vorgedrucktten Pette schaff  
 „bekräftiget.

Don Ferdinand von Fonseca Ruiz  
 von Contreras,

7. Aus dem  
 Pyrenäi-  
 schen Frie-  
 dens-  
 Schluß/  
 un<sup>r</sup> desselben  
 Observanz.

Durch den Pyrenäischen Friedens Schluß ist noch ein aber-  
 mahliges Band hinzu gethan worden / in dem besage desselben  
 33. Artikels / diese ganze Heyraths Tractaten nicht allein zum  
 vornehmsten und vortrefflichsten Theil gemacht / sondern auch in  
 demselben vor den allerbesten Grund zu desselben mehrerer Taur-  
 hafftigkeit gehalten worden / nicht anders als wann sie von  
 Wort zu Wort in dem Friedens Instrument aufgedrucket wä-  
 ren. Daß dannenhero alle und jede Mittel und Gründe / wel-  
 che zu Befestigung des Friedens von beyden Königen und in bey-  
 den Königreichen gebraucht worden / auch diesem Heyraths  
 Vergleich immer neue Kraft und Nachdruck gegeben / denselben  
 unterstützet / und bindiger gemacht.

Ja selbst die Begebung der Rechte/ Cession und Transaction  
 über alle Ansprüche / die in denen Ehe- Pacten und allen Punkten  
 der Renunciation enthalten / sind so anzusehen und zu betrachten/  
 als ob sie durch diesen Friedens Schluß errichtet/ oder doch zum  
 wenigsten wiederhohlet worden / mithin dasjenige darbey statt  
 finde / was wir oben von dem Nachdruck eines Friedens Schluß  
 ses aus dem Natürlichen und Vöcker Recht angeführet haben.  
 Derohalben wird es nicht undienlich seyn / den ganzen Artikel  
 mit der angehenckten Schluß- Clausul anhero zu wiederhohlen.

### Der 33. Artikel.

„Damit dieser Friede / Brüderliche Vereinigung und gute Freunds-  
 „schafft desto fester/ taurhafter und unzertrenlicher / wie solches aller-  
 „seits Wunsch ist / seyn und bestehen möge / so haben beyde Königl. Frans-  
 „kösis. und Spanis. höchste Ministri / Krafft Ihrer zu solchem End von bee-  
 „den

„ den Königen in Händen habenden Special-Vollmachten in derselben Nah-  
 „ men verglichen und abgeredet / die Heyrath zwischen des Allerchristl. Kö-  
 „ nigis Maj. eines: und der Durchl. Infantin und Princessin Maria The-  
 „ resia / des Cathol. Königs ältesten Tochter / andern theils: und eben auff  
 „ den Tag / da dieser Frieden-Schluß datirt / haben sie auch vollbracht und  
 „ unterschrieben / einen deswegen aufgesetzten sonderbahren Vertrag / da-  
 „ hin man sich / so viel die reciprocas Conditiones künftiger Heyrath /  
 „ und die Zeit / wann derselbe vollzogen werden solle / anlangt / beziehet /  
 „ welche absonderliche Heyraths-Abrede und Capitulation billich eben die  
 „ Krafft und Würckung haben soll / als gegenwärtiger Frieden-Schluß /  
 „ weil sie dessen vornehmster und wichtigster Theil / auch größtes und köst-  
 „ lichstes Pfand desselben Sicherheit und Wehrung billich genennt und  
 „ davor gehalten werden mag.

**Die Schluß-Clausul in dem 124. und letzten Artikel  
 lautet also:**

„ Zu mehrerer Sicherheit dieses Friedens / Vergleichs und aller dar-  
 „ in enthaltener Puncten und Artikel / solle derselbe in dem Parlament zu  
 „ Paris und in allen übrigen Parlamenten des Königreichs / wie auch der  
 „ Königl. Raitungs-Cammer zu Paris öffentlich angekündigt / verificirt  
 „ und in die Protocoll eingezeichnet werden :

„ Derselben gleichen soll dieser Frieden-Schluß so wohl in dem groß-  
 „ sen Rath und andern Räten / wie auch in der Raitungs-Cammer hochges-  
 „ dachten Cathol. Königs / in Niederland / als in allen übrigen dero Rei-  
 „ chen / Castilien / und Arragonien verificirt / publicirt und den Protocol-  
 „ lis einverleibet werden / alles auff die Weiß und Form / wie solche bey  
 „ den Verwinischen Tractaten Anno 1598. observirt worden ist / davon  
 „ die Extractus und Urkunden innerhalb drey Monathen / nach Publication  
 „ dieses Friedens außgefertiget und gegen einander außgewechselt wer-  
 „ den sollen.

„ Diese jetzt nach einander stehende Puncte und Artikel / und aller  
 „ derselben Inhalt / seynd zwischen mehrgemelten der Allerchristl. und der  
 „ Cathol. Königl. Majestäten Bevollmächtigten abgehandelt / verglichen /  
 „ bewilliget und auff beyden Theilen mit gegebenem Handschlag bestätti-  
 „ get worden. Darauff haben diese Plenipotentiarij Krafft habender Voll-  
 „ machten ( deren Abschriften zu End dieser Tractaten zu finden ) verspro-  
 „ chen / und versprechen hiemit / bey Pfandbahrer Verbindung Ihrer Al-  
 „ leghnädigsten Könige Haab / Güther und Landschafften / gegenwärtiger  
 „ und künftiger / daß alles von beyden Ihren Majestäten unverbrüchlich  
 „ gehalten und ins Werk gesetzt / die Ratificationes auch ohne Bedingung  
 „ und

„und Zusatz / schlechter Dinges ehist erfolgen / mit Inserirung des völligen Friedens: Schluß in bester und kräftigster Form aufgefertiget und innerhalb dreyszig Tagen / von dato an zurechnen / oder eher / wann es seyn Fan / gegen einander außgewechselt werden sollen.

„Über dieses haben gemelte Plenipotentiarij im Nahmen beyderseits Majestäten versprochen / und versprechen hiemit nochmahls / wann die Ratifications: Brieffe auff beyderseiten werden außgewechslet und eingeliefert seyn / daß der Allerchristl. König / so bald immermöglich / in Gegenwart dessen oder deren / die der Catholis. König zu solchem Actu zu deputiren belieben tragen wird / mit gewöhnlichen Solennitäten und auff das Kreuz und Heil. Evangelium gelegten Fingern / bey Seinen Ehren schwören wolle alles das / was in obstehenden Artickeln begriffen / vollkommen: würck: und treulich zu halten; Eben auff solche Weise soll auch der Cathol. König / in Anwesenheit der Versohn und Versohnten / die der Allerchristl. König dazu wird abordnen wollen / öffentlich schwören.

„Dessen allen zu wahrer Urkundt und Zeugnuß haben vielgemelte Plenipotentiarij unter diesen Friedens: Tractaten ihre Nahmen eigenhändig gezeichnet / und ihre gewöhnliche Pertschafften auffdrucken lassen. Dieses alles ist geschehen in der Insel / welche von den Japanen ihren Nahmen hat / und in dem Fluß Bidassoa eine halbe Meil von dem Flecken Andaya in der Provinz Guiene eben so weit von Irum in dem Land Guipulcoa gelegen ist / in einer auff dieser Insel zu solcher: Handlung insonderheit erbauten Behausung den 7. Novemb. 1659.

**Cardinal Mazarin. Don Ludwig Mendez de Haro.**

Es wäre zwar genug der Durchl. Maria Terefia mit einmüthiger Bewilligung der Spanis. Reichs: Ständen errichtete Renunciacion zu behaupten / daß der Pyrenäische Friede und der Heyraths: Vergleich in Gegenwart so vieler grossen Herren und anderer Versohnten abgefast / solenniter publicirt / und in das Reichs: Protocoll verfasst worden: Dennoch ist nichts desto weniger bey dem im Jahr 1662. und denen hernach gehaltenen Reichs: Tagen / umb das alles noch weitläufftiger und klärer zu bezeugen / diese ganz besondere und außführliche Solennität gebraucht worden / die wir oben / als von der Renunciacion der Princessin Anna gehandelt wurde / angeführt / und die wir alle Weitläuffigkeit zu vermeiden hieher nicht wiederholen / sondern gnug seyn lassen wollen / daß wir uns daruaff beziehen.

s. Aus der  
offt wieder-  
holten Ge-  
nehmhal-  
tung der  
Spanischen  
Stände.

Dann

Dann es ist nun an dem / daß wir auch von des Allerchristl. Königs Bewilligung und Ratification handeln müssen / die / wie wir ang. zeigt haben / dabey auch nicht nach geblieben / ob sie schon unnöthig gewesen / dergleichen Handlungen der Durchl. Infantin zu der Zeit / da sie auff keine Weise gebunden / sondern gang frey war / zu bestättigen / oder mehr verbindlich zu machen / dann sie konte ja vor der Vermählung vor sich selbst nach dem gemeinen natürlichen und Vöcker-Recht sich darzu verbinden und das frey thun / was sie wuste / daß es bey Erfolgung der Heyrath zu des Königl. Hauses Besten und zu des Vatterlandes Sicherheit und sonderbahren Aufnehmen gereichen würde / ja was vor diesem die Spanische Princessinnen die nach Franckreich geheyrathet mit Billigung und Genehmhaltung / nicht nur der höchsten Instanzen und Gerichte in beyden Reichen / sondern auch des ganzen Volcks unter der Congratulation auch ausländischer Fürsten gethan hatten / und vor diesem von Ihren Vorfahren verlangt worden / auch anjeho hin und wieder gebräuchlich sey. Was demnach des Allerchristl. Königs Genehmhaltung anbetrifft / so kan man sich wahrhaftig über der Franckösis. Scribenten Unbedachtsamkeit / oder damit wir das Kind bey dem rechten Nahmen nennen / unverschämte Arth nicht gnugsam verwundern / daß dieselbe sich unterstanden so frey in die Welt hinein zu schreiben / ob hätte der Cardinal Mazarin diese Renunciation und Aufschliessung ohne Instruction und Gewalt vor sich selbst bewilliget : dann zu so wichtigen Dingen die eine Special-Vollmacht erforderten / seye die General-Gewalt / so er gehabt habe / keineswegs zulänglich gewesen / ob sie gleich mit der Clausula Suppletoria, wann was Darinnen nicht exprimirt seyn solte / verwahrt worden. Allein der Heyraths-TRACTAT weist ja selbst / daß was in demselben enthalten / vermög beyder Gesandten Vollmachten abgehandelt worden / und der Allerchristl. König hat eben den Heyraths-Vergleich / folglich auch dieselbe Wort / so dieses Besagen / seiner solennen Ratification mit inserirt / und eben dardurch authorisirt.

Wir reden allhier von der besondern Ratification der Ehe-Pacten / derer Anfang und Ende also lautet : Die er besonders.

- „ Wir Ludwig von Gottes Gnaden König in Franckreich und  
 „ Navarren entbiethen allen denen / die dieses lesen werden / Unfern Gruß.  
 „ Nachdem der Heyraths-TRACTAT zwischen Uns und der Durchl. Infantin  
 „ tin von Spanien / Frau Maria Theresia erstgeborener Princessin Tochter

„ ter Unfers sehr werthen und vielgeliebten Bruders und Oheimbs des Königs in Spanien Hn. Philipp des IV. durch Unfern freundlich lieben Neven den Cardinal Mazarin von unsertwegen / und den Hn. Don Ludwig Mendez de Haro wegen des gemeldten Königs in Spanien den 7. Novemb. in der Gasanen Insel / zwischen dem Fluß B. dasloa an den Gränzen beyder Königreiche Franckreich und Spanien in Krafft Ihrer Vollmachten und aufgetragenen Commission geschlossen/abgeredet und unterschrieben worden : So hat vorbemeldter Unser Neve der Cardinal Mazarin vermög des letzten Artickels dieses Tractats in unserem Namen sich anheischig gemacht und versprochen / unsere Ratification in gewöhnlicher Form und Weiß aufzuwürcken / und dieselbe innerhalb 30. Tagen zu überliefern mit Derogation und Einstellung aller anderer Rechte/ Geb. äuche und Verordnungen so diesem Tractat zu wider seyn möge/ dessen Inhalt lautet wie folget :

Im Namen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit / 2c. 2c. bestiehe oben den §. mit diesem 2c. Nach der Wiederhohlung der ganzen Ehe Pacten und Beschreibung derer Vollmachten von beyderseits Majestäten dem Allerchristl. und Cathol. Könige fährt der König von Franckreich Ludwig der XIV. also fort :

„ Auff Einrathen der Königin unserer geehrten Frau Mutter / Unfers sehr werthen und vielgeliebten einigen Bruders des Herzogs von Anjou, und vieler andern Fürsten/ Herzogen / Pairs und Beambten Unserer Cron auch anderer grosser Herren und ansehnlicher Persohnen unfers Raths/ haben wir diesen ganzen Tractat / den wir verlesen gehört / in allen und jeden seinen Punkten und Artickeln genehm gehalten und gebilliget/ halten ihn auch hiemit und vermög dieses von Uns eigenhändig unterschriebenen Brieffs vor genehm / approbiren ihn / und versprechen bey Treu und Glauben und Unfern Königl. Wort / daß Wir denselben treulich erfüllen / und veranstalten wollen / daß darüber fest und unverbrüchlich gehalten werde ohne einigen Eingriff oder Contravention , wie die auch seyn möge / directè oder indirectè. Zu dem Ende stellen und schaffen wir ab / und haben schon abrogirt alle die Gesäße / Geswohnheiten und Gebräuch/welche darwider seynd. Dann das ist Unser gnädigster Gefallen. Zu Bekräftigung dessen haben Wir unter diesem Brieff Unser Königl. Secrer-Insigel drucken lassen / der gegeben ist zu Eholuffe den 24. Novemb. nach der Gnadenreichen Geburt unfers Erlösers im 1659. und Unserer Regierung im 17. Jahr.

Ludwig. Und unten durch den König von Lomenie.  
Eben

Eben auf solche Weise haben Ihr Cathol. Majest. vor Sich und Dero Nachkommen / Reiche und Staaten / diesen Heyraths Vergleich mit allen seinen Puncten / Clauseln und Artickeln approbirt und genehm gehalten / und dessentwegen alle darwider streitende Gesäß / Gewohnheiten und was sonst denselben auffheben könnte / abgeschafft und völlig cassirt. So geschehen zu Madrid den 10 Decemb. 1659.

Das diese Heyraths Tractaten von dem Allerchristl. König noch zu einer andern Zeit auch auff eine gar beständige Art und Weise genehm gehalten worden / ist darauff leicht abzunehmen / wann man dieselbe wie vorhin erwehnt / in das Pyrenäische Friedens Instrument dergestalt mit gezogen / daß sie dessen vornehmsten Theil aufgemacht haben ; dannenhero dann nothwendig folgen muß / daß sie eben auff die Art und Weise / wie der geschlossene Friede ratificiret und genehm gehalten worden. Das ist nun auff folgende Weiß geschehen :

Und durch die Ratification des Pyrenäischen Friedens.

„ Wir Ludwig von Gottes Gnaden König in Frankreich und Navarra  
 „ varren entbiethen allen und jeden / so diesen Brieff lesen werden / Unsern  
 „ Gruß. Nachdem der Heyraths Contract, Friede und beständige Vereinigung  
 „ in Kraft der von Uns und dem Durchleuchtigsten und Größtmächtigsten  
 „ Fürsten dem Cathol. König in Spanien Unsern sehr werthen und vielgeliebten  
 „ Bruder und Oheimb / Unsern freundlich lieben Neven dem Cardinal Mazarin  
 „ und dem Herrn Don Ludwig Mendez de Haro und Guszman ertheilten Vollmachten  
 „ von beyderseits Ministern in der Inseln Insul in dem Fluß Bidassoa  
 „ auff den Gränzen beyder Königreiche an dem Pyrenäischen Gebürge  
 „ den 7. gegenwärtigen Monats Novemb. abgeredet / geschlossen und unterzeichnet  
 „ worden / wie solget (nun folgt der Pyrenäische Friedens Tractat) So halten wir  
 „ oberwehnten Tractat mit allen und jeden darin begriffenen Clauseln und  
 „ Artickeln genehm / und haben denselben so wohl vor Uns / als Unsere Erben  
 „ und Nachfolger / Unsere Königreiche / Provinzen / Lande / Herrschafften und  
 „ Unterthanen acceptirt / beliebt / und gebilliget / wie wir dann denselben  
 „ auch noch hiermit confirmiren / acceptiren / billigen und nochmahls vor  
 „ nehmen halten / versprechen auch bey Unsern Königl. Worten und Trewen  
 „ und bey Verpfändung aller und jeder Unserer Güther gegenwärtiger und  
 „ zukünftiger / daß Wir treulich darüber halten / ihn observiren und erfüllen  
 „ wollen ohne einige Beugung desselben oder Conrvention, es möge directe  
 „ oder indirecte geschehen / oder eine Beschaffenheit damit haben / wie  
 „ es wolle. Zu wahrer Urkund dessen / haben Wir Uns selbst unterschrieben  
 „ und Unser Königl. Insiegel daran hangen lassen. So geschehen zu

„ Cholouffeden 24. Novemb. nach der Gnadenreichen Geburt Jesu Christi  
 „ sti ins 1659. und Unserer Reiche im 17. Jahr.

Wie auch  
 derselben  
 Eydlichen  
 Beträffung  
 bezeuget 3

Nachdem dieses alles noch vor Consummation der Heyrath vollzogen worden / so ist die Eydliche Verbindung / welche nach dem Friedens - Instrument beyden Königen obgelegen / und so wohl von dem Allerchristl. König als von Ihr Cathol. Majest. würcklich geleistet worden / darzu gekommen / welches dann mit solcher Solennität und Zierlichkeit geschehen ist / daß sie unter Königen oder Christen / ja nur vernünftigen Menschen nicht grösser oder gültiger eronnen und erdacht werden kan / welche Solennität wir jedoch / weil sie auch in andern dergleichen Fällen hat pflegen in acht genommen zu werden / und gnugsam bekandt ist / hier nicht eben wiederhohlen wollen.

Welches alles zur  
 Gültigkeit mehr  
 als genug ist /  
 obgleich von  
 Seiten  
 Frankreichs  
 nach vollzo-  
 gener Hey-  
 rath die ge-  
 hörige Wie-  
 derhoftung  
 unterlassen  
 worden.

Es war zwar in denen obangeführten Artickeln der Heyraths-tractaten noch über dieses abgeredet / daß solcher Vergleich auch hernach bey Vollziehung der Vermählung so wohl von dem Allerchristl. König als von der Durchl. Infantin Maria Theresia aufs neue wiederumb gang absonderlich ratificirt / mit feyrlichen Eyden bestärcket / und in das Protocoll des Parlaments zu Paris eingetragen werden solte. Wir läugnern aber nicht / sondern beklagen und verwerffen das vielmehr mit dem fast sterbenden und nun nichts mehr als die Ewigkeit vor Augen habenden König Philipp dem IV. und mercken es zur Erläuterung an vor die jenige / so dieses lesen oder hören werden / daß nichts von diesem allen weder von dem Allerchristl. König noch von dessen Gemahlin / ungeachtet sie es zwey bis drey mahl so heilig versprochen / ins Werck gerichtet worden. Nichts destoweniger wollen wir doch behaupten / daß dadurch der Krafft und Nachdruck dieses Vergleichs / Renunciation und Aufschliessung nicht das geringste abgehe / nicht nur weil niemand durch eigene Nachlässigkeit und Untreu sich von seiner Obligation los machen und entschütten kan / sondern auch weil in dem ersten von dem Allerchristl. König ratificirten Vergleich ausdrücklich versehen ist / daß dergleichen Unterlassung der Ratification , wann es sich ja so zu tragen solte / dem Vergleich an sich selbst keineswegs nachtheilig / sondern vielmehr alle Pacta gleichwohl und dem ohngeachtet so gültig / taurhafft und beständig seyn / und deswegen davor geachtet und angenommen werden solten / als ob durch die beschehene Friedens - Publication schon alles würcklich vollzogen worden. Damit wir dieses jederman destomehr zu Gemüthe führen /

ren / so wird nicht undienlich seyn des Königs Philippi eigene Worte anzuführen / die er nicht etwan mit halb erstorbener Zunge / sondern mit einem fast schon himmlischen Gemüthe / das von aller Simulation und Fingirung einer ungegründeten Sach gangk frey und entfernt war / ausgesprochen / und also lauten :

„ Durch eine andere Clausul ermeldter Capitulation haben wir ge-  
 „ dachter Infantin unserer Tochter 500000. Gold-Cronen/worunter das  
 „ Väter- und Mütterliche Kinds-Theil sambt allen und jeden andern  
 „ Rechten mit begriffen / gegeben / welches mit dem ausdrücklichen Bes-  
 „ ding und Pacts-weiß dergestalt geschehen ist / daß Sie zugleich nebst dem  
 „ Allerchristl. König / so bald das Beylager vor sich gehen würde / den obz-  
 „ angeführten Verzicht vermittelst eines Eyds und all r benötigten  
 „ Clauseln billige / genehmhalte und ratificire / solches auch bey dem Parla-  
 „ ment zu Paris dem Herkommen gemäß verificirt / und die Documenten  
 „ davon Uns oder unserm Nachfolger am Reich zugesandt werden / da nun  
 „ aber dieses weder der Allerchristl. König noch die Infantin unsere Tocht-  
 „ ter biß dato noch nicht erfüllet hat / so sind wir ja nicht schuldig gewesen /  
 „ und auch noch nicht schuldig / das gedachte Heyraths-Guth / worzu wir  
 „ Uns anerbotten haben / aufzuzahlen. Weiln wir aber gleichwol hofs-  
 „ sen / daß der Allerchristl. König und unsere Tochter es noch thun werden /  
 „ wie sie dann von Rechts wegen und nach ihrem guten Gewissen darzu ver-  
 „ bunden seynd / indem doch gewis ist / daß wir nimmerm. hr in solche Hey-  
 „ rath würden gewilliget haben / wann die Bedingungen nicht wären da-  
 „ bey gewesen / und eingegangen worden ; So segen / ordnen / und wollen  
 „ wir / daß obgl. ich der Allerchristl. König so wenig als unsere Tochter Ih-  
 „ rer obliegenden Pflicht einen Gnügen gethan / Ihnen dannoch das ver-  
 „ sprochene Heyraths-Guth gezahlet werde / und dabey nicht weniger alle  
 „ und jede in der Capitulation und Vergleich aufgedruckte Bedingungen /  
 „ wie es sich gebühret / beständig fest bleiben und unzerbrüchlich gehalten  
 „ werden sollen / allermassen solches das Aufnehmen und Wachsthumb  
 „ unserer Cath. Religion/wie auch der Fried / Eintracht und Ruhstand  
 „ beyder Königreichen also erfordert.

Nachdem wir biß anhero so viele Documenten / die uns un-  
 ter der Hand und gleichsam unvermerckt angewachsen sind / zum  
 Beweißthumb der Aufschließung alles Frankösischen Geblüts  
 von der gangen Spanischen Succession betrachtet / so wolten wir  
 zwar gern entübrig t seyn derselben mehr beyzubringen und zu  
 erklären / wann nicht noch die jenige rückständig wären / welche  
 so wohl einen kurzen Aufzug der obigen Verordnungen und Sta-  
 tuen in sich halten / und diese unwidersprechlich erläutern / als

Das Suc-  
 cessions-  
 Recht / wor-  
 von diese  
 Infantin-  
 nen und Iß-  
 re Leibs-Er-  
 ben auf des  
 nen Frankö-  
 sischen Ehen

aufgeschlo-  
sen / ist Ih-  
ren Schwe-  
stern und  
mithin dem  
Hauß Oe-  
sterreich /  
welches da-  
von herkömt  
zugefallen.

auch des Hauses Oesterreich unumbstößliches Recht mit klaren Worten an den Tag legen.

Das erste Document ist auß dem zwischen dem Käyser Ferdinand dem II. und dem König Philipp den III. / vor Ferdinand dem III. damahls König in Hungarn und Böhheim und die Infantin Maria Glorwürdigste Eltern des Käysers Leopoldi im Jahr 1628. errichteten Heyraths-Vergleich genom- men / und lautet also :

Nach den  
Heyraths-  
Tractaten  
Ferdinand  
des III. und  
der Infantin  
Maria / von  
welchen der  
jetzt regie-  
rende Käy-  
ser Leopol-  
dus geboh-  
ren.

„ Und weil die Durchleucht. Königin von Franckreich Frau  
„ Anna Infantin von Spanien/vermögihrer Heyraths-Tracta-  
„ ten und Renunciacion , welche sie mit Consens , Bewilligung  
„ und Zulassung des Durchleucht. und Allerchriftl. Fürsten  
„ Ludwig des XIII. Königs in Franckreich Ihres Gemahls ein-  
„ gegangen und gethan hat / von allem Successions-Recht derge-  
„ stalt aufgeschlossen ist und bleibet / daß alle Ihre Kinder / die  
„ von Ihr werden gebohren werden Männ- und Weibliches Ges-  
„ schlechts / und alle Ihre Nachkommen im ersten / andern / drit-  
„ ten und vierdten Grad / und also in infinitum , sie möchten auch  
„ auß was vor einem Grad seyn als sie wolten / zu keinen Zei-  
„ ten / unter keinem Titul / Vorwand oder Ursach nicht können  
„ oder sollen succediren in einem Reich / Staat / Provinz /  
„ Herrschafft oder in einem andern Orth / der dem Durchleucht.  
„ König in Spanien/Seinen Erben und rechtmässigen Nachfol-  
„ gern zugehöret / so wohl innerhalb dem Königreich Spanien  
„ als außserhalb demselben in den übrigen Provinzen und allen  
„ Reichen / die Sie jetzt haben oder künftiger Zeit / so wohl der  
„ Durchleucht. König als Seine Nachfolger inn haben / und als  
„ Ihnen zuständig besitzen werden ; So behält die Durchleucht.  
„ Infantin Frau Maria so wohl das Ihr zugehörige als auch  
„ dasjenige Recht sich bevor / welches Ihr durch die offterwehnt-  
„ te Renunciacion und Verzücht Ihrer Schwester der Königin  
„ von Franckreich anheim gefallen ist / wie solches alles der  
„ Durchleucht. König in Spanien durch einen außdrücklichen  
„ Vergleich (der die Krafft und den Nachdruck eines unverän-  
„ derlichen / inviolablen und beständigen Gesezes haben und  
„ behalten soll) vor sich und alle Seine Erben und Nachfolger  
„ bekräftiget hat / jedoch dem Recht ohnbeschadet / welches der  
„ Durchleucht. Königin in Franckreich bey ermeldter Erbfolg  
„ und Erbschafft in den zweyen Fällen zustehet und vorbehalten  
„ ist / die vermög der Ehe-Pacten so bey der Vermählung zwis-  
„ chen

„ sehen dem Durchleucht. König in Franckreich und der Durchleucht. Kö-  
 „ nigin auffgerichtet worden / absonderlich bedungen und außgenommen  
 „ sind / nemlich einmal wann die Durchl. Königin Ihren Gemahl über-  
 „ leben und als Wittib ohne Leibs-Eiben in Spanien wiederumb zurück  
 „ kehren; und andertens wann Sie zum Auffnehmen und Erhaltung des  
 „ gemeinen Wesens und dessen Wohlfarth und auß mehreren anderen  
 „ rechtmässigen Ursachen und Absichten mit Willen und Consens des  
 „ Durchl. Königs in Spanien / Ihres Bruders und dessen Nachfolgers eto  
 „ wan zum andernmahl beyrathen solte.

„ Welches alles und jedes abgehandelt und geschlossen worden / zwi-  
 „ schen obbenannten Durchleuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und  
 „ Herrn / Herrn Ferdinand dem II. Römisch. Käyser und Herrn Philipp  
 „ dem IV. Cathol. König in Spanien so wohl in Seinem Nahmen als von  
 „ wegen und an statt des Durchl. Ferdinand des III. Königs in Hungarn  
 „ und Böhheim und der Durchl. Frau Maria Infantin von Spanien / Ih-  
 „ rer beyderseits respectivè Sohns und Schwester in Krafft der oberzehlten  
 „ gnugsamer Macht und Gewalt und mit dem außdrücklich auff beyden  
 „ Seiten beschehnen Versprechen / und der solennen Stipulation bey Ih-  
 „ ren Kayf. und Königl. Majestäten wahren Worten / das sie das beständig  
 „ halten wollen / was in obbenannten Artikeln begriffen ist / und das solche  
 „ Artikel von dem Durchl. König Ferdinand /c. c. und der Infantin Frau  
 „ Maria genehm und unzerbrüchlich gehalten auch veranlasset werden sol-  
 „ le / das sie ihren vollkommenen Ekke erreichen. Zu mehrerer Bekräftis-  
 „ gung und Zeugnuß dessen / haben sie dieses Instrument eigenhändig un-  
 „ terschrieben / und mit Dero Insiegel corroboriren lassen; Worbey gegen-  
 „ wärtig waren der Herz Ramirus Philipp von Guszman / Herz des Hauses  
 „ Guszman / Herkog zu Medina de las Torres, Marggraff zu Toral / Marg-  
 „ graff de Monasterio, &c. &c. des Cathol. Königs in Spanien ob 1ster  
 „ Schenck / Groß- Cankler der Indien / Hauptmann der Königl. Edlen  
 „ Leib-Guardie, des Königs und der Cron Arragonien General-Schatzmeis-  
 „ ter; Herz Augustin Messias Ihr Cathol. Maj. Staats-Rath /c. c. Herz  
 „ Johann von Mendoza und Luna, &c. &c. des Durchl. Cathol. Königs  
 „ Cammerer / Staats-Rath und Präsident des grossen Rath in Arragonien;  
 „ Herz Philipp von Guszman Marggraf von Leganes / Ihr Maj. Cammer-  
 „ Herz / Staats-Rath / General-Lieutenant der Spanisch. Cavallerie und  
 „ Feld-Zeugmeister in Niederland / und Melchior von Molina, Staats- und  
 „ Cammer-Rath des Königreichs Castilien /c. c. Geschehen im Königl.  
 „ Pallast der Königl. Residenz Stadt Madridd den 3. Septemb. nach der  
 „ Gnadenreichen Geburt unsers Erlösers Jesu Christi im 1628. Jahr.

Das

Das andere von denen zu unfrem Zweck dienenden Documenten ist der Theil des im Jahr 1621. den 30. Merz von Philipp dem III. König in Spanien errichteten Testaments / welches mit dem obigen ganz übereinstimmt / und umb so viel desto mehr zu merken ist / weil es ausdrücklich besaget / daß nach der Renuntiation oder dem Verzicht der Infantin Anna / so dem Allerchristl. König vermählet worden / und die erstgebohrne auch älteste Princessin war / Ihre Schwester die Infantin Maria Ferdinand des III. Gemahlin / solte davor gehalten werden / als ob sie allein noch übrig geblieben / oder die älteste worden wäre; die Wort hiervon lauten auß dem Spanischen übersezt also:

„ Und weilen es Gott gefallen uns mit zweyen Princessinnen zu segnen / davon wir die Älteste / wegen triftiger Ursachen und in Consideration des gemeinen Bestens dieser Reiche und der ganzen Christenheit dem Allerchristl. König in Franckreich unter gewissen Vergleichs-Puncten und Bedingungen ( wie in den obangeführten beyden Articeln dem fünfften und sechsten auf dem 26. 27. und 28. Blat zu sehen ist) vermählet haben / und über dieses auf Anhalten dieser unserer Königreiche nach obbesagten Puncten ein Gesäß gemacht worden / dem man dieselbige Artickel / wie sie in dem über die Heyraths-Tractaten auffgerichteten Document, und noch in einem andern / das die Durchl. Infantin zu Burgis den 16. Octobris 1615. gemacht / inserirt; Demnach bestättigen / belieben und approbiren wir alles oberzehlte und insonderheit das angezogene Gesäß / beschlen auch / und declariren daß obgedachte Heyraths-Pacten nebst denen darinnen enthaltenen Bedingungen und dem zu Burgis errichteten Ratifications-Brieff / wie auch allem das angeführten in allen Strucken und durchgehends treulich nachgelebt werde. Dann also erfordert es die gemeine Wohlfahrt dieser Reiche und der ganzen Christenheit / wie auch viele andere Ursachen / die in den Heyraths-Tractaten weitläuffig angeführt / und wir als notorisch / wie auch auß andern bewegenden Ursachen übergehen. Woraus folget / daß die Infantin Frau Maria bey denen Fällen die in dem Heyraths-Vergleich und Capitulationen enthalten / verblieben / deswegen wir nun auch declariren / sehen und ordnen / daß sie mit allen rechtmässigen Leibs-Erben und Nachkommen nicht aber legitimiren / nach Absterben der Versohnen und Descendenten des Prinzen Don Philipp und derer Prinzen Don Carl und Don Ferdinand und derselben Nachkommen in diesen Königreichen und Ländern succediren sollen.

Das

Das dritte Document ist das Testament Philipp des IV. Königs in Spanien / welches so hoch als alle andere zu achten / und auch nur allein zu dem worauff wir unser Absehen haben / gnug seyn kan und soll / nicht nur wegen des Testators auff die Grund-Gesetze und Verträge gegründter Auctorität und Macht / sondern auch weil es vielleicht mit grösserm / längerem und genauerm Bedacht und Überlegung als einiges der andern gemacht worden / und die innerste Meynung und den ernstest Will eines Königs / Geseß-Gebers / Vatters und Testators auff das allerdeutlichste folgender Gestalt an den Tag leget:

„ Wann es sich / welches doch Gott verhüten wolle / zutragen solte /  
 „ daß der Prinz unser Sohn / entweder vorher / oder nachdem er Uns in die-  
 „ sen Königreichen succediret / stirbe / und keine rechtmässige Erben und  
 „ Descendenten weder von Männ- noch Weiblichen Geschlecht hinterliesse /  
 „ So ernennen und erklären wir für unsern universal - Erben in allen un-  
 „ sern Königreichen / Landen und Herrschafften / unsern andern Sohn / den  
 „ Gott Uns auß dieser oder einer andern Ehe geben wird / wie auch alle  
 „ seine rechtmässige und auß einer rechtmässigen Ehe gebohrene und erzeuge-  
 „ te Kinder Männ- und Weiblichen Geschlechts nach eben der Ordnung  
 „ der Primogenitur : Und wann Er oder Sie außsterben solten / so setzen  
 „ wir unsern dritten Sohn auß dieser oder einer andern Ehe / dessen Leibs-  
 „ Erben und Descendenten beyderley Geschlechts die auß einer rechtmässe-  
 „ gen Ehe erzeuge / zum Erben ein / und wollen daß sie in eben der Ord-  
 „ nung und nach der ersten Geburth succediren. Und so soll es auch gehal-  
 „ ten werden mit denen übrigen rechtmässigen und auß einer rechtmässigen  
 „ Ehe gebohrenen Kindern Männliches Geschlechts die Uns Gott geben  
 „ wird / wann wir die Königin schwanger hinterlassen / und Sie einen  
 „ Sohn zur Welt bringt / nemlich daß derselbe in seinem Ort und Grad  
 „ auff eben solche Weise wie die andern succedire.

„ Wann der Prinz / wie gedacht / sterben solte / wovor doch Gott  
 „ behüten wolle / und Er keine Männ- oder Weibliche Leibs- Erben oder  
 „ Nachkommen / die er auß einer rechtmässigen Ehe erzeuge / hinterliesse /  
 „ oder Gott Uns zwar mit mehreren Prinzen / auß dieser oder einer andern  
 „ Ehe gesegnet / sie aber sterben / und keine Kinder oder Nachkommen hin-  
 „ terkiesen / so ernennen Wir / wie gesagt / in Ermanglung derselben zu  
 „ dem universal-Erben aller unser Reiche / Staaten und Herrschafften /  
 „ die Infantin Frau Margaretha unsere und der Königin Frau Mariana  
 „ Unserer sehr werthen und geliebtesten Gemahlin / Princessin Tochter /  
 „ derselbigen rechtmässige und auß einer rechtmässigen Ehe erzielte Prinzen /  
 „ Princessinnen und Nachkommen Männ- und Weiblichen Geschlechts /  
 „ Die

D.

„ Die

„ die Gott Ihr geben wird : und wann Sie oder die Ihrige aufgehen  
 „ solten / so ernennen wir die andere Princessin sambt Ihren Nachkom-  
 „ men: in eben solcher Ordnung ernennen wir die dritte rechtmässige und  
 „ auß einem rechtmässigen Ehe-Bett erzeugte Princessin Tochter / die  
 „ uns Gott geben wird / und die nach unserm Tode / auß dieser oder  
 „ einer anderer Ehe/in die Wir etwan treten möchten / geböhren werde/  
 „ mit allen derselben rechtmässigen Nachkommen / welche nach eben dem  
 „ Recht der ersten Geburth dergestalt/ daß in einer Linie und Grad der Nel-  
 „ tere dem Jüngern / und der Männliche Stamm dem Weiblichen vorge-  
 „ zogen werde/ succediren sollen.

„ Solte aber von ermeldter unserer Prinzen und Princessinnen  
 „ Männ- und Weiblichen Geschlechter/ die Wir zu Nachfolgern im Reich  
 „ ernennet / auß dieser oder einer andern Ehe / alles aufgegangen  
 „ seyn / so declariren Wir / daß die Succession aller ermelter unserer Rei-  
 „ che und Staaten / denen Erben und rechtmässigen Descendenten bey  
 „ derley Geschlechts der Infantin und Kaiserin Maria unserer sehr wer-  
 „ then und vielgeliebten Frau Schwester Hochsel. Andenkens / auß die-  
 „ ser Art und Weiß/ wie wir es bey der Einsetzung unserer Prinzen und Prin-  
 „ cessinnen wollen gehalten haben/ zufalle.

„ Solten aber auch sie von beyderley Geschlecht mit ihrer ganzen  
 „ Linie aufgehen / so declariren Wir hiemit / daß die Erbfolge ermeldeter  
 „ unserer Königreiche / Staaten und Herzschafften/ auß die Linie der In-  
 „ fantin Catharina unserer Daß / der Herzogin von Savoyen und dersel-  
 „ ben rechtmässige / und auß einer rechtmässigen Ehe erzeugte Kinder von  
 „ beyderley Geschlecht / jedoch also anheimfallen solle / daß des erstgebohr-  
 „ nen Linie denen andern/ wie vorhin geordnet/ vorgezogen werde.

„ Zu allen Zeiten und von vielen Jahren her hat man grosse Sorgfalt  
 „ und Vorsichtigkeit bey denen Vermählungen der Infantinen von Spa-  
 „ nien mit den Königen von Frankreich gebraucht/ wegen des grossen Nach-  
 „ theils / der auß der Vereinigung der beyden Cronen ohnfelbar entste-  
 „ hen würde. Dañ weil alle beyde und jede vor sich so mächtig/ auch Sie Ihre  
 „ Größe und Ansehen zu sonderbahrem Ruhm des Cathol. und Allrech. iñt.  
 „ Königs biß hiehero beständig erhalten/ so würde/ wann Sie vereinigt wä-  
 „ ren / derselben Macht und Stärke merklich fallen/ und allerhand schwere  
 „ Inconvenientien auff die Unterthanen und Vasallen / ja auff das ganze  
 „ gemeine Wesen und Staat beyder Reiche / nicht weniger auff die anse-  
 „ liche Christenheit kommen. Dieses nun zu vermelden/ und die Verhligun-  
 „ gen zwischen beyden Häusern und Cronen zum Besten der Unterthanen  
 „ beyder Reiche und der allgemeinen Wohlfarth desto leichter zu stifften/  
 „ ist derselben Vereinigung durch einen besondern Vertrag verboten wor-

den

„ den / welcher Vergleich zum Aufnehmen und Vellen dieser Königreichs  
 „ che und des ganken gemeinen Wesens die Krafft eines beständigen Ges  
 „ setzes haben solle/ und absonderlich in dem den 22. August. 1612. errichtern  
 „ Heyraths-Instrument zwischen unserm in Gott ruhenden Herrn Vatter  
 „ und dem Allerchristl. König in Franckreich Ludwig dem XIII. wegen der  
 „ Heyrath die Wir mit der Königin Isabella von Bourbon unserer sehr  
 „ werthen und vielgeliebten Gemahlin / und die Er der König mit der  
 „ Allerchristl. Königin Anna unserer liebwehrtesten Frau Schwester ges  
 „ schlossen/ verglichen und abgeredet worden / daß beyde Cronen nicht mit  
 „ einander vereiniget werden solten noch könten / und daß gedachte In  
 „ fantin unsere Schwester vor Sich und alle Ihre Nachkommen auß dieser  
 „ Ehe renunciiren solte / und hiemit renunciirte allem und jedem Successions  
 „ Recht in unserm Königreichen / das Ihr etwan zugehörte oder jemahlen  
 „ zugehören könte / solcher Gestalt / daß Sie auff keinen Fall/es sey dessen  
 „ darin gedacht oder nicht gedacht worden / in denselben succediren oder die  
 „ Succession auff das nachfolgende Glied kommen könte / weil von solcher  
 „ und aller Anwartung darauff ermeldte unsere Schwester die Infantin  
 „ Frau Anna und Ihre Descendenten Männ- und Weiblichen Geschlechts  
 „ vor außgeschlossen erklärt worden ist / und beyderseits Majestäten der  
 „ Cathol. und Allerchristl. König der beyden Cronen Geseze / Rech  
 „ te / Gewohnheiten und Ordnungen / ja alle Titul auffgehoben /  
 „ nach welchen man sonst succedirt / oder zu succediren präzendiren könt  
 „ te / in gedachten Königreichen / Ländern und Herrschafften / so wohl  
 „ jeko als künfftig in allen Fällen / die sich bey Deferirung der Succession  
 „ eräugnen möchten / und zu allen Zeiten / so fern die angeführte Geseze  
 „ der Renunciacion und Aufschliessung der Infantin Anna auff einige  
 „ Weise im Weg stünden oder hinderlich seyn könten / mit der angeheng  
 „ ten Declaration , daß Ihre Majestäten denenselben durch die Ratification  
 „ des Heyraths- Tractats derogiren und darvor geachtet werden solten/ als  
 „ ob sie denselben schon würcklich derogirt und sie abgeschafft ; Zu Vollzie  
 „ hung dieses Vergleichs hat die Allerchristl. Königin unsere Schwester  
 „ vor der Copulation den Verzicht gethan / welcher auff die allersolemn  
 „ ste Art und Weise mit einem Eyd in Gegenwart des Königs unsers  
 „ Herrn Vaters / der solche Renunciacion approbirt / vor Deroselben Se  
 „ cretario und öffentlichen Notario dieser Königreichen Antonio de Arigny  
 „ zu Burgis den 17. Octob. 1615. geschehen ist / wodurch dann die ges  
 „ machte Heyrath zum Stand gekommen / der König unser Herr Vatter  
 „ auch darüber zu halten / alles zu erfüllen und zu vollziehen durch ein allge  
 „ meines Gesez anbefohlen hat / welches Gesez gleichwie es auff Bitten  
 „ und Ansuchen dieser Königreiche errichtet / also ist es den 3. Junii 1619.

publicirt / und in seinem Testament durch die 38. Clausul bekräftiget worden / indem er darinnen declarirt hat / daß gedachte Königin unsere Frau Schwester / derselben Leibs- Erben und Nachkommen auß dieser Ehe Mann- und Weiblichen Geschlechts von der Succession der ermeldten Königreich- Lande und Herrschafften außgeschlossen wären. Und so wohl nach diesen als andern Exempel seynd in den geschlossenen Friedens- und Heyraths- Tractaten zwischen Uns und dem Allerch. istl. König in Franckreich Ludwig dem XIV. Unsem sehr werthen und geliebtesten Herrn Vetter / nachdem vermittels Göttlicher Gnade / Gott zu Lob und Ehr / und allgemeinem Besten der beyden Cronen wie auch der selben Ruhe und Wohlstand von ermelter Infantin Frau Maria Theresia unsrer sehr werthen und vielgeliebten Princessin Tochter mit dem jetzt erwehnten König die Heyrath vollzogen worden / unter andern zwen Articul der fünffte und sechste gesetzt worden / (die wir oben auf dem 26. und folgenden Blättern angeführt) wie auch solches auß dem Heyraths- Tractat mit mehrerem erhellet / der durch Uns / und in unserm Nahmen durch Don Ludwig Mendez de Haro, Graff und Herzogen von Olivarez unserm Obristen Stallmeister an einem / und am andern Theil von dem Allerch. istl. König durch den Cardinal Julius Mazarin vermögd der Ihm unter dem 7. Novemb. 1659. ertheilten Vollmacht / erichtet und von Peter Coloma Kriegs- Rath / Staats- Secretario und öffentlichen Notario dieser Königreiche unterschrieben worden. Desgleichen ist in dem Friedens- Instrument durch eben dieselben Bevollmächtigte in eben dem Tag vorgedachtem Peter Coloma davon der 33. Articul abgefaßt worden / der also lautet : (Befiehe oben den 8. durch den Pyrenäischen Friedens- Schluß. auf dem 46. Blat bey welchem dieser 33. Articul mit angefügt ist) und zu Erfüllung offtedachter Tractaten ermelte unsere Tochter Frau Maria Theresia die Endliche Renunciation in der Stadt Fontarabia den 26. Julii 1660. würcklich abgelegt / dieselbe auch durch das Attestatum Don Ferdinand de Fonseca Ruiz de Contteras unsers Kriegs- Raths Staats- und Expeditions- Secretarij und öffentlichen Notarij dieser Reiche bekräftiget worden. Und ob Wir gleich auch des festesten Vertrauens leben / daß die Infantin unsere Tochter mit dem Allerch. istl. König ihrem Ehe- Gemahl alles dasjenige was in obbemelten Heyraths- Tractat und Renunciation angeführt / oder darunter begriffen ist / treulich halten und dem nachkommen werde / weil die Gerechtigkeit und das Gewissen Sie dazu verbindet ; gleichwohl aber von dieser Sach und hochwichtigen Werck der Fried und Ruhe der gangen Christenheit dependirt / daß durch allerhand Mittel und Wege / die die Rechte nur erfunden / derselben Erfüllung fest gestellt werde ; So declariren wir

als

„ als Vater und rechtmässiger Beherrscher aller unserer Königreiche /  
 „ Lande / Staaten und Herrschaften auß allerhöchster Gewalt / worein  
 „ uns der Allmächtige Gott gesetzt hat / und die Uns zukommt zu di-  
 „ sponiren und zu ordnen / wie es der Wohlstand unserer Vasallen und des  
 „ gemeinen Wesens erfordert / auch zu überlegen / wie sie etwan auff  
 „ beste regirt / und verwaltet werden möchten / auch den Schad. n zu verhü-  
 „ ten / der auß der Vereinigung beyder Cronen derer Königreiche und  
 „ Staaten / so dazu gehören / leichtlich entstehen könnte / auß freyem Trieb/  
 „ wohlbedächtig und vermög unserer absoluten und vollkommenen Königl.  
 „ Macht und Gewalt / derer Wir uns hierinnen gebrauchen wollen und  
 „ würcklich gebrauchen / gar genau gewiß und wohl wissend die Exempel  
 „ unserer Vorfahren / welche die Ordnung der Succession in unseren Kö-  
 „ nigreichen und Landen mit Ausschließung der Erstgebohrnen und ders-  
 „ selben Nachkommen in Betrachtung und auß Ursachen der Friedens-  
 „ und Heyraths-Tractaten / und umb anderer Absichten willen / auffge-  
 „ richtet / geändert und umbgestossen haben / daß ermeldte Infantin  
 „ Frau Maria Theresia unsere Tochter / und alle derselben Nachkommen /  
 „ Mann- oder Weiblichen Geschlechts / außgeschlossen seyn und bleiben /  
 „ und schliessen sie auß so fern als es nöthig ist / von allem Recht oder An-  
 „ wartung die sie auff einige Weiß auff diese Königreiche / Staaten und  
 „ Herrschaften hoffen können oder vor jeko zu haben vermeynen / nicht  
 „ anders als wann sie nicht gebohren wären : Declariren dannenhero  
 „ daß diese Ausschließung sambt allem dem / was wir derentwegen geord-  
 „ net und noch ordnen wegen der Person ermeldter Infantin Frauen  
 „ Maria Theresia unserer Tochter und derselben auß dieser Ehe herstam-  
 „ mender Nachkommen beyderley Geschlechts / soll beständig observirt wer-  
 „ den / wollen / ordnen und befehlen auch wo es nöthig / daß sie observirt / er-  
 „ füllet und vollzogen werde wider die Allerchristl. Königin Frau Anna  
 „ unsere Schwester und derselben Nachkommen / wie es die mit derselben er-  
 „ richtete Ehe- Paßta und Renunciacion die Sie selbst vollzogen hat / mit sich  
 „ bringen / und es der Disposition des Königs Philipp des III. unsers Herrn  
 „ Vatters / so in angezogenem Gesäß und seinem Testament enthalten/  
 „ gemäß ist / weil dasselbe die Krafft und Nachdruck eines von beyden Cro-  
 „ nen beliebten Gesäßes hat / das wir billigen und approbiren mit und un-  
 „ ter der Qualität / welche die unter grossen Fürsten verglichene Gesäge ha-  
 „ ben / und solches thun Wir auß Königl. Macht und Gewalt / vermittels  
 „ der Wir auch abschaffen / cassiren und aufheben alle Gesäge / Statuten/  
 „ Rechte / Verordnungen und Gewohnheiten / so viel als nöthig seyn wird /  
 „ und so fern sie die ermelte Ausschließung etwan hintertreiben / oder hin-  
 „ dern könnten / nicht anders als ob alle und jede hier exprimirt und dersel-  
 „ ben

ben besonders Wirkung geschehen wäre. Jedoch declariren wollen und beschlen Wir / daß wann ( welches doch Gott verhüten wolle ) die Ehe ermelter Infantin Frau Maria Theresia unserer Tochter zertrennet würde / Sie ohne Kinder nach Spanien wiederumb zurück kehrete und als Wittib verbliebe / oder wann sie als Wittib dem gemeinen Wesen zum besten und umb gewisser Absichten willen mit unserer odernach unserm Todt mit unsern Prinzen Genehmhaltung und Willen wiederumb heyrathen solte / Ihr dann nicht die beschene Renunciacion und Aufschliessung im Besten solte / sondern Sie und ihre Kinder sambt allen Nachkommen auß der andern Ehe / wann es nur nicht in Frankreich geschehe / fähig bleiben sollen in ermeldeten Reichen und Staaten succediren zu können.

Vermöög einer andern Clausul offtbesagter Capitalation haben wir der Infantin unserer Tochter verwilliget 500000. Gold = Cronen / und noch mehrers was Wir oben angeführt haben unter dem 5. Es ware zwar in denen Articeln 2c. 2c. Alles das / was abgehandelt / wollen Wir erfüllt / gehalten und vollzogen wissen / bey der Succession unserer Reiche und Herzschafften von allen unsern Unterthanen und Vasallen / was Stands und Beschaffenheit die auch seyn mögen / und von allen unsern Königreichen / Staaten und Herzschafften / welche diese Clausul als ein Besäß und Reichs. Sagung die bey dem Reichs = Tag gemacht und bestättiget worden / auch mit den gewöhnlichen Solennitäten und auff gehörige Art und Weise in allen Reichen / Landen und Herzschafften publicirt werden solle / zu oberviren und darüber fest zu halten haben.

Gleichwie nun alles das jenige / so Wir bis anhero angeführt / und öftters weil die viele Ukundten und Documenten fast einerley Inhalts / haben wiederholen müssen / meistens Theils die ganze Spanische Monarchie angehet / und niemanden von dem Französif. Geblüth weder das geringste Stuck davon / noch auch nur das wenigste Recht dazu gestattet ; Also wird ein jeder von solchem ganzen Stamm / er mag seyn / wer er wolle / gar öftters und in vielen Orthen besonders von allen Lehen = Stücken aufgeschlossen / es mögen die Könige von Spanien dieselbe anderen verliehen haben / oder von andern damit investirt worden seyn. Weil unter diesen auffser allen Zweifel die Vornehmste sind / die sie von der Heil. Römischen Kirchen und dem Heil. Römisch. Reich recognosciren / so wird wohl niemand läugnen / daß diese Lehen unter solchem Nahmen und Disposition so die Französif. Prinzen und Princessinnen ganz aufschlüssit /

mits

Unter diesen Renunciacionen und Aufschliessungen seynd auch die Lehen begriffen.

Nahmentl. Welsche Lehen so wohl die Päbstl. als Käyfl.

mithin die darauff fließende Translation der ganzen Spanisch. Erbfolge auff Ihr. Kayserl. Majest. und Dero Durchl. Erz. Herzogliches Haus würcklich mit begriffen. Wer siehet dannenhero nicht leichtlich von sich selbst / daß darwider nicht mit dem geringsten Grund vorgeendet werden könne / was man etwan auß den Worten der alten und neuen Lehn. Brieffe so wohl der Pabstl. was das Königreich Neapel betrifft / als auch der Kayserl. so wegen des Herzogthums Mayland / der Marggraffschafft und Havens Final / des Fürstenthum Piombino, des Vicariats zu Siena und der Lehen des neuen Montfort, Monsehier und Sineu ertheilet worden / und nach der Ordnung der ersten Geburt so wohl dem Mann. als Weiblichen Geschlecht die Erbfolge gestatten / erzwingen will / allermassen dieselbe ja vielmehr dahin aufzulegen / daß nach denen mit Requisition der Pabstl. Autorität errichteten besondern Verträgen und publicierten Gesetzen von der Ausschließung des Französich. Geblüts / es möge von Geburt oder sonst darcin gezogen worden seyn / das auff andere gebrachte Recht beständig und unverfehrt erhalten werden solle. Und endlich muß man ja noch dem obangeführten Testamento Philippi des III. wiederumb gestehen / daß die Spanische Infantinnen / so nach Frankreich geheyrathet / vermittels der Ehe. und Vertrag eben auff diese Weise auffgehöret haben die Erstgebohrnen zu seyn / und daß hingegen die nächste Prinzen oder Princessinnen von dem Spanischen Hause so in derselben Stelle getretten / und das Recht nebst dem Nahmen der Erstgebohrnen würcklich eben so bekommen haben / gleich wie der jüngste unter den beyden Zwillingen der Patriarch Jacob / der hernach nicht allein des Heil. Josephs sondern auch der Patriarchen hochgesegneter Stamm. Vatter war / nachdem ihm sein ältester Bruder der Esau das Recht der Erstengeburt umb ein Linsensgericht verkauffet hatte / sich dazumahlen als sein Vatter Isaac Ihn fragte wer er wäre? mit gutem Rechte seinen erstgebohrnen Sohn Esau nannte / welches daß es recht und billig gewesen / so wohl die Juden als Christen außser allen Zweifel setzen / absonderlich aber der durch den Vatter erhaltene Göttliche Segen / der auch noch auff uns gekommen / sattsam bezeuget. Wer wolte dann nun nicht vielmehr darvor halten / daß wann auch Ihr Kayserl. Majest. Ihres Hauses Interesse ganz auß den Augen seyn wolten / man Sie dennoch erinnern solle / eine so wichtige Reichs. Sache nicht zu verabsäumen / noch viel

Ob sie gleich in denen Lehn. Brieffen den Erstgebohrnen verliehen werden.

Nachdem der Namen und das Recht der Erstgeburt der Infantinnen / so nach Frankreich geheyrathet / auff das Haus Österreich gekommen.

wenig

weniger die Reichs-Lehen einer solchen Familie zu verleihen oder zu überlassen / die vor langen Zeit n her das Reich so gefährlich emulirt und merckliche Stücke davon theils durch ungerechte Gewalt / theils durch angebohrne Arglist an sich gebracht hat / und die nichts anders im Schild führet / als daß sie an statt des auß der Lehens-Pflicht herfließenden Gehorsams / dem Reich alle Lehen in Welschland gänglich entziehen / es völlig spoliren / endlich gang Welschland unter ihr Joch bringen / ja auch gar die Kayserliche Würde den Teutschen abnehmen / und auff des Capeti Nachkommen transferiren möge. Und das ist es auch eben / was man von denen Niederländischen und denenselben incorporirten Provinzen zu sagen hat / derer gleichfals in angeregten Documenten zum öfftern Meldung geschieht / theils weil sie eben auch sehr bequem seynd zu der Französif. Unterdrückung so sie den angränzenden Völkern drohen auch denen davon entlegenen Landen einen Schrecken einzujagen und sie dardurch an sich zu ziehen / theils weil etliche der gedachten Niederländischen Provinzen von dem Reich zu Lehen gehen / und darin von Alters her die Erbfolge des Männlichen Geschlechts / wann es auch noch so weit entfernet gewesen / entweder bloß allein oder doch vornehmlich im Gebrauch gewesen. Wie Sie dann auch ausser dem alle zum Reich und Erz-Haus Oesterreich dergestalt gehören / daß Sie einen besondern Reichs-Creyß / der der Burgundische heist / vor sich constituiren und denen Königen von Spanien / als derselben Besizern nicht anders als unter dem Titul der Erz-Herzogen von Oesterreich zukommen / dieselbe auch / so fern als Sie Erz-Herzoge sind / die Session und das Votum bey Reichs-Tagen nebst andern Vortheilen und Prærogativen des Durchl. Erz-Haus Oesterreich haben und genießen : Welches dann ein klarer Beweis und Zeugnuß ist / daß Sie unter keinem andern Nahmen oder auß keiner andern Ursach den Königen von Spanien jemahlen gehöret haben / und mithin nun an niemand anders als an die Erz-Herzoge von Oesterreich von Rechts wegen kommen können. Dieses beweisen klärllich / anderer Gründe zu geschweigen / die ausdrücklichen Worte des bekandten Vergleichs / der auff dem Reichstag zu Augspurg den 26. Junij im Jahr 1548. wegen der Niederländischen und dazu gehörigen Provinzen zwischen dem Reich und dem Kayser Carl dem V. auffgerichtet / und von Ihm als Kayser und Beherrscher selbiger Provinzen / im Nahmen und von Seiten des Reichs aber von denen Chur-

Fürstern

Das ist eben auch von Niederländischen Provinzen zu verstehen.

Weil dieß ganz auß einem besondern Recht dem Haus Oesterreich zugehören.

Wie auß dem Vergleich zu Augspurg erhellet.

Fürsten zu Maynz und Pfalz / dem Erzh. Bischoffe zu Salzburg und  
 Herzog zu Bayern / dem Abbt zu Weingarten / dem Grafen von  
 Fürstenberg und dem Magistrat zu Augspurg vor sich und im Nahmen  
 der übrigen Ehr. Fürsten / Geist- und Weltlicher Fürsten / Präla-  
 ten / Grafen und freyen Reichs. Städte / nach einem allgemeinen  
 Reichs Gutachten unterzeichnet / mit in den Reichs. Abschied verfas-  
 set / und hernach als die beständigste Regel und Richtschnur darnach  
 zu sprechen / von dem Cammer. Gericht zu Speyer / das nach dieser  
 Stadt Einscherung anseho zu Weklar ist / registrirt und angenom-  
 men / wie nicht weniger auch von den Ständen gedachter Niederlän-  
 dischen Provinzen ratificirt worden ist / nach folgenden Buchstabilichen  
 Inhalts :

„ Wir Carl der V. von Gottes Gnaden / erwählter Röm. Käyser / zu allen  
 „ Zeiten Mehrer des Reichs / König in Germanien / zu Castilien / zu Arra-  
 „ gon / 2c. 2c. Erzh. Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / 2c. 2c. Auch  
 „ haben Wir Uns mit Ehr. Fürsten / Fürsten Ständen des Heil. Röm.  
 „ Reichs / 2c. 2c. und hin wiederumb Sie sich mit Uns in eine gnädige / freundliche  
 „ unterthänige Handlung und Vergleich eingelassen / und auff die zu recht bestän-  
 „ digste Masse und in Kraft dieses Brieffs verglichen 2c. daß Wir als wahrhaff-  
 „ ter Erb- und Lands. Herz Unserer Niederländischen Provinzen vor Uns / Un-  
 „ sere Erben und Nachfolger / zugleich nebst denen hernach zu benennenden Pro-  
 „ vingen nemblich 2c. künftighin und zu ewigen Zeiten unter den Röm. Käysern  
 „ und Königen und des Heil. Röm. Reichs Schuk / Schirm / Hülff und Ver-  
 „ theidigung stehen und aller Privilegien und Rechte genießen und sich zu erfreuen  
 „ haben sollen / deßgleichen sollen sie auch von ermeldten Käysern / Königen und  
 „ Ständen des Reichs / gleich andern Fürsten / Ständen und Gliedern desselben  
 „ zu allen Zeiten treulich geschüget / vertheidiget und beschirmet / nicht we-  
 „ niger zu allen Reichs. Tügen und Conventen mit beruffen werden / und  
 „ Wir nebst Ihnen gleich andern Ständen freye Macht haben daselbst in  
 „ Persohn oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen / und Unser und  
 „ derselben Gesandten zu der Session und Stimm von wegen obgedachter  
 „ Provinzen als Erzh. Herzog von Oesterreich und unter dem Nahmen eines  
 „ Erzh. Herzogs von Oesterreich zugelassen werden 2c. Über dieses sollen auch Wir /  
 „ Unsere Erben und Nachfolger in ermeldten Provinzen nebst allen dazu gehörig-  
 „ en 2c. einen besondern Reichs. Circul unter dem Nahmen des Burgundischen  
 „ Creyßes konstituiren / worunter alle gedachte Provinzen begriffen seyn werden /  
 „ obgleich deren etliche zuvor unter andern Reichs. Creissen gestanden 2c. So viel  
 „ derer Fürstenthümer und Provinzen aber unter dem Nahmen und Qualität  
 „ von

„ von Reich relevirender Lehen biß anhero besessen worden / dieselbe sollen wie  
 „ bißhero also auch forthin von dem Reich recognoscirt und empfangen wer-  
 „ den 2c. Derohalben geloben und versprechen Wir bey unsern Kayserl. wahren  
 „ Worten / vor Uns / Unsere Erben und Nachfolger / auch alle Unsere obgemeldte  
 „ Burgundische Erbland und Provinzen / daß von Uns und Ihnen diese Trans-  
 „ action, Vergleich und Vertrag in allen und jeden Stücken / Puncten / Clau-  
 „ seln und Verordnungen / die Uns oder die Unsrige angehen / treulich / beständig  
 „ und unzerbrüchlich gehalten und vollzogen / denenselben auff keine Weiß zu wi-  
 „ der gehandelt / noch daß es geschehe denen Unsrigen oder jemand anderem ge-  
 „ statet werden / hingegen alles dasjenige / was wider diesen Tractat würde un-  
 „ ternommen / gesucht / geordnet / gesucht und erlangt seyn / oder noch ins künfftig  
 „ versucht und erlangt werden / null und nichtig seyn und verbleiben solle 2c.

Diesem ist ganz gleich / was Philipp der III. und IV. in Ihren  
 Testamenten von den Niederländischen Provinzen / und daß Sie denen  
 Königen in Spanien als Erz- Herzogen von Oesterreich zugehöreten / in  
 so gleich lautenden Formeln versehen haben / daß die eine / welche wir aus  
 Philipp des IV. Testament anführen wollen / an statt der andern zugleich  
 mit seyn kan. Sie lautet also :

„ Und absonderlich declariren wir daß die Staaten von Flandern / Nieder-  
 „ land und andere / die vor diesem die Durchl. Infantin Frau Isabella unsre Was /  
 „ und die wir / als unsere Cron heimgefallen / besessen haben / und besitz / n / jederzeit /  
 „ wie das unser beständiger Will und Meynung ist / mit unsern übrigen Reichern  
 „ und Herrschafften zu allen Zeiten vereinigt / noch auff einige Weiß davon ge-  
 „ trennet / oder separirt werden sollen. Hiemit legen wir auch auff und befehlen  
 „ allen unsern zukünfftigen Nachfolgern / daß sie ermeldte Provinzen und Vasallen  
 „ nachdrücklich und treulich beschützen und vertheidigen / weit dadurch das Auf-  
 „ nehmen des Cathol. Glaubens / die Erhaltung und Friede unserer übrigen  
 „ Reiche / Lande und Herrschafften / wie auch derer Rechte des Hauses Oester-  
 „ reich / dessen Majorat wir jeho haben / wie jedermänniglich bekandt / mercklich  
 „ befördert werden.

Da wir nun endlich diesen Theil unserer Ausführung der Oester-  
 reichischen Rechte beschließen wollen / so achten wir noch vor nöthig mit  
 einem Wort anzuzeigen / daß weil alles und jedes dem gedachten Frie-  
 dens. Schluß / den Vergleich und Satzungen inserirt / auch von des  
 heiligen Pöbsten und Kaysern ratificirt / bestättiget und vermög der Ihnen  
 zuste

Zu der Ga-  
 rantie er-  
 meldter  
 Verträge  
 sind so wohl  
 anerer hohe

zustehenden Macht und Gewalt bekräftiget worden / diesen beyden hohen Garants nicht weniger als anderen die über erzehlten Friedens Tractaten und anderen besondern Vergleichhen mithalten zu helfen verbunden sind / auch obliege über dem was geschlossen / und so heilich versprochen worden zu halten / und es zu vindiciren / und das solches daher komme / weil nicht allein beyde contrahirende Theile nach denen Heyraths- und andern Tractaten dergleichen von denen Päbsten in Rindlichim Gehorsam verlangt und gebethen / sondern auch diese / wie die Renunciationen solches bezeugen / dergleichen Bitte willig an- und über sich genommen / auch durch Ihre Apostolische Auctorität würcklich bekräftiget ; was die Kayser vor sich oder Ihre Leibs- Erben bedungen versprochen und stipulirt / wollen wir / weil wir es schon angeführt haben / nicht erst wiederholen.

Garant als  
absonderlich  
die Päbste /  
die dieselbe  
beförbert  
und bekräftiget  
haben  
verbunden.

Nach allen solchen Verträgen / Sanctionen / Verzüchten / Begebungen der Rechte oder Cessionen und theuren Eyd-Schwüren hat sich nun niemand einbilden können / oder wann es ja jemand in den Sinn kommen wäre / hat doch einem jeden das ungläublich geschienen / daß der Allerchristl. König von Franckreich dieselbe nicht achten / sondern sie so gar auß den Augen setzen / verwerffen und vernichten / auch sich nebst sein Kindern nicht entblöden würde / bey sich ereignendem Fall Ihr Kayserl. Majest. oder dero selben Leibs- Erben die Spanis. Succession streitig zu machen / oder sich nur einen Theil davon zu zueignen / wann es nicht die Erfahrung gelehret hätte. Was man aber solcher Ungerechtigkeit vor eine falsche Farbe anzustreichen sich bemühet / das kan man nirgends besser als auß denen vor diesem in Druck gegebenen Franckösis. Schriften erkennen / wie ingleichen die denenselben entgegen gesetzte Spanische Antworten am Kläresten und mit mehrern zeigen / auff was Weiß man den Franckösischen Schein gründen die Larve abgezogen. Deshalb wird dienlich seyn / das jenige / was man auff beyden Theilen vorgegeben / und behauptet / in einen kurzen Begriff zu fassen / und dann zu legt auß dem Testament / welches dem Vorgeben nach von dem König Carl in Spanien auffgerichtet seyn und Franckreich ein neuen besondern Verweiß- Grund geben soll / die hieher gehörige Clausul beyzufügen / welche wann man sie nur erzehlet / es eben so viel ist / als ob man sie weitläuffig widerleget hätte. Nemblich es haben die Franckosen als sie die Spanische Niederlande nach dem Todte Philipp des IV. angefallen / nicht geringe

J 2

jedoch

Der Fran-  
zosen Ein-  
würfe.

jedoch ganz vergebene Müh daran gewandt / andere das zu überreden / was sie doch selbst nicht glaubten : Daß nach den Natur- Gött- und Menschlichen / insonderheit aber nach denen Römif. Rechten / die Erbschaften der Eltern denen Kindern zugehöreten / und die Töchter derselben nicht ohne das größte Unrecht könten beraubet werden. Es wären die Verträge wegen der Erbschaft dessen der noch lebete ganz unaufländig / unerlaubt und unzugelassen und weilten die Verträge der Töchter damit nicht weniger als das mit der Gerechtigkeit über Haupt stritte / daß sie mit der Aufsteuer vergnügt seyn und in übrigen auß der Väterlichen Verlassenschaft nichts mehr hoffen oder verlangen könten / so wären folglich solche Renunciationen in denen Rechten nicht zugelass. n. Der Pabst Bonifacius der VIII. hätte sie ja endlich confirmirt / wann sie beschworen / und nicht hinterlistig oder gewaltthätiger Weis wären errichtet worden / unter dem Vorwand daß man den geschwornen Eyd halten müste / er hätte aber in der That es auß keinem andern Abschn gethan / als seinen eigenen Nutzen zu befördern und die Päpstliche Auctorität und Gewalt über eine Sache zu erstrecken / die nicht dahin gehört hätte / deswegen es auch nicht zu geringer Verachtung seiner Reputation , die ohne dem nicht so gar groß gewesen wäre / gerichtet. Dergleichen Gesäße / fahren sie fort / gienge doch ein vor allemahl zu weit / wäre exorbitant und ungereimt / und könte seine Krafft und Nachdruck über Könige und Fürsten oder Fürstenthümer und Reiche / welche unschätzbar wären / nicht erstrecken. Absonderlich wäre diejenige Revunciation von dem wir jetzt handeln / nicht nur umb einer / sondern umb vieler von dem Spanif. Rath ertichteter Ursachen willen falsch und mit ungewöhnlichen Clauseln vermahrt / mithin widerrechtlich und billig / und theils wegen der Minderjährigkeit der Princessin / so renunct und derselben übermäßiger Lesion , vornehmlich aber wegen der nicht bald nach dem versprochenen Tage gezahlten Aufsteuer entweder zu rechte nicht beständig / sondern ungültig gewesen / oder sie wäre doch bald darauff wiederumb über den Hauffen gefallen / und hätte also hernach die Infantin Maria Theresia ihr voriges Recht wieder bekommen.

Werd aus  
denen Spa-  
nischen bey  
der Invasion  
der Spanif-  
schen Nie-  
derlande / so

Allein ausser dem / daß es allbereits schon von denen Spanifchen Ministern und Scribenten gnugsam erwiesen ist / so gibt es auch der klare Augenschein der Sachen selbst : daß die Entscheidung der Staats. Fragen so wenig auß den Römischen Rechten / die ohne dem in den meisten Dingen abgeschafft seynd / oder einem andern

privat

privat Gefäße zu nehmen / als Staats-Controversien unter grossen Fürsten von Deroselben eigenen privat Berichten entschieden / oder geurtheilet werden können : Noch viel ärger ist es / wann man bey denselben die schlimme Advocaten Streiche appliciren will. Es wä- ren zwar sagen jetztgedachte Spanis. Scribenten in denen Heyraths- Tractaten unterschiedene Clausulæ abrogatoriz oder Cassatoriz ent- halten / die auß Gewohnheiten hergenommenen und vielleicht wol der Worten nach vor contrair gehalten werden könnten / absonderlich was die Erbschaffts Fälle die unter privat Persohnen in etlichen Nieder- ländischen Provinzen gebräuchlich sind anlanget : das sey aber nur umb desio mehrerer obwohl unnöthiger Vorsichtigkeit willen gesche- hen / und damit die tranfigirende Partheyen Ihren äussersten Wil- len und Meynung die sie gehabt haben alle Prætexte aufzuheben und zu præcaviren / desto deutlicher bezeugen möchten / nicht aber als ob dergleichen Gefäße auff Fürstl. Successions- Rechte besser hätten kön- nen applicirt werden. Ungereimbt sey es / wann man dasjenige was zu Befestigung der zwischen allerseiths Contraheenten errichteten Dispo- sition und Verordnung aufgesetzt / oder vielmehr auß dem Weeg ge- raumbt worden / die Renunciation dadurch krafftlos zu machen / an- führen wolte. Man solte im Gegentheil vielmehr ansehen / wie die Franckösische Scribenten selbstn zugestunden / was in einem jeden Reiche / wegen der Succession von denjenigen / welche Recht und Macht dazu hätten / gesetzt und geordnet / und was zu allgemei- nem Nutzen und Ruhestand der Ihnen anvertrauten Völcker und Unterthanen und auch selbst zum besten derer Könige und Fürsten die Obert allein unterworfen sind / mit Bewilligung des Volcks von dessn Successions- Recht gehandelt wird / tranfigirt abgeredet und verglichen worden. Zu solchen Verzüchten sey ein jedwedes Alter / wann man nur verstünde / was tractirt und gehandelt wür- de / fähig und geschickt / noch mehr aber dasjenige / welches man so wohl in Spanien als in Franckreich zur Königlichen Würde vor sufficient achtete und am allermeisten dasjenige / so die Alten schon das beständige und gefetzte Alter genennt auch weil es den erwachsenen Jahren so nahe kommt / in vielen Orthen in Spa- nien zu Verwaltung der privat Sachen schon vor geschickt genug gehalten werde. Von was vor Jahren nun aber höchstgedachte Infantin Maria Theresia zur Zeit Ihrer Verlobung gewesen / das sey auß den Renunciations- Instrumenten klar genug zu sehen.

die Franck-  
sen thäten /  
heraus- ge-  
gebenen  
Schriften /  
und noch et-  
liche weni-  
gen hinzu  
gethanen  
Beweis-  
Gründen  
widerlegt.

Franckreich habe es so wohl als andren Königreichen / auch kleinen  
 Staaten und Häusern frey gestanden / so oft als sie es vor gut ange-  
 sehen / die Arth der Wahl und Succession zu ändern / durch Gesä-  
 tze und Verträge / wann die statt hätten und nicht etwan andern ihr  
 zustehendes Recht weg nehmen / wie nicht weniger durch Testamen-  
 te alle Provinzen und Güter die sie besaßen / obgleich zuvor hierin-  
 nen andere Gesetze gegolten / und sie nach einem davon unterschiednem  
 Erbgangs Recht / und auß andern Titeln acquirirt worden / zu ei-  
 nem einigen Reiche / Körper und Systema zu machen / mit ein-  
 ander zu vereinigen und eines dem andern zu incorporiren / und von  
 allen denselben Reichen ohne Unterscheid / so wohl alle von dem Männ-  
 lichen Geschlecht / die nicht erstgebohrne sind / aufzuschließen / und ih-  
 nen nur den Unterhalt oder an statt desselben gewisse Güter zu assigni-  
 ren / als auch vornehmlich das Weibliche Geschlecht nicht zur Succes-  
 sion zu lassen / sondern mit einer blossen Aufsteuer abzufinden / oder  
 beyderseits Recht auff andere Arth und Weise / einschräncken zu kön-  
 nen : Die ermelten Scribenten führen ferner an / daß eben dergleichen  
 Rechtes sich Franckreich selbst wider Spanien und andere Reiche /  
 Staaten und derselben Fürsten vermittelst der außdrücklichen Renun-  
 ciationen Ihrer Princessinnen bedienet / dann das sey absonderlich noch  
 erst kürzlich in den Ehe-Pacten der Elisabeth von Bourbon Philipp  
 des IV. Königs in Spanien erster Gemahlin geschehen / welche vor  
 Ihre Verfohn und nebst allen Ihren aus solcher Ehe erzeugten Kin-  
 dern von der Succession aller Väterlichen Reiche und Herrschafften /  
 auch denen jenigen / in welchen dem Weiblichen Geschlecht nach Er-  
 löschung des Männlichen Stamms einig Successions Recht zukä-  
 me / ja auch so gar von aller Erbschafft der Königin in Franckreich  
 Ihrer Frau Mutter auff ewig außgeschlossen seyn sollte. Warumb  
 sollte dann nun was Franckreich recht gewesen / auch in Spanien nicht  
 gelten / zumahlen / da Spanien gang besondere / und welches wohl  
 zu mercken / nicht eine sondern viele privat und public Ursachen ge-  
 habt hätte / vermöge welcher es nicht bloß veranlasset / sondern ge-  
 zwungen worden / gleich wie die viele Reiche und Lande / so es besi-  
 zet / nicht zu trennen oder zu theilen / sondern beyammen und unzer-  
 theilt zu halten / und sie auff die späte Nachkommen zu vererben /  
 also auch aller seiner Könige Princessinnen die nach Franckreich  
 hevrathen würden / nebst Ihren Männ- und Weiblichen Nach-  
 kommen von der Spanischen Erbsolg ins gesambt abzufondern und

zu romoviren. Was das natürliche Recht betreffe / sey dasselbe so weit davon entfernt / daß es wegen der Erbschaft der Eltern / Brüder oder anderer Anverwandten etwas gewisses und beständiges aufsetzen und gebiethen / oder die Gesetz und Vertrag / welche denen Erbschaften gewisse Ziel und Maas setzen / dem Recht der Natur zu wider seyn sollten : Es gestünden vielmehr alle / daß dieses ein unlaugbare Wahrheit sey / daß die Eltern nach dem natürlichen Recht denen Kindern nichts mehr als die Aufzuehung und Unterhaltung schuldig sind / und daß das Göttliche Gesetz / so dem Volck Israel vom Himmel herab gegeben worden / nicht allein das Weibliche Geschlecht von dem Reich und Erbtheil des Volcks ausschliesse / sondern auch geordnet habe / daß in privat Erbsfällen das Männliche Geschlecht ein besonders Recht und Vorzug vor jenen habe. Die alten Römer / fahren sie fort / wären darinnen noch weit strenger gewesen / weil sie nebst dem daß sie die alten Rechte der Acquisition das Recht der Väterlichen Gewalt / und die freye Hand aus der Familie zu emancipiren / auch das Weibliche Geschlecht von allen öffentlichen Aemtern beständig aufzuschließen / behalten haben / sie dieselbe durch ein gewisses Gesetz / das auff Einrathen eines vernünftigen Manns aus dem Römischen Rath des Caro gegeben worden / von denen Erbschaften so aufgeschlossen / daß man davor gehalten / es könne keiner eine Jungfrau oder Frau / auch nicht einmahl der Vater seine einige leibliche Tochter zur Erbin einsetzen / welches so gar zu der Zeit üblich gewesen / als noch ein jeder Haus Vatter freye Macht und Gewalt hatte von dem seinigen zu restituiren / und davon zu vermaachen / was und wie er wolte. Dieses strenge Recht wäre zwar nach und nach mit der Zeit in etwas gelindert worden / gleichwohl wäre das Weibliche Geschlecht mit seinen Descendenten dem Männlichen Stamm und dessen Erben immer nachgegangen und bey Erbschaften diesem nachgesetzt worden / biß man endlich ganz spät zwar dem Weiblichen Geschlecht nicht die Thür geöffnet / und frey gelassen / das Regiment anzutreten oder öffentliche Aemter in dem gemeinen Wesen zu verwalten / sondern nur der Unterschied des Geschlechts wie auch der Kinder die man der Väterlichen Gewalt entlassen / oder noch darinnen behalten bey Erbschaften aufgehoben. Jedoch hätten weder Söhne noch Töchter wegen eines inofficiosi Testamenti eines jeden Soldaten / der es nach eigenem Belieben entweder nach dem Kriegs oder Civil Recht auffgerichtet sich be-

fla

Klagen können / daß ihnen nichts wäre verlaßten worden / umb so viel desto mehr hätten die Töchter ohne Widerred übergangen / und aufgerbet werden können. Es wäre allzubekandt und brauchte dannhero keiner weitläufftigen Ausführung was vor ein großer Unterschied der Erbfolge nachdem die Lehen auffgekommen in denenselben bey unterschiedenen Völkern gewesen sey / und wie eng des Weiblichen Geschlechtes Recht darbey eingeschräncket worden / vornehmlich wann dieselbe von dem Römisch. Reich zu Lehen giengen. Woraus dann mit guten Grund zu schliessen / daß die natürlichen Rechte in diesem Fall nichts gewisses verordnet hätten ; wann das sich nicht so in der Wahrheit verhielte / so würden diejenige Gesäß und Gewohnheiten / die so wohl in andern Königreichen und Landen / als absonderlich in Sicilien und Welschland / Nahmentlich in dem Herzogthumb Mayland üblich sind daß kein Fremder / kein in der Fremde gebohrner oder ausländischer zu einer privat Erbfolg gelassen werden könne noch solle / nicht ohne großes Unrecht und Verantwortung gegeben und bis anhero observirt worden seyn : Ja es würde allenthalben und bey allen Völkern die so sehr beschriebene Geld-Begierde der Franzosen / vermög welcher sie in dergleichen Fällen auß einem gewissen Erb. Recht / Jus albinagii genannt die Erbschaften dem Filco zu eignen / wann sie nicht ein ansehnlicher oder grösserer Nutzen wegen der Handlung oder eines andern Vortheils zu einiger Moderation beweget / umb so viel desto weniger zu entschuldigen seyn. Es wäre zwar wahr daß man nach etlichen Römisch. Gesäßen eine Zeitlang es vor unbillig und unanständig gehalten / wegen der Erbschaft eines noch lebenden gewisse Verträge auffzurichten / weil dadurch man Anlaß gebe desselben Todt zu wünschen aber das gieng nur diejenige Paeta an / welche ohne Wissen und Willen desjenigen / wegen dessen Erbschaft man sich vergliche / errichtet würden / und wodurch man ihm die freye Gewalt zu restituiren be-nehme / man müste aber es nicht von denen Verträgen verstehen / die mit Bewilligung und bis an den Todt also beständiger Meynung dessen von welchem Erbschaft man handelte / abgeredet würden / noch viel weniger von denjenigen / welche mit Vergünstigung der Römischen Fürsten unter Soldaten gemacht worden / oder worinnen man sich nicht eine Erbschaft erwürbe / sonder derselben sich begeben. Noch ein mehrers / sagen sie / hätte man in denen folgenden Zeiten nachgelassen / indem man ins gemein nicht allein Lehen auffgeben / oder noch bey Lebzeiten sie jemand anders der

in

in der ersten Investitur mit begriffen / cediren / und wiederum zu-  
 ruck nehmen könnte / sondern es wäre gewöhnlich auch andere Güter/  
 und die Anwartsung darauff durch Verträge und so wohl Heyraths  
 als andre Traktaten / vornemlich unter grossen Häusern / abzuge-  
 ben / jemand anderes zuzueignen und zu überlassen. Es wären grosse  
 Bücher von den vornehmsten Französischen Rechts- Gelehrten ge-  
 druckt / woraus klärlich erscheine / daß in Franckreich so wohl / als  
 anderwärts die Männliche Primogenitur oder das Recht der Ersten-  
 geburth und folglich solche Verzüchte der Töchter auch unter adeliche  
 privat Familien im Brauch wären / und daß darauff mehr als auff et-  
 nige andere Cautel das Aufnehmen und der Wohlstand adelicher Ge-  
 schlechten sich gründete. Die höchste Gerichte in Franckreich hätten  
 dannhero gar offters auff solche Meynung der angeführten Rechts-  
 Lehrer gesprochen: daß dergleichen Verzücht wann sie auch nur unter pri-  
 vat Persohnen geschehen / weder wegen der Minderjährigkeit noch einer  
 allzugrossen Läsion widerrufen werden könnten / vornemlich / wann sie  
 auff die Conservation grosser und adelicher obgleich nur privat Häus-  
 ser abzielten. Aus den weltlichen und geistlichen Rechten wäre  
 gnugsam bekandt: daß man die Eydschwür des Weiblichen Ge-  
 schlechts / wann sie auch gleich minderjährig wären / so wohl als an-  
 derer erfüllen müsse / wann man sie ohne Gefahr der ewigen Ver-  
 dainnuß halten könnte / und es darumb eben auch ein Meineyd heisse/  
 wann ein Minderjähriger unter dem Vorwand des Alters / den von  
 ihm wenigen Dinge / die ihn angehen / geschwornen Eyd widerrufen  
 fen / oder sich davon los machen wolle / und daß er damit vor keinem  
 Richter gehöret werde oder fortkomme. Gesezt auch / welches doch  
 nicht zuzulassen / daß in etlichen Fällen / sie möchten Fürsten oder pri-  
 vat Persohnen angehen / darumb die Rescission des Verzüchts zuzu-  
 lassen / wann die Aufsteuer etwan zu schlecht wäre; so seye doch in  
 dem Fall / den wir unter Händen haben / nicht die Summa der  
 Aufsteuer / ob sie gleich die grösste die man jemahlen in Spanien ge-  
 geben / zu betrachten / oder etwan auff dasjenige / was der Infan-  
 tin Maria Theresia entweder damahls oder hernach verwilliget wor-  
 den zu sehen; sondern vielmehr wegen der nothwendigen / und  
 dazumahl vor unauflösllich gehaltenen Vereinigung des Pyrenäi-  
 schen Friedens und der Heyrath auff die so grosse und unschätz-  
 bahre Vortheile zu reflectiren / welche Spanien nebst der Zu-  
 neigung und dem Verlangen zu einer solchen Vermählung durch  
 jetzt

jetztgedachten Frieden auff Franckreich gebracht und transferirt / und  
 daß die Heyrath selbst / als das bequemste Mittel den Frieden zu be-  
 sördern und zu befestigen gebraucht worden. Daß das Heyraths-  
 Guth von Spanischer Seiten nicht zu der bestimmten oder zu einer  
 andern Zeit gezahlet worden / daran sey Franckreich / daß es nicht  
 eher gefordert / selbstn Schuld / inmassen weder das Instrument  
 der Ratification, welche von dem Allerchristl. König und der Köni-  
 gin bald nach vollzogener Heyrath / und dannhero vor dem Tag  
 des aufzulieffenden Heyrath-Guths dem Versprechen nach gesche-  
 hen sollte / noch auch das Document der zu wiederholenden Renun-  
 ciation die in das Protocoll des Parlaments registriret werden sollte /  
 dem König Philipp bis an sein Ende nicht überreicht / vielweniger  
 wie die Franzosen selbst gestehen / die Ratification oder die Wie-  
 derholung und Publication derselben erfüllet / sondern dem Heyrath-  
 Guth / welches der König Philipp in seinem letzten Willen offerirt/  
 das vielmehr vorgezogen worden / daß man nur Anlaß gefunden auff  
 die Niederlande zu greiffen. Diese eigene Schuld Franckreichs nun/  
 oder wie aus den Französischen Schrifften zu ersehen dieser lange Zeit  
 her aufgefönnene Betrug und übel eingerathene Violirung des abge-  
 schwornen Endts und die gewaltthätige Invasion habe ja dem König  
 nicht zu statten kommen / oder Spanien schaden können. Ja wann  
 es auch wäre / und man nach dem schärffsten / das ist / dem unbil-  
 lichsten Rechte Spanien Schuld geben könnte / welches doch nach Er-  
 wegung aller Umstände auch diejenige / die sonst nur die bloße Wort  
 zu ergreifen und alle Handlungen dadurch umzustossen / nicht aber  
 auff die Sache selbst noch auff die Billigkeit zu sehen pflegen / ohne  
 grosse Schande nicht thun könnten / so könne dergleichen Verzug doch  
 sonst nach dem täglichen Gebrauch so wohl in andern Versprechen /  
 die auff gewisse Tag geschehen / als auch vornemblich bey der Auf-  
 zahlung des Heyrath-Guths / wiederumb purgirt / erstattet und  
 gut gemacht werden. Dann solcher Verzug verursache nichts anders  
 als daß derjenige so die Zahlung versprochen aber auffschiebt / nebst  
 dem Capital die bedungene Straffe erlege / oder den Schaden der  
 aus dem Verzug entkanden / gut mache / nicht aber / daß der gan-  
 ze Vergleich und die Verbindung auff beyden Theilen so schlechter  
 Dings ganz abrumpt und aufgehoben werde. Lex Commissoria  
 könne unter keinem Vergleich verstanden oder supplirt werden / son-  
 dern man müsse / damit es statt habe / es außdrücklich exprimiren /  
 und

und dann so sey es auch *lex odiosa*, oder wie Rechte reden *lex displicens*, und folglich zu restringiren. In dem gangen Instrument / das wir oben angeführt / sey kein solche Clausul, die etwan dahin gienge / zu finden / sondern es erscheine vielmehr / daß nur das Recht die versprochene Aufsteuer zu begehren / vorbehalten sey / und daß diejenige Persohn / welche sich ihres Rechts und Anforderung begeben / nicht eher gehalten seye bey dem Tractat völlig zu beruhen / oder vergnügt zu seyn / als bisß das oftgedachte Heyraths-Guth aufgezehlet. Auß dem fünfften und sechsten Articul der Heyraths-Tractaten sey klar: Daß da in dem anderten Articul von der Zusag und Zahlung oder dem Ansuchen wegen des Heyraths-Guths gehandelt worden / nicht deswegen / sondern umb anderer gar viel wichtigerer und rechtmässigerer Ursachen willen / auff die zum Theil der Ruhestand des gangen Erd-Bodens ankomme die Aufschliessung des Frankösis. Geblüths von allen zu Spanien gehörigen Königreichen und Ländern / durch ein ewiges und unveränderliches Gesetz / das wegen Versprechung oder Zahlung des Heyraths-Guths nicht etwan suspendirt / oder aufgestellt / sondern bald vor sich gültig und absolut gewesen / und nicht allein auß einem freywilligen Verzicht der Durchl. Infantin / sondern auß einer nothwendigen Verordnung absonderlich beschlossen / oder dadurch vor ein schon übliches Gesetz wiederum bestättiget worden: Die Infantin Maria Theresia habe / wie wir vernommen / auch noch vor Vollziehung der Heyrath die zwey Instrumente so wohl vor Ihrer Renunciation als auch der Aufschliessung oder Cession eigenhändig unterschrieben / und zwar in dem andern aller Reiche und Lande oder vielmehr der Anwartsung darauff / ohne des Heyraths-Guths mit einem Wort zu gedencken / sich begeben / oder vielmehr dem Gesetz / welches das haben will / sich lediglich unterworfen. Deshalb dann vornehmlich der 33. Artikel des Pyrenäischen Friedens auff solche Art / wie wir angezeigt haben / entworfen und abgefaßt / auch die beschehene Renunciation, Cession und darinnen wiederholte Translation, und endlich alles / so wie es verglichen / sambt und sonders unter die Zahl der beständigen Reichs-Sagungen zu unterschieden mahlen mitgezogen worden. Ob gleich wann man Friedens-Schlüsse getroffen / bey Transferirung und Ubergab der Rechten / welche diejenige / so unter Ihres Herrn Gewalt und Vottmässigkeit seynd / besigen / dieser Ihre Einwilligung oder Widersprechung / wann man nur den Krieg beylegen

kan / selten erfordert und nicht attendiret zu werden pflegten oder könten / so sey doch obiges alles zu vollziehen die Infantia Maria Theresia von Ihrem gegen sie höchst liebreichen und gnädigen Herrn Vater / der sich auch sonst gegen jederman als einen sehr gnädigen Fürsten bezeuget / mit keiner Gewalt gezwungen worden / man befände auch darvon nirgends das geringste Merckmahl / sondern es bezeugten vielmehr die Geschichte und die von ihr beschene freywillige Declaration, daß alles mit ihrem guten und freyen Willen vollzogen worden / gleichwie auch der Allchristl. König wohl sonder Zweifel gern gestehen werden / daß weil er von dem allen der Urheber gewesen / alles ratificirt und gebilliget / er durch keinen Zwang oder Furcht dazu genöthiget worden. Es wäre dann / daß er auß der bequemsten aber schlimmen Erfindung alle getroffene Vergleich / Transactionen und Frieden: Schlüsse zu brechen oder zu eludiren / das eine Furcht / Gewalt oder Zwang / welche in denen Rechten verboten nennen wolte / dieweil angezeigter massen ohne diesen Verzicht / Begebung der Rechte und Cession weder die Heyrath hätte zu Stande kommen / noch Franckreich durch den Frieden so viele und grosse Vortheile erlangen können / bloß zu dem End / daß es den erworbenen und schon erlangten Nutzen behalten / hingegen dasjenige / was ihm vom getroffenen Vergleich nicht anständig aufschlagen / oder von sich schieben könne. In Summa man könne durch nichts als durch das bloße Durchlesen der Frantzösis. Schrifften / leichter begreifen / oder sich einbilden / wie gar schlecht / leer / falsch und bodenlos alle Ihre Aufflüchte / Einwürffe / Auflegungen / Verfehrungen und mit einem Wort / ihre arglistige Werke wären / womit sie nach Art der Nation alle Verträge / Vergleiche / Bündnisse / Versprechen / Cessionen / Verordnungen / Testamente / Clauseln / Gesetze / Eydschwüren / Betheurungen / nicht so wohl anzugreifen / zu widerlegen / kräftlos zu machen / und umzustossen / obwohl vergebens sich bemüheten / als vielmehr sich nicht scheuten / so bald sie nur einen Buchstaben darinnen gefunden / denselben zu captiren / alles so gleich anders aufzudeuten / oder sonst zu eludiren / oder öffentlich zu cavilliren und zu mißbrauchen / ja zu dem allem noch darzu über ihren eigenen Betrug und List wann sie die befangen zu gloriren und ihre schlimme Sache noch zu beschönigen. Umb mehrerer Erläuterung willen setzen wir folgendes von dem unfrigen mit Rechte hinzu: daß weil dieses ganze Werk nicht nur

der

Der König Philipp / sondern alle Anverwandten / die ein vollständiges Recht dazu gehabt / auch alle Ihre unterworfenen Königreiche und Provinzen anbetrossen / und gleichwohl nach dem hergebrachten Gebrauch des Durchl. Haus Österreich von beyden Linien / weder Ihr Käys. Majest. noch Deroselben Eltern zu den Heyrathen mit den zweyen Königen von Frankreich Ihren Consens anders ertheilet / als daß dieses Gesetz jederzeit beständig bleiben und keineswegs darwider gehandelt werden solle / und solcher Gestalt daß dem Haus Österreich teutscher Linie und folglich Ihr Käysert. Majest. und Deroselben Leibs-Erben und andern Anverwandten Häusern einmal erworbene und so öffters renovirte Recht durch keine andere nachfolgende Handlung entweder des König Philippi oder eines von seinen Ministern noch von jemand andern / vielweniger durch derselben Auflassung oder Schuld oder einige Verzug er betreffe vor eine Zeit an wann er wolle / keinem Dero Anverwandten genommen oder zum Nachtheil der Spanischen und dazu gehörigen Reiche und Provinzen etwas habe geändert werden können / oder noch könne / sondern daß vielmehr / aller Auflass. und Ubergungen des Hauses Österreich / anderer und frembder Handlungen ungeachtet / zu denen weder alle noch ein einziger von den Anverwandten die zur Succession mit gehören / ja die Spanische Reiche und deroselben Stände ihren Willen niemahls mit ertheilet / alle ihnen zugehörige Rechte und Wolthaten unverändert geblieben / und in Ewigkeit bleiben werden.

Zuletzt ist demnach noch übrig daß wir aus dem Testament / Zuletzt wird das Testament / so man vor Carl des II. letzten Willen anhängel / angeführt so man vor des Königs Carl in Spanien letzten Willen aufgeben / die hieher gehörigen Worte anführen und untersuchen / jedoch so viel die Sach / die man je zu weilen mit ihrem rechten Nahmen nennen muß / leydet / mit größter Bescheidenheit / obgleich solches diejenige nicht verdienen / von denen das gemeine Gerüchte gehet / daß sie solch Testament arglistiger Weise erdacht / und zu Werck gerichtet haben / die Worte von der hieher gehörigen Clausul lauthen also :

„ In dem wir nach unterschiedlichen gehaltenen Conferenzen unserer „ Ráthe und Staats-Minister erkennen / daß die Ursach / auff welche sich „ die Renuuciation der Frauen Anna und Maria Theresia / Königinnen in „ Frankreich / unsere Bas und Schwester wegen der Succession in diese „ unsere Königreiche gegründet gewesen ist / die Gefahr und Nachtheit /

„ daß sie möchten mit der Cron Franckreich vereinigt werden / und wir nun  
 „ weiters erkennen / daß wann diese Ursach auffhöre / das Successions-  
 „ auff den nechsten Anverwandten nach denen Gesetzen unserer Königreiche falle;  
 „ welches alles sich anjeho ereignet / indem der ander gebohrne Sohn des Dau-  
 „ phins in Franckreich ist; derothalben und damit wir uns nach besagten Gese-  
 „ tzen richten / so benennen und erklären wir / zu unsrem Successor ( im fall uns  
 „ Gott von dieser Welt hinweg nehmen solte / ohne daß wir leibliche recht-  
 „ mäßige Kinder hätten) den Herzog von Anjou, als ander-gebohrnen Sohn  
 „ des Dauphins, und so fern als er dieser ist / setzen wir ihn ein zu der Succession  
 „ aller unserer Königreichen und Herrschafften / ohne einzige Ausnahm einig  
 „ Theils derselben. Wir setzen / ordnen und befehlen auch denen Unterthanen  
 „ und Vasallen aller unserer Königreichen und Herrschafften / daß in besagtem  
 „ Fall / wann uns Gott ohne rechtmäßige Kinder aus der Welt hinweg neh-  
 „ men solte / sie ihn annehmen und erkennen / als ihren König und Regierenden  
 „ Herren : Man soll ihm auch alsobald und unverzüglich die würckliche Bes-  
 „ sitzung derselben übergeben / so bald als er die Eyds- Pflichten / daß er die  
 „ Gesetze besagter unserer Königreiche und Herrschafften unzerbrüchlich halten  
 „ wolle / wird abgelegt haben ; Weil ferner unser Will und Meynung ist /  
 „ und so wohl zu dem Frieden der gangen Christenheit als der Einigkeit ganz  
 „ Europa und dem Besten dieser unserer Königreichen dienet / daß diese unsere  
 „ Spanische Monarchie jederzeit von andern Reichen / vornemblich von der  
 „ Cron Franckreich abgefondert erhalten werde / so ordnen wir / daß im fall jezt  
 „ besagter Herzog von Anjou sterben / oder aber die Cron Franckreich an ihn fal-  
 „ len und er die Besizung derselben unserer Trone vorziehen solte / in solchem Fall  
 „ in unseren Reichen succedire der Herzog von Berri , sein Bruder / als der  
 „ dritte Sohn besagten Dauphins auff eben besagte Weise ; im fall aber auch die-  
 „ ser Herzog von Berri mit Todt abgienge / oder aber in der Cron Franckreich  
 „ succediren solte / so benennen / erklären und ruffen wir zu besagter Succession  
 „ den Erz- Herzog von Oesterreich / als ander gebohrnen Sohn des Römischen  
 „ Käyfers unsers Vetter / jedoch also daß wegen obgedachten Nachtheils / so der  
 „ gemeinen Wohlfahrt anwachsen könnte / der Erstgebohrne unsers Vetter  
 „ außgeschlossen bleibe ; so fern aber auch der Erz- Herzog abgienge / nennen und  
 „ ruffen wir zu besagter Succession den Herzog von Savoyen und seine Kinder.  
 „ Dieses ist unser ernster Will und Meynung / so vollzogen werden soll von allen  
 „ unsern Unterthanen / gleichwie wir auch befehlen / und es ohne dem zu eines je-  
 „ den Heyl und Wohlfarth dienlich ist / daß man einige Trennung und Schwä-  
 „ chung dieser unser Monarchie , so von unsern Vor- Eltern mit so grosser Ehr  
 „ und Herrlichkeit ist auffgerichtet worden / vorzunehmen sich keineswegs unter-  
 „ fange.

„ fange. Weilen wir eyfrigst verlangen / den lieben Frieden und Einigkeit / als  
 „ woran der Christenheit so viel lieget / zwischen dem Römischen Kayser unsrem  
 „ Vetter / und dem Allerchristl. König zu erhalten / so bitten und ermahnen wir Sie  
 „ beyde freunds Vetterlich / daß Sie diese Einigkeit durch die Heyrath des Herzogs  
 „ von Anjou mit der Erzh. Herzogin von Oesterreich fortpflanzen und bestättigen  
 „ wollen / damit durch dieses Mittel ganz Europa in Ruhe bleiben / und eines beständ  
 „ digen Wohlstands genießen möge 2c. den 2. Oktob. 1700.

Wer wolte wohl / wann er dieses liest / oder höret / nicht den Zu <sup>untersucht</sup>  
 stand eines so frommen und Gottseeligen Fürsten / der als er noch bey <sup>und wider</sup>  
 Kräften war / so eine grosse Lieb vor sein Haus hatte / beklagen / und sich <sup>legt.</sup>  
 nicht verwundern daß etliche wenige Persohnen / die nur auff ihren Vor  
 theil gedacht / oder dem Haß und Meyd ergebene / oder sonst böse und  
 verkehrte Leuthe sind / desselben Kranckheit und Schwachheit des Ge  
 mächts / so zu mißbrauchen sich unterstehen können / unter Seinem  
 Nahmen ihre eigene Bosheit aufzuüben und Ihn also vor den Augen  
 der gangen Welt nicht allein der allergroßten Undanckbarkeit und Un  
 gerechtigkeit gegen sein eignes Haus / daß sich doch umb Ihn / Sei  
 ne Königreiche und Lande so hoch verdient gemacht / zu beschuldigen /  
 zu überweisen und dadurch so zu blamiren / daß keine Zeit / wie spät sie  
 auch sey / bey der Nach. Welt es entschuldigen wird. Dann wem sol  
 te wohl glaublich vorkommen / daß dieser König / wann er bey sich selbst  
 gewesen wäre / und wohl erwogen / oder auch nur oben hin bedacht  
 hätte was in der obbeschriebenen Clausul enthalten / dahin habe kön  
 nen verleitet werden / daß er weder so unzehlig viele / theils zuvor off  
 mahls / theils noch kurz vor der pretendirten Errichtung des ihm zu  
 geeigneten Testaments münd. und schriftlich von Ihm selbst gethane  
 Verheißung und zu sagen so was unanständiges begehren und zu gleich  
 so viele Verträge und heilige Versprechen die mit grosser Sorgfalt  
 von beyderseits Vorfahren abgefast / und durch so vieles Blut des  
 gangen Hauses und mit Verlust so unterschiedener Provinzen / die  
 demselben von Alters her zugehöret / redimirt und zum Stand ge  
 bracht / durch einige weniae und noch dazu falsche Worte / was die  
 Sach an sich selbst betrifft / auff einmahl umbstossen / und über den  
 Hauffen werffen solte. Er spricht : Daß er nach reiflicher Bes  
 rathschlagung mit seinen Staats = Ministern und Rätchen  
 (nehmlich daß waren solche Leuth / die entweder öffentliche Præ  
 variatores oder auß der Arth geschlagene und böse Nachkom  
 men eines Edlen Stammes / oder ganz andre Leuth waren /  
 als

als Ihre Vorfahren / welche so wohl als sie auch zum Theil selbst die Ehe-Pacten und Testamente der vorigen Königen in Spanien eigenhändig unterschrieben haben / die bey den Reichs-Tagen mit gewesen / oder selbst vor diesem Hand angelegt / die Französische ungegründete Anforderungen zu widerlegen / und sie damit abweisen ) die Ursache worauff der Verzicht bey der Infantinnen Anna und Maria Theresia sich gründet / *la razon en que se funda la renuncia*, die selbe gewesen / damit die Gefahr welche auß der Vereinigung mit der Spanischen Monarchie entstehen könnte vermieden werde. Sein Groß-Vatter / und Vatter gestehen ja klar / wie solches die ganze Welt weiß / und auch vor gut hält / ja es die Französif. Scribenten selbst nicht läugnen können / daß sie bey denen Heyraths-Tractaten und anderwärts nicht auß der einigen Ursache die Vereinigung der beyden Reiche zu verhüten und alle Gelegenheiten / die dazu Anlaß geben könnten zu vermeiden / sondern auch die Gleichheit unter beyden Reichen oder vielmehr eine gleiche Succession beyzubehalten / und wegen vieler anderer Ursachen noch außser denen die sie angeführet / bewogen worden / diese Aufschliessung fest zu setzen : Wann die obangführte Ursache nehmlich die Vereinigung der beyden Reiche zu vermeiden / allein zu consideriren gewesen wäre / so wäre dieselbe unmöglich kräftig genug gewesen die Aufschliessung des Weiblichen Geschlechts sambt allen dessen Nachkommen in Franckreich von der Spanischen Succession einzuführen / da man doch von dem Weiblichen Geschlechts weiß / daß sie so wohl als die Männer aus dem Französichen Geblüt von dem Spanischen Reich beständig außgeschlossen / weil diese heutiges Tag nur in Franckreich succediren können. Der Testirer fährt fort : Er habe befunden und erkant / daß weil diese *fundamental* Ursache nun auffhöre / das *Successions* Recht nach den Spanischen Gesetzen auff den nächsten Anverwandten / und folglich auff den andern und dritten Sohn des Dauphin gekommen / weil nehmlich die andern vor Ihnen zur Französif. Succession gehörteten / und daß weil die Ursache des Gesetzes wegfiele oder fehlete / das Gesetz selbst auch auffhörete. Wer hat jemahlen zugestanden / daß diese so gemeine Rechts-Regel statt habe wann bey dem gegebenen Gesetz mehr als eine / und also unterschiedene Ursachen zusammen kommen / auß welchen man erkennet / daß sie in dem Fall den man auß solchem Gesetz beurtheilen muß / nicht alle auffgehoben und cessiren ? Und wer wolte wohl das so auß seine Gefahr

be

behaupten es wäre nun alle Furcht verschwunden / daß weder in dem andern noch dritten Sohn des Dauphin solche Vereinigung der Reiche geschehen könne? Und was wird man endlich dem Vatter und Groß-Vatter / die doch ohn allen Zweifel ein für allemal die besten Aufleger Ihres Willens und ihrer eigenen Verträge / auch der von Ihnen gegebene Gesetze sind / oder damit wir näher zur Sache schreiten / was wird man bey den Theilen / die miteinander contrahirt und geschlossen / ohne Arglist und ohne grosse Verantwortung vor einen Bescheid geben können / da sie in denen Heyraths-tractaten und sonstien ausdrücklich versehen / daß aller nach Frankreich verheyrather Infantin Leibs-Erben und Nachkommen beyderley Geschlechts aufgeschlosssen / und vor aufgeschlosssen gehalten werden sollen / ob sie gleich / oder einige von Ihnen vorwenden könnten oder wolten / daß in ihren Personen nicht statt finden noch beobachtet werden könnten oder solten die ausdrückliche Bedingungen / Ursachen oder andere Dinge / auff die sich als derselben wahren Grund die Aufschliessung fundirte. Im übrigen läugnen wir keineswegs / daß bey der Succession in die Spanische Königreiche man denen Spanischen Gesetzen nachgehen müsse / ja wir prärendiren vielmehr / daß mit der Succession es nur so / wie gedachte Gesetze es vorschreiben / gehalten werden möchte / jedoch setzen wir auch das dabey zum Grunde / daß die neuen Gesetze die alten aufheben / und daß solche neue Gesetze so wol in denen Heyraths-tractaten / nach den klaren darin angeführten Worten: **Eines beständigen / tauhfaffen und ewigen Gesetzes** enthalten / sondern auch unter denen bey den letzten Spanischen Reichs-Tagen promulgirten Gesetzen in den neuen Buch der Spanischen Gesetz zu finden seyn. Ubel aber und wider den klaren Inhalt dieser Gesetze schliesset der König Carl ferner: daß **deswegen von ihm / wann er ohne Leibs-Erben sterben solte / der ander gebohrne Prinz des Dauphin der Herzog von Anjou, und wann der mit Todt abgienge / der dritte Prinz zum Successor in allen seinen Reichthümern declarirt und ernennet werde / da doch vermöge angeführter Gesetze selbstien die Infantin nicht einsondern gar vielmal / so wohl Zeit wehrender als auch nach der Französischen Ehe / wann sie Kinder hätten / und dann alle ihre auß Französischem Geblüt erzeugte Leibs-Erben Mann und Weiblichen Geschlechts / sambt allen ihren Nachkommen im ersten / andern / dritten und vierdeen Grad / auch**

alle in infinitum ohne Unterscheid des Grads / obgleich nicht nur der Catholischen Könige / die damals gelebt / oder jemals nachfolgen würden / Männlicher Stamm / sondern das ganze Haus aufstürbe / ohne einige Ausnahm eines vorher bedachten oder unvernuthen Falls / der Zeit / Art und Weis / von dem geringsten Theil auch deren Lehn-Stücken / der gegenwärtigen / vorigen / oder noch zukünftigen Lande und Herrschafften in Spanien ausgeschlossen erklärt werden / nicht anders als wären sie nie geboren. Warumb hat man aber auß diesen nichtigen und ganz unbündigen Schlüssen nicht eben auff die Weis den Herzog von Orleans zum Successor ernennen können / sondern ihn übergangen / wann man nicht hätte gestehen müssen / daß ungeachtet er von der Erbfolge in die Französische Reiche ziemlich weit entfernet / er doch nichts destoweniger so wohl als der Allerchristl. König / der Dauphin und dessen erstgebohrner Prinz wegen der unumschränckten Gültigkeit der Renunciationen von der Spanischen Succession aufgeschlossen sey und bleibe? Wer solte nicht vielmehr nach der von dem König Carl angeführten Rechts-Regul schließen / daß wann auch dergleichen Disposition und Erklärung in seiner Gewalt gestanden hätte / wie er es gleichwol nicht Macht gehabt / indem das Groß-Väterliche und Väterliche Testament dawider ist / auch so viele Gesetze / und nicht nur beschworne / sondern auch von dem Päbstl. Stuhl bestätigte Vergleiche dem widersprechen / er doch nicht würde gewollt haben / daß solche Disposition gelten solle / wann er hätte erkennen können / daß die von ihm angeführte Ursach / auff die sich seine Verordnung lediglich gründet / im Grunde falsch sey / und dannenhero weder der Herzog von Anjou noch der Herzog von Berry von ihm zum Erben eingesetzt darvor angesehen und gehalten werden können. Das allerunbillichste und ungereimteste aber ist / daß erst zum dritten Jahr Käyserl. Majestät anderer Prinz der Erztz Herzog Carl zum Successor ernennet / wegen der angeführten Ursache aber und umb die Bilanz der Reiche zu erhalten der Erstgebohrne nemlich der Römische König mit seinen Leibs-Erben aufgeschlossen / ohne der Oesterreichischen Princessinnen zu gedencken / und endlich wann der Erztz Herzog abgieng / der Herzog von Savoyen nebst seinen Descendenten substituirt worden. Wir rechnen zwar jetztbemeldten Herzog von Savoyen auch billich unter die Erben der Spanischen

schen Cron / aber erst nach dem Hauf Oesterreich und dannhero bekennen wir / daß auch Ihn grosses Unrecht geschehen sey / indem man Ihn zwey Französische Prinzen vorgezogen / die man doch gleich wie sie nicht dazu gehören / also nothwendig hätte aufschließen sollen. Das Hauf Oesterreich aber wes Geschlechts und Würden es seyn möchte / nicht anders zur Spanischen Succession lassen wollen / als auff die Weis nach welcher die Französische Familie dazu gekommen / wie solches die Meynung dieser vortrefflichen neuen Rechts-Lehrer ist / das heist ja eben so viel / als plat heraus sagen / daß wann es bey Ihnen stünde / sie durch auß wolten / daß dem Hauf Oesterreich keine Spanische Gefüge / sie möchten alt oder neu seyn / keine Verordnungen der vorigen Könige / keine Heyraths-Tractaten oder nichts anders / als was sie nur vermernten / zu statten kommen solten / und in Summa es will eben das sagen / daß man wider alle und neue Exempel läugnen wolle / daß die Spanische Könige jemahlen auch das Römische Reich zugleich mit beherrschet / oder es zu beherrschen begahret / oder dazu hätten gelangen können. Was zu letzt angeführt wird von dem Fried und Eintracht zwischen dem Römischen Kayser und dem Allerchristlichsten König / daß dieselben nicht nur beständig erhalten / sondern auch durch ein Heyrath genauer verbunden werden solten / das ist nur gebraucht worden dem König Carl einen blauen Dunst vor die Augen zu machen / und Ihn zu überreden / als ob durch diesen Rath und Verwahrung dem verletzten Gewissen völliges Gnügen geschehe / und alles Unrecht / das dem Hauf Oesterreich zugefügt worden / ganz reparirt wäre ; Weil jederman weiß / was ein jeder Gerechtigkeit zu bewahren / und einem jedweden sie gleiche zuzueignen vor eine Verbindlichkeit habe / was ein Vater seinen Kindern / ein rechtmässiger Lands-Herr Seinen Unterthanen schuldig seye / und was derohalben der Kayser / ob er gleich / wann es nur möglich ist / noch so ein Friedsames Gemüth hat / zu thun habe. Was aber biß anhero vor Betrug / Arglist und Gewaltthätigkeit begangen worden / oder auch noch verübet werden kan / so wird doch Gott / der ein Zeug und Bewahrer aller Bindnisse ist / der gerechten Sach beystehen : Es werden sich endlich nicht nur die übrige Fürsten und Staaten in Europa / sondern auch die hohe Garants des Pyrenäischen Friedens und anderer Verträge auffmachen / und sich vereinigen / die übermässige Bourbonische Ver

Jedoch wird die Gerechtigkeit bey Gott und Menschen hoffentlich obsteherde gen.

gierde auch mehr als eine Welt zu beherrschen / in Zaum zu halten : ja diejenige Völcker / die eine frembde Hand / die sie unterdrucke / küssen müssen / aber doch im Herzen davor ein Abscheu haben / werden sich der Güte und Gelindigkeit des Hauses Oesterreich / die sie durch so viele hundert Jahr genossen / und in Ansehung derselben sich Ihrer Pflicht erinnern / freywillig und offentlich den vorigen Gehorsam wiederumb bezeigen / die untreue Verächter und Verfälscher der Gerechtigkeit und Gewaltthätige Tyrannen aber / so frembde Reiche zu sich reißen / mit ihrem Anhang und Ministern der Gött- und Weltlichen Straff gewislich nicht entgehen.



Wien in Oesterreich /

Im Jahr Christi 1701.



